

Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT

prognos



# Entbürokratisierung bei Vereinen und Ehrenamt

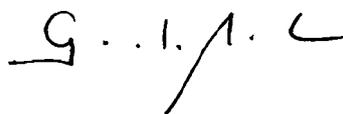
EMPFEHLUNGSBERICHT DES NORMENKONTROLLRATS  
BADEN-WÜRTTEMBERG

# Sehr geehrte Damen und Herren,

Für die baden-württembergische Landesregierung hat das ehrenamtliche Engagement der Bürgerinnen und Bürger eine zentrale Bedeutung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt im Land. Sowohl temporäres als auch langjähriges Engagement soll dauerhaft gestärkt und gefördert werden. Vielen Vereinen fällt es allerdings zunehmend schwerer, ehrenamtliche Positionen im Verein zu besetzen. In erster Linie wird dies als ein generelles Nachwuchsproblem gesehen. Bereits aber an zweiter Stelle werden die immensen bürokratischen Belastungen genannt, die von der eigentlichen Vereinsarbeit abhalten. So verpflichtete z. B. die EU Lebensmittelunternehmen mit der Allergen-Verordnung, die für Allergiker relevanten Zutaten zu kennzeichnen. Dies werde kurzerhand auf Vereine ausgeweitet, mit der Folge, dass immer weniger Ehrenamtliche bereit seien, für Vereinsfeste, Schulfeste oder Kirchenfeste einen Kuchen zu backen oder andere selbst hergestellten Lebensmittel anzubieten. Zudem sei die Angst vor persönlicher Haftung verbreitet und schrecke vor einem Ehrenamt zurück.

Vor diesem Hintergrund hat es sich der Normenkontrollrat Baden-Württemberg vorgenommen zu untersuchen, worin bürokratische Belastungen für Vereine und Ehrenamt konkret bestehen, wie sie zu quantifizieren sind und in welchen Bereichen eine Entlastung möglich wäre. Insgesamt konnten 49 konkrete Vorschläge erarbeitet werden, die der Landesregierung Baden-Württemberg zur Umsetzung empfohlen werden.

Ich danke den 1.900 Vertreterinnen und Vertretern aus Vereinen, Verbänden und Ehrenamt, die sich an dem Online Survey beteiligt haben, den 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die unsere vier Workshops besucht und sich engagiert eingebracht haben, den Oberbürgermeistern Richard Arnold, Schwäbisch Gmünd, Dr. Daniel Rapp, Ravensburg, Marco Steffens, Offenburg und Johannes Arnold, Ettlingen für ihre Unterstützung. Ich danke den 23 Interviewpartnern aus dem Kreis der Vereins- und Ehrenamtsvertreterinnen und -vertretern sowie Herrn Tiessen und Frau Fischer und ihrem Team von Seiten der Prognos AG für eine intensive und gute Zusammenarbeit.



**Dr. Gisela Meister-Scheufelen**  
Vorsitzende des Normenkontrollrats  
Baden-Württemberg  
Stuttgart, im Oktober 2019

# Inhaltsverzeichnis

<b>VORWORT</b>	
<b>DIE WICHTIGSTEN SCHLUSSFOLGERUNGEN IN KÜRZE</b>	<b>8</b>
<b>I. VEREINSLANDSCHAFT UND EHRENAMT IN BADEN-WÜRTTEMBERG</b>	<b>13</b>
<b>II. AUSMAß DER BÜROKRATISCHEN BELASTUNGEN VON VEREINEN UND EHRENAMT</b>	<b>17</b>
<b>II.1 „SUBJEKTIVE“ BÜROKRATIEBELASTUNG</b>	<b>18</b>
<b>II.2 BÜROKRATIEKOSTEN EINES TYPISCHEN VEREINS</b>	<b>23</b>
<b>III. VEREINE UND EHRENAMT ENTLASTEN: VORSCHLÄGE ZUM BÜROKRATIEABBAU</b>	<b>29</b>
<b>BERATUNG UND UNTERSTÜTZUNG</b>	<b>30</b>
1. Ehrenamtsbeauftragte/n der Landesregierung benennen	38
2. Zentrales Informations- und Kommunikationsportal für Vereine und Ehrenamt einrichten	40
3. Ansprechpartner für Vereine bei Kommunen und Fachbehörden benennen und Erreichbarkeit verbessern	43
<b>GESETZGEBUNG UND GESETZESTEXTE</b>	<b>45</b>
4. Belangen von Vereinen und Ehrenamt im Gesetzgebungsverfahren mehr Gehör verschaffen	45
5. Rechts- und Behördensprache verständlicher machen	47
<b>SERVICEQUALITÄT DER VEREINSREGISTER</b>	<b>49</b>
6. Erreichbarkeit der Registergerichte deutlich verbessern	50
<b>NOTARIELLE BEGLAUBIGUNGEN VON SATZUNGSÄNDERUNGEN</b>	<b>53</b>
7. Auf die öffentliche Beglaubigung bei Veränderungen im Vereinsregister verzichten	55
8. Funktion des Ratsschreibers als Alternative zur notariellen Beglaubigung flächendeckend einrichten	56
9. Durchgängig digitale Satzungsänderungen ermöglichen	57

<b>KÖRPERSCHAFT-, GEWERBE- UND GRUNDERWERBSTEUER</b>	<b>60</b>
10. Die Besteuerungsgrenze bei der Körperschaftsteuer sowie Gewerbesteuer bei Vereinen auf 45.000 Euro anheben	62
11. Den steuerlichen Freibetrag für die Körperschaftsteuer sowie Gewerbesteuer bei Vereinen auf 10.000 Euro anheben	64
12. Bei der Besteuerungsgrenze der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer eine Drei-Jahres-Betrachtung einführen	65
13. Gemeinnützige Vereine bei Vereinsfusionen von der Grunderwerbsteuer befreien	67
<b>GEMEINNÜTZIGKEITSPRÜFUNG</b>	<b>69</b>
14. Prüfungsturnus der Gemeinnützigkeitsprüfung auf fünf Jahre erhöhen	70
15. Belegvorlagepflicht für Gemeinnützigkeitsprüfung nur noch auf Aufforderung des Finanzamtes	72
<b>BREITERE DEFINITION VON GEMEINNÜTZIGKEIT</b>	<b>75</b>
16. Öffnungsklausel des Katalogs gemeinnütziger Zwecke besser nutzen	76
17. Katalog gemeinnütziger Zwecke überarbeiten	77
<b>MITTELVERWENDUNG UND RÜCKLAGENBILDUNG</b>	<b>79</b>
18. Zeitraum der zeitnahen Mittelverwendung bei gemeinnützigen Vereinen auf drei Jahre erweitern	80
19. Zulässige freie Rücklagenbildung auf 50 Prozent des Überschusses aus Vermögensverwaltung erhöhen	81
<b>DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG</b>	<b>84</b>
20. Beratung und Unterstützung zur EU-Datenschutz-Grundverordnung ausbauen	88
21. Ansprechpartner in Datenschutzfragen auf Landesebene für Vereine sicherstellen	90
22. Keine Übererfüllung der EU-Datenschutz-Grundverordnung	92
23. Veröffentlichung von Veranstaltungsfotos	94
<b>AUFLAGEN BEI VERANSTALTUNGEN</b>	<b>96</b>
24. Zentrale Anlaufstelle auf kommunaler Ebene für die Genehmigung von Veranstaltungen	98
25. Vorgaben für Sicherheitskonzepte bei Veranstaltungen standardisieren	99
26. Klare und einheitliche Definition von „kleinere örtliche Brauchtumsveranstaltungen“ in Genehmigungsverfahren	101

<b>LEBENSMITTELINFORMATIONSPFLICHT</b>	<b>104</b>
27. Lebensmittelinformationspflicht bei Veranstaltungen klarstellen	104
<b>UMGANG MIT DER GEMA</b>	<b>108</b>
28. GEMA-Ansprechpartner/innen sicherstellen	110
29. Reichweite des Urheberrechts konkretisieren	111
30. Anmelde- und Abrechnungsprozess für gebührenpflichtige Veranstaltungen vereinfachen	112
<b>KÜNSTLERSOZIALABGABE</b>	<b>115</b>
31. Freibetrag bei der Künstlersozialabgabe auf 900 Euro erhöhen	115
<b>VEREINSREISEN</b>	<b>119</b>
32. Pflichten für Vereine bei der EU-Pauschalreiserichtlinie reduzieren	119
<b>ANSTELLUNG VON ÜBUNGSLEITER/INNEN UND EHRENAMTSPAUSCHALEN</b>	<b>123</b>
33. Übungsleiterpauschale auf 4.500 Euro bis 5.000 Euro erhöhen und dynamisieren	124
34. Ehrenamtspauschale auf 1.000 Euro erhöhen und dynamisieren	126
35. Informationen und Ansprechpartner zum Thema Anstellung von Übungsleitern	128
<b>AUFZEICHNUNGS- UND DOKUMENTATIONSPFLICHTEN BEIM MINDESTLOHN</b>	<b>130</b>
36. Zeitrahmen für Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten beim Mindestlohn für gemeinnützige Vereine auf einen Monat verlängern	131
37. Keine Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten beim Mindestlohn bei Vereinen bei Arbeitnehmer/innen mit festen Arbeitszeiten	132
38. Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten beim Mindestlohn bei Minijobbern von Vereinen in Zweckbetrieben verringern	134
<b>AUSSTELLUNG VON FÜHRUNGSZEUGNISSEN</b>	<b>136</b>
39. Sammelabfragen beim Bundeszentralregister zum Einholen von Negativbescheinigungen ermöglichen	136
<b>JUGENDLEITER/IN-CARD</b>	<b>140</b>
40. Ausweiskarte für Übungsleiter und Trainer im Jugendbereich des Sports analog der Jugendleiter/in-Card (JuLeiCa) einführen	140

<b>UNTERSTÜTZUNG BEI FÖRDERANTRÄGEN UND -MITTELN</b>	<b>144</b>
41. Information und Serviceangebote zu Fördermöglichkeiten auf Landesebene schaffen	146
42. Verwendungsnachweise für Fördermittel des Landes vereinfachen	148
43. Antrags- und Bewilligungsprozesse bei Fördermittelverfahren vereinfachen	149
44. Fachberatungen des Landes zur Beantragung von Fördergeldern ausweiten	151
<b>VERSICHERUNGEN FÜR VEREINE UND EHRENAMT</b>	<b>154</b>
45. Landesrahmenverträge für Versicherungen für Ehrenamtliche	154
<b>MELDEPFLICHTEN BEIM STATISTISCHEN LANDESAMT</b>	<b>156</b>
46. Keine Meldepflichten nach dem Handelsstatistikgesetz für Vereine bis 45.000 Euro Umsatz	156
<b>VEREINSBASARE AN SONNTAGEN</b>	<b>158</b>
47. Vereinsbasare auch außerhalb der Ladenschlusszeiten erlauben	158
<b>AUFWANDENTSCHÄDIGUNG FÜR EHRENAMTLICHE</b>	<b>160</b>
48. Mindestversicherungssumme der Unfallversicherung reduzieren	160
<b>TRANSPORT VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNG</b>	<b>163</b>
49. Privileg für Vereine beim Transport von Menschen mit leichter Behinderung	163
<b>IV. ANHANG</b>	<b>166</b>
<b>METHODISCHES VORGEHEN</b>	
<b>ZEITAUFWÄNDE UND BÜROKRATIEKOSTEN EINZELNER INFORMATIONSPFLICHTEN VON VEREINEN UND EHRENAMT</b>	<b>169</b>
<b>TEILNEHMENDE ORGANISATIONEN</b>	<b>183</b>
<b>ÜBER PROGNOSEN</b>	<b>186</b>
<b>ÜBER DEN NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG</b>	<b>187</b>

# Die wichtigsten Schlussfolgerungen in Kürze

## 1. 42 Tage im Jahr nur für Bürokratie

42 Tage im Jahr bzw. 6,5 Stunden pro Woche muss sich ein typischer, mittelgroßer Verein mit einem aktiven Vereinsleben nur um die Erfüllung bürokratischer Vorgaben kümmern (337 Stunden). Die wenigsten Vereine haben hauptamtliche Beschäftigte. Die Bürokratie wird deshalb in der Regel von ehrenamtlichen Vereinsvertretern geleistet – und das am Abend oder am Wochenende! Die bürokratischen Lasten werden immer mehr, vieles wird als unnötig empfunden, die Akzeptanz wird geringer.

## 2. Belastungen entstehen durch die Vielzahl und Komplexität der Regelungen

Die Belastungen entstehen vor allem aus der Vielzahl und Komplexität der Regelungen, auch wenn viele Einzelregelungen durchaus als nachvollziehbar und sinnvoll erachtet werden. Will ein Verein beispielsweise ein Straßenfest organisieren, gilt es eine Vielzahl von Regelungen vom steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht über Vorschriften zur Lebensmittelsicherheit bis hin zu Vorgaben zur Sicherheit zu beachten. Die Einarbeitung sowie die Umsetzung erfordern hier einen großen Aufwand.

## 3. Belastungen hängen wesentlich auch vom Verwaltungsvollzug vor Ort ab

Die weit überwiegende Mehrheit der als belastend wahrgenommenen Regelungen beruht auf Bundesrecht oder europäischer Rechtsgrundlage. Hier gilt es für die Landesregierung im Bundesrat und auf europäischer Ebene auf Verbesserungen hinzuarbeiten. Für die Wahrnehmung von Belastungen hat aber der Vollzug im Verantwortungsbereich von Land und Kommunen eine besondere Bedeutung. Der Grad der Belastung hängt häufig von der Art und Weise der konkreten Umsetzung der Regelungen vor Ort ab.

#### **4. Besondere Belastung durch Datenschutz, Steuerrecht und Auflagen bei Veranstaltungen**

Als größte Bürokratiebelastung werden die Regelungen zum Datenschutz genannt. Vor allem seit Inkrafttreten der EU-Datenschutz-Grundverordnung sehen sich viele der Befragten unverhältnismäßig hoch mit bürokratischen Pflichten belastet. Auch das komplizierte und für juristische Laien schwer zu durchblickende Steuerrecht sowie die in den letzten Jahren stark gestiegenen Auflagen bei Veranstaltungen belasten die befragten Vereinsvertreterinnen und -vertreter besonders stark.

#### **5. Vereine und Ehrenamt bei der Gesetzgebung systematisch berücksichtigen**

Viele für die Vereinsarbeit relevante Rechtsbereiche unterscheiden nicht zwischen gemeinnützigen Vereinen und gewinnorientierten Unternehmen als Regelungsadressaten. Die Belange der Vereine und des Ehrenamts sollten deshalb bereits bei der Entstehung von Regelungen systematisch berücksichtigt werden. Von Anfang an sollten Vertreter von Vereinen und Ehrenamt nicht nur in die politischen Entscheidungsprozesse, sondern auch in die Überlegung, wie der Verwaltungsvollzug erfolgen soll, einbezogen werden. Ziel sollte es sein, gemeinnützige Vereine nicht in den Normadressatenkreis einzubeziehen, wenn nicht unbedingt nötig oder zumindest vereinfachte Regeln für sie aufzunehmen.

## **6. Die Landesregierung sollte einen Ehrenamtsbeauftragten ernennen**

Ein Mitglied der Landesregierung sollte zum Ehrenamtsbeauftragten ernannt und mit einer Geschäftsstelle ausgestattet werden. Um mit der Komplexität der rechtlichen Vorgaben zurechtzukommen und rechtskonformes Verhalten zu erleichtern, benötigen Vereine und Ehrenamt Informationen, Unterstützung und Beratung. Dies erfordert eine zentrale Stelle auf Landesebene mit politischem Einfluss.

## **7. Bürgerorientierte Verwaltung sowohl digital als auch persönlich ausrichten**

Bei Antragsverfahren für Genehmigungen und Fördermittel, bei der Übermittlung statistischer Daten sowie der Erfüllung von Anzeigepflichten erwarten die Vereine schlanke und effiziente Verwaltungsprozesse. Die Digitalisierung hat hier zentrale Bedeutung. Für viele Vereine ist allerdings die Erreichbarkeit kompetenter Ansprechpartner gerade auch vor Ort ein ganz wesentliches Element der Servicequalität der Verwaltung. Dies gilt speziell für den ländlichen Raum.

## **8. Konkrete Vorschläge zum Bürokratieabbau umsetzen**

Aus einer Vielzahl von Einzelvorschlägen der über 1.900 befragten Vereine und Ehrenamtlichen hat der Normenkontrollrat Baden-Württemberg 49 Entlastungsvorschläge ausgewählt. Diese reichen von der Vereinfachung des Datenschutzes über die Verbesserung der Servicequalität in den Registergerichten bis zu Anpassungen des Steuerrechts zur Gemeinnützigkeit. Der Normenkontrollrat empfiehlt der Landesregierung die zügige Umsetzung dieser Vorschläge bzw. auf deren zügige Umsetzung hinzuwirken.

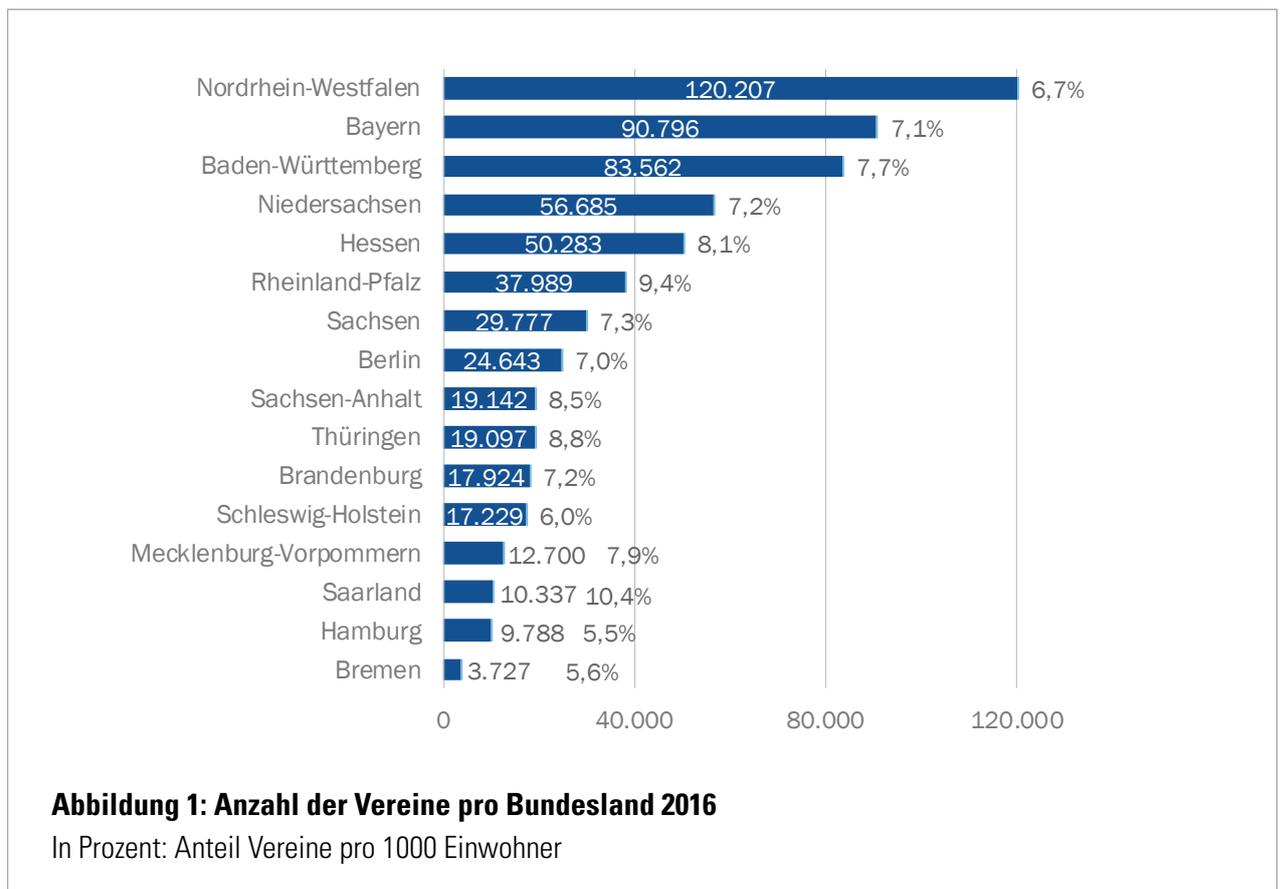
## **9. Schlussbemerkung**

Der Normenkontrollrat ist sich bewusst, dass seine Vorschläge mit zusätzlichen Aufwänden für die öffentliche Verwaltung verbunden sind sowie zum Teil weitere Kosten im Landeshaushalt auslösen. In Anbetracht des großen ehrenamtlichen Engagements in Baden-Württemberg und dessen überragender gesellschaftlicher Bedeutung stellen der Aufwand und die Mittel eine angemessene Investition in den Zusammenhalt der Gesellschaft dar. Die Maßnahmen dürften längerfristig dazu beitragen, dass auch Staat und Verwaltung von Baden-Württemberg entlastet werden.



# I. Vereinslandschaft und Ehrenamt in Baden- Württemberg

Baden-Württemberg ist ein Land der Vereine und des Ehrenamts. Nach Angaben des Berichts „Organisierte Zivilgesellschaft“ aus dem Jahr 2018 gehört Baden-Württemberg mit etwa 7,7 Vereinen je 1.000 Einwohner zu den Ländern mit der höchsten Vereinsdichte in Deutschland, im Bundesdurchschnitt sind es 7,3. Insgesamt gibt es hier rund 84.000 Vereine, das sind 13,8 % aller Vereine in Deutschland.<sup>1</sup> Mehr als 5,3 Millionen Menschen engagieren sich freiwillig im Land.<sup>2</sup> Im bundesdeutschen Vergleich werden in Baden-Württemberg noch immer überdurchschnittlich viele neue Vereine gegründet, während vergleichsweise wenige Vereine aufgelöst werden.

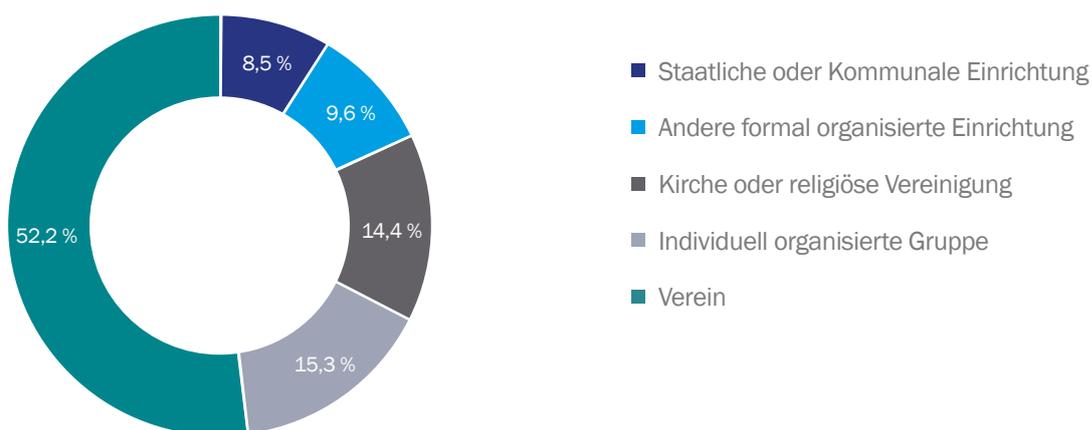


<sup>1</sup> Priemer, Jana / Bischoff, Antje et al. (2018): Organisierte Zivilgesellschaft. In: Krimmer, Holger (Hrsg.): Datenreport Zivilgesellschaft. Springer, Wiesbaden, S. 15.

<sup>2</sup> Hochrechnung auf Basis des Freiwilligensurveys. Laut Freiwilligensurvey waren 2014 48,2% der Baden-Würtemberger freiwillig engagiert.

Laut der Studie „Vereinssterben in ländlichen Regionen – Digitalisierung als Chance“ von Gilroy et al. aus dem Jahr 2018 ist v. a. in den städtischen Regionen Baden-Württembergs die Anzahl der Neugründungen von Vereinen überdurchschnittlich hoch.<sup>3</sup>

Doch auch außerhalb von Vereinsstrukturen ist das ehrenamtliche Engagement in Baden-Württemberg weit verbreitet. Zahlen des Freiwilligen-surveys 2014 zeigen, dass das Engagement innerhalb eines Vereins mit 52,2 % den Großteil des gesamten ehrenamtlichen Engagements in Baden-Württemberg ausmacht.<sup>4</sup> Viele Menschen engagieren sich aber auch in anderen Organisationsformen, wie Kirchen oder religiösen Vereinigungen (14,4 %), staatlichen oder kommunalen Einrichtungen (8,5 %) oder anderen formal organisierten Einrichtungen (9,6 %). 15,3 % der ehrenamtlich engagierten Personen in Baden-Württemberg engagieren sich in individuell organisierten Gruppen wie z. B. Initiativen.<sup>5</sup>



**Abbildung 2: Organisationsformen des Engagements in Baden-Württemberg 2014**

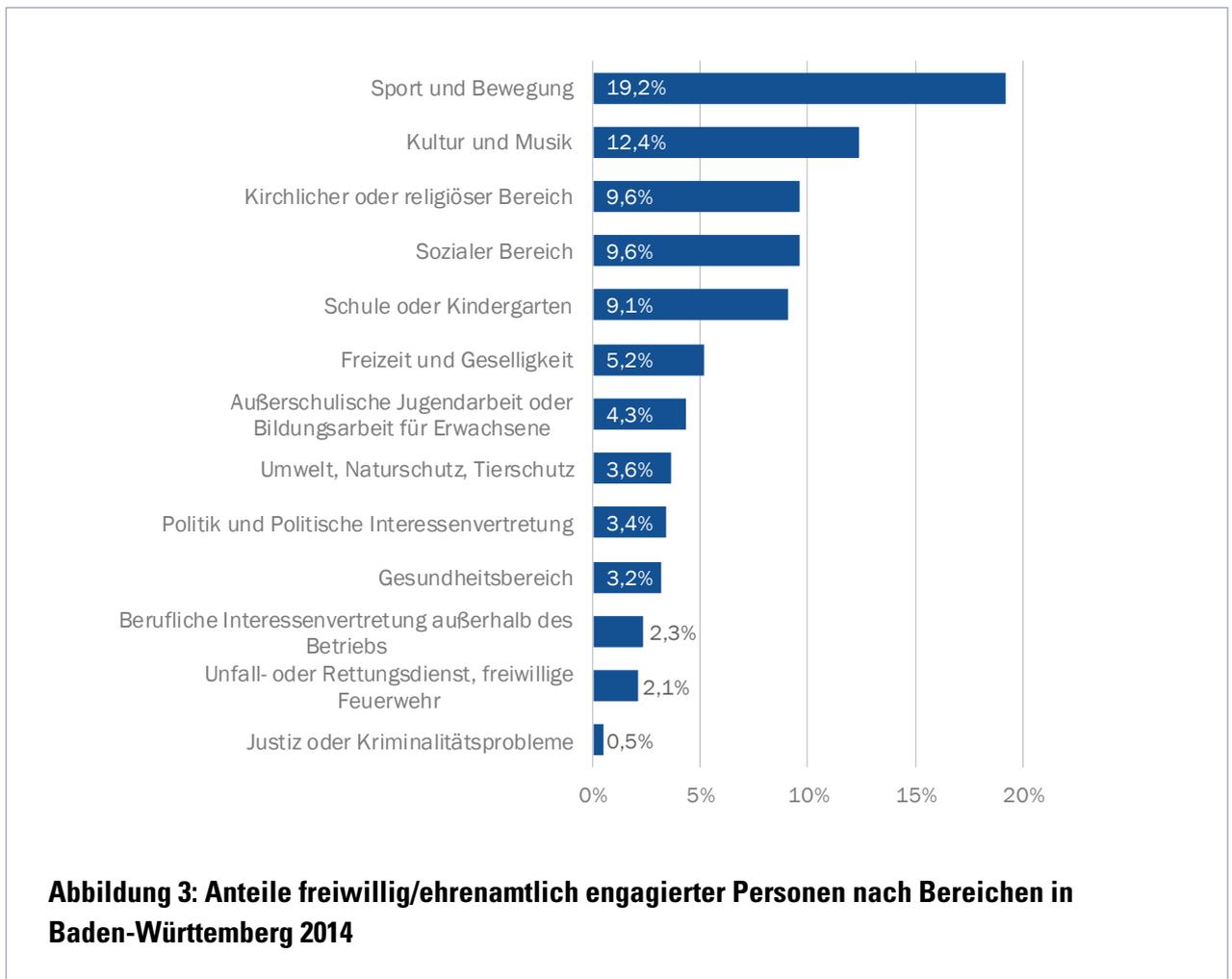
Die höchsten Anteile ehrenamtlich Engagierter sind in Baden-Württemberg im Bereich **Sport** und Bewegung zu finden. In diesem Bereich sind nach Angaben des Freiwilligen-surveys 19,2 % der in Baden-Württemberg lebenden Personen engagiert. Die Anteile für diesen Bereich liegen über dem Bundesdurchschnitt (Engagierte: 16,3 %). Der Bereich Kultur und Musik bildet in Baden-Württemberg den zweitgrößten Bereich der ehrenamtlich Engagierten (12,4 %). Die Anteile liegen ebenfalls über

<sup>3</sup> Gilroy et al. (2018): Vereinssterben in ländlichen Regionen – Digitalisierung als Chance. ZiviZ im Stifterverband.

<sup>4</sup> Kausmann et al. (2016): Länderbericht zum Deutschen Freiwilligen-survey 2014. Deutsches Zentrum für Altersfragen.

<sup>5</sup> Kausmann et al. (2016): Länderbericht zum Deutschen Freiwilligen-survey 2014. Deutsches Zentrum für Altersfragen.

dem Bundesdurchschnitt (9 %). Mit jeweils 9,6 % liegt das Engagement im sozialen Bereich und im kirchlichen oder religiösen Bereich in Baden-Württemberg auf dem dritten Platz.<sup>6</sup> Ein hohes Engagement gibt es außerdem in den Bereichen Schule oder Kindergarten, Freizeit und Geselligkeit sowie außerschulischer Jugendarbeit und Bildungsarbeit für Erwachsene.



Ein großer Teil der baden-württembergischen Vereine ist zudem in Dachverbänden organisiert. Zu den größten Dachverbänden des Landes zählen der **Landessportverband Baden-Württemberg** (11.327 Mitgliedervereine und 3.700.000 Mitglieder) und der **Landesmusikverband Baden-Württemberg** (10 Mitgliedervereine, die wiederum selbst Dachverbände sind und 1.000.000 Mitglieder).<sup>7</sup> Auch andere Bereiche wie Naturschutz und Soziales sind in Dachorganisationen wie dem Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg und dem Sozialverband VdK Baden-Württemberg professionell organisiert.

<sup>6</sup> Kausmann et al. (2016): Länderbericht zum Deutschen Freiwilligensurvey 2014. Deutsches Zentrum für Altersfragen.

<sup>7</sup> Eigene Recherche nach Angaben der jeweiligen Homepage.

**EHRENAMT**

**VEREIN**



## II. Ausmaß der bürokratischen Belastungen von Vereinen und Ehrenamt

Die wesentlichen Bausteine dieser Studie, um die bürokratische Belastung darzustellen, sind:

1. Die Ergebnisse des durchgeführten Online Surveys
2. Die Berechnung der Bürokratiekosten
3. Die Ergebnisse von Interviews in Form von Fachgesprächen und Workshops

Eingetragene Vereine (e.V.) sind als eigenständige Rechtspersönlichkeit grundsätzlich von allen Rechtsvorschriften betroffen. Aufgrund der unterschiedlichen Zwecke und Tätigkeiten sind Vereine durch eine Vielzahl rechtlicher Regelungen wie der EU-Datenschutz-Grundverordnung, dem Gaststättengesetz, der EU-Hygieneverordnung und der Straßenverkehrs- oder Versammlungsstättenverordnung betroffen. Die Betrachtung aller potenziellen rechtlichen Pflichten, aus denen sich bürokratische Belastungen für Vereine in Baden-Württemberg ergeben können, ist daher kaum abschließend leistbar.

Die Studie nähert sich deshalb der Frage nach der Bürokratiebelastung von Vereinen in Baden-Württemberg auf drei Wegen. Zum einen wurden im Rahmen eines **Onlinesurveys** die subjektive Bürokratiebelastung von Vereinen und Ehrenamt erhoben. Befragt wurden dabei rund 1.900 Vereins- und Verbandsvertreter sowie ehrenamtlich Engagierte. Zusätzlich wurden für eine Betrachtung der **Bürokratiekosten** die relevantesten Belastungssituationen in vier Bereiche zusammengefasst, für die exemplarisch die Erfüllungsaufwände, die sich aus den rechtlichen Pflichten ergeben, dargestellt und quantifiziert werden. Der Erfüllungsaufwand ist definiert als „Zeitaufwand und Kosten, die den Bürgerinnen und Bürgern, der Wirtschaft und der Verwaltung durch die Befolgung einer gesetzlichen Vorgabe entstehen“. Dies können Informationspflichten, konkrete Handlungsanweisungen, das Erfüllen von Auflagen oder die Einhaltung von Grenzwerten sein.<sup>8</sup> Zur Messung des gesamten Erfüllungsaufwands dient ein erweitertes Standard-Kosten-Modell (SKM).<sup>9</sup> Relevant für dieses international standardisierte Verfahren sind die für die Erfüllung der Pflicht benötigte Zeit, Sachaufwände bzw. entstandene Zusatzkosten der Betroffenen. Schließlich wurden gemeinsam mit Vereinen und Verbänden **Interviews** in Form von Fachgesprächen sowie **Workshops** durchgeführt, um die Belastungen konkret zu erfassen und gemeinsam Verbesserungsvorschläge zu erarbeiten.

## II.1 „Subjektive“ Bürokratiebelastung

Die Ergebnisse des Online-Surveys zeigen, dass die Belastung durch Bürokratie von den befragten Ehrenamtlichen als eine der drei größten Herausforderungen der nächsten fünf Jahre betrachtet wird. Die Mehrheit der Befragten – 56 % – nennen sie als eine der drei größten Herausforderungen. Lediglich die Nachbesetzung von Funktionsämtern, wie z. B. Vorstandsmitgliedern, wird als noch größere Herausforderung betrachtet und von 70 % der Befragten als eine der drei größten Herausforderungen betrachtet. Die Gewinnung von neuen Vereinsmitgliedern oder Ehrenamtlichen landet mit 52 % knapp hinter der Belastung durch Bürokratie. Als weitere Herausforderung wird die sinkende Bereitschaft innerhalb der Gesellschaft, sich gemeinnützig zu engagieren, gesehen (47 %). Die Finanzierung und die Verjüngung des Vereins sowie die langfristige Bindung von Vereinsmitgliedern werden mit jeweils 21 % seltener als eine der drei größten Herausforderungen betrachtet. Die wachsende Konkurrenz zwischen der Vielzahl an Vereinen und Initiativen wird von den wenigsten der Befragten als eine der drei größten Herausforderungen bewertet (7 %). Die **Belastung durch Bürokratie** kann somit als eine der zentralen Herausforderungen für Vereine in den nächsten Jahren betrachtet werden.

### Welche sind die drei größten Herausforderungen, vor denen Sie in Ihrem Engagement, Ihrem Verein oder Ihrer Initiative in den nächsten fünf Jahren stehen werden? (Mehrfachnennungen möglich)

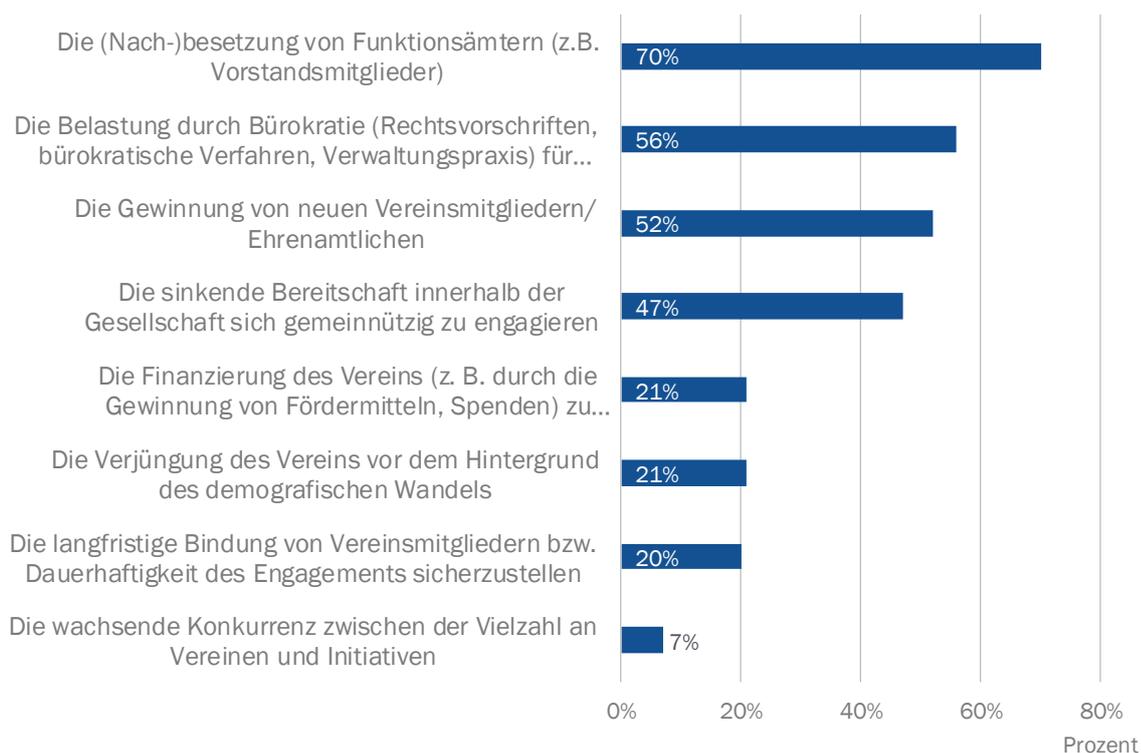
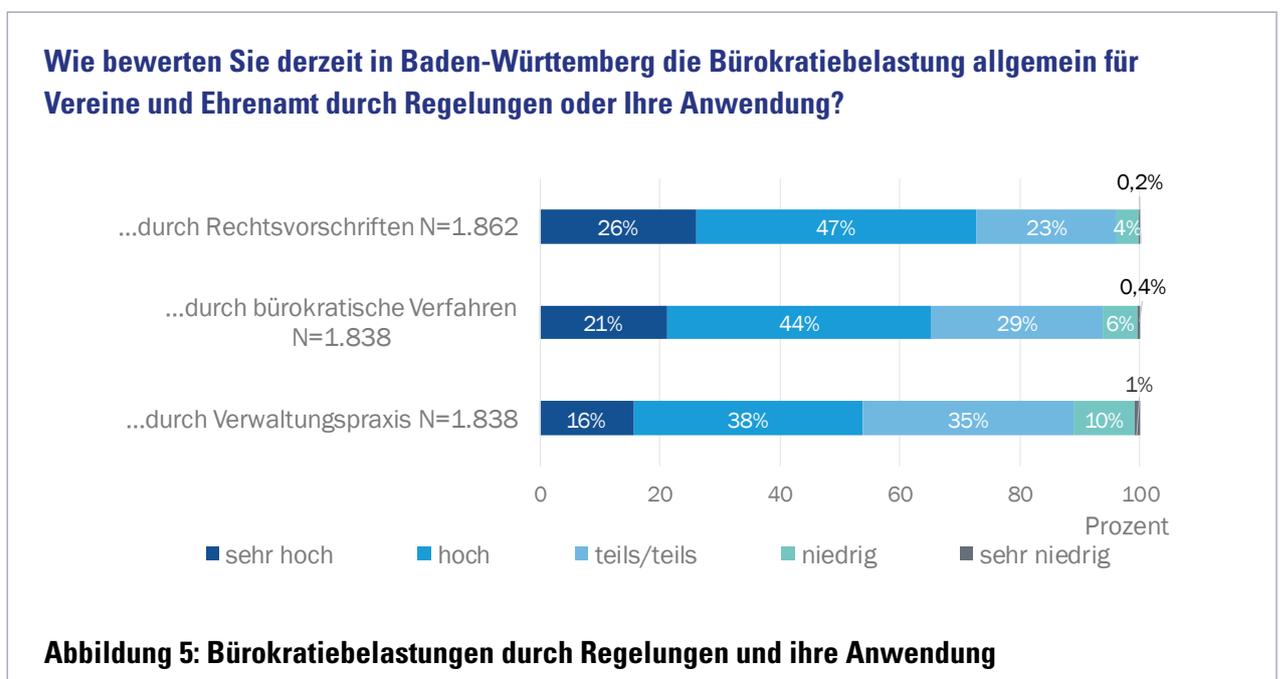


Abbildung 4: Die größten Herausforderungen für das Ehrenamt

Die größte Bürokratiebelastung geht laut den Befragten von Rechtsvorschriften aus. So geben 73 % der Befragten an, dass die Belastung hier hoch oder sehr hoch sei. Nur 4,2 % der Befragten sehen die Belastung durch Rechtsvorschriften als niedrig oder sehr niedrig an. Die Belastung durch bürokratische Verfahren wird ebenfalls von den meisten Befragten als hoch eingeschätzt. 65 % geben an, dass die Belastung in diesem Bereich hoch oder sehr hoch sei. 6,4 % sehen sie hingegen als niedrig oder sehr niedrig. Die bürokratische Belastung durch die Verwaltungspraxis, d. h. den Vollzug rechtlicher Vorschriften, wird als etwas niedriger bewertet. Etwas mehr als die Hälfte der Befragten (54 %) sehen hier eine hohe oder sehr hohe Belastung. 10,1 % bewerten die Belastung als niedrig oder sehr niedrig.

In der Tendenz bewerten Sportvereine die Bürokratielast insgesamt höher als Vereine aus anderen Bereichen, antworten also öfter als Vereine aus anderen Bereichen, dass die Belastungen hoch oder sehr hoch sind.<sup>10</sup> Befragte, die ihr Engagement in einer Stadt oder Gemeinde mit mittlerer Einwohnerzahl (20.000 bis 99.999 Einwohner) ausüben bzw. deren Verein hauptsächlich in einer solchen Stadt oder Gemeinde angesiedelt ist, bewerten die Bürokratielast insgesamt tendenziell als am höchsten. Die Bürokratielast in mittleren Städten und Gemeinden ist unter den Befragten also tendenziell etwas höher als in kleinen Gemeinden oder Großstädten.



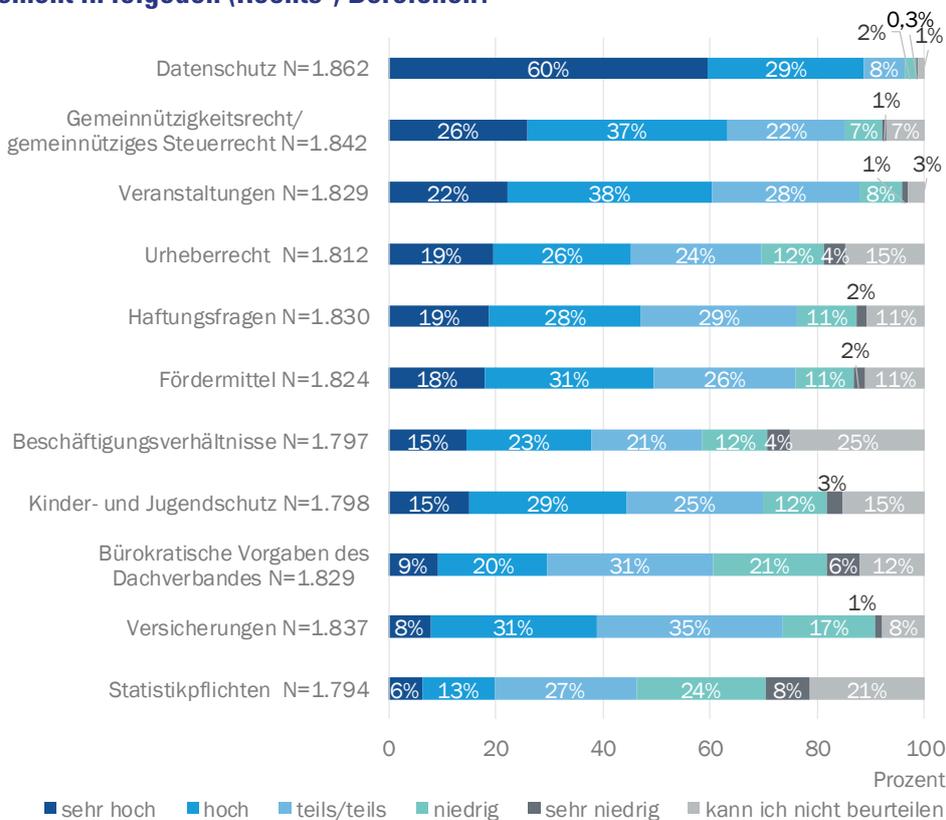
<sup>8</sup> destatis (2019): Bürokratiekosten. Methodische Erläuterungen. Online verfügbar: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Buerokratiekosten/Methoden/methodisches.html> (Stand: 9.08.2019).

<sup>9</sup> Die Bürokratiekostenmessung orientiert sich methodisch am Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung.

<sup>10</sup> Bei der Zuordnung zu den Bereichen waren Mehrfachantworten möglich, sodass Vereine sich auch mehreren Bereichen zuordnen konnten. So ordnen sich bspw. manche Wandervereine sowohl dem Bereich Sport als auch dem Bereich Umwelt, Naturschutz oder Tierschutz zu. Eine klare Abgrenzung zwischen den Bereichen ist daher nicht möglich.

Nach den einzelnen Bereichen gefragt, in welchen eine Bürokratiebelastung auftritt, zeigt sich deutlich, dass der **Datenschutz** von den Befragten als **höchste Belastung** wahrgenommen wird. 60 % der Befragten geben an, dass die Bürokratiebelastung in diesem Bereich sehr hoch sei, 29 % bewerten sie als hoch. Nur 2,3 % der Befragten betrachten den Datenschutz als einen Bereich, in dem die Bürokratiebelastung niedrig oder sehr niedrig sei. Damit setzt sich der Bereich Datenschutz deutlich von den anderen Bereichen ab, in denen die Bürokratiebelastung zwar häufig als hoch, jedoch weit seltener als sehr hoch bewertet wird.

**Wie hoch ist Ihrer Erfahrung nach die Bürokratiebelastung für Vereine oder bürgerschaftliches Engagement in folgenden (Rechts-) Bereichen?**

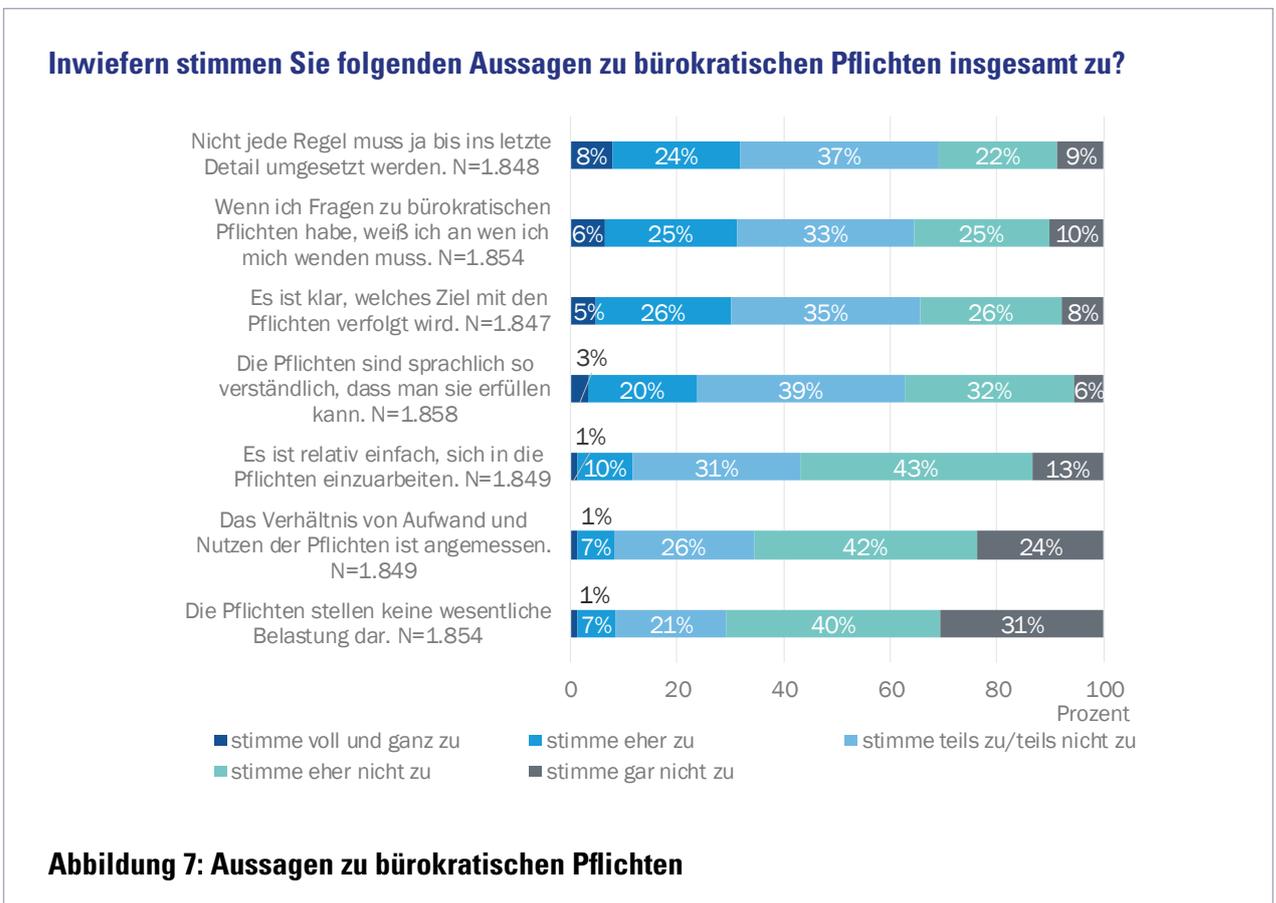


**Abbildung 6: Bürokratiebelastung in einzelnen (Rechts-)Bereichen**

Im Bereich des **Gemeinnützigkeitsrechts** und des gemeinnützigen Steuerrechts geben 63 % der Befragten an, dass die Bürokratiebelastung sehr hoch oder hoch sei. Im Bereich Veranstaltungen bewerten 60 % der Befragten die Bürokratiebelastung als sehr hoch oder hoch. Datenschutz, Gemeinnützigkeits- und Steuerrecht sowie Veranstaltungen bilden damit die Top 3 der Bereiche mit hoher Bürokratiebelastung. Als vergleichsweise weniger problematisch bewerten die Befragten die Bereiche bürokratische Vorgaben der Dachverbände, Versicherungen und Statistikpflichten. Im Bereich bürokratische Vorgaben des Dachverbandes sehen 29 % der Befragten eine sehr

hohe oder hohe Bürokratielast, im Bereich Versicherungen 39 % der Befragten und im Bereich Statistikpflichten 19 % der Befragten. Die Bürokratielast in den Bereichen Urheberrecht, Haftungsfragen, Fördermittel, Beschäftigungsverhältnisse sowie Kinder- und Jugendschutz werden von 38 % bis 49 % der Befragten als sehr hoch oder hoch bewertet. Sie landen damit im Mittelfeld der Bereiche mit Bürokratielasten. In einigen der abgefragten Bereiche zeigen sich tendenzielle Unterschiede in der Höhe der Bürokratiebelastung zwischen kleineren und größeren Vereinen. So bewerten Vertreterinnen und Vertreter größerer Vereine die Bürokratielast bspw. im Bereich Datenschutz tendenziell als etwas höher.

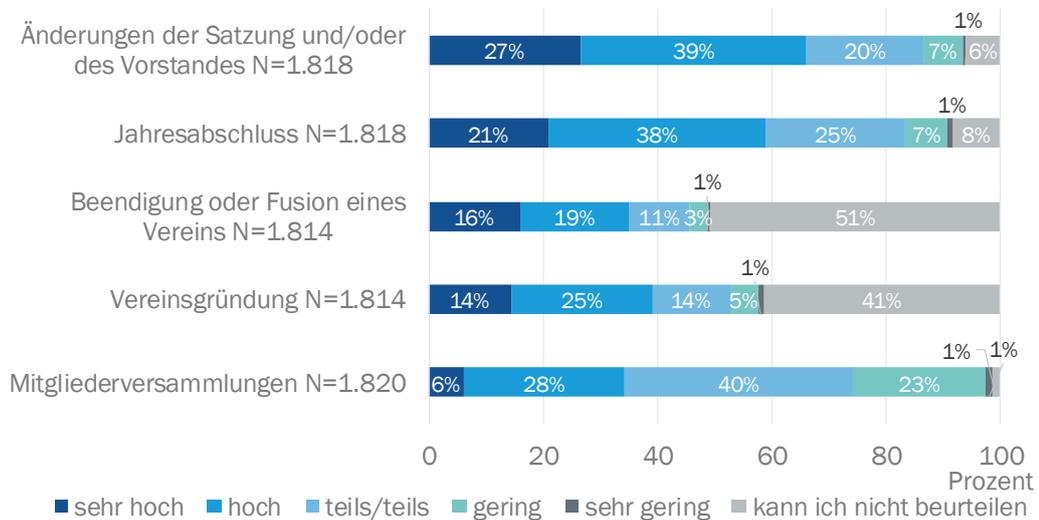
Der **Umgang mit bürokratischen Pflichten** wird von den Befragten sehr unterschiedlich bewertet. So stimmen 32 % der Befragten der Aussage zu, dass nicht jede Regel bis ins letzte Detail umgesetzt werden muss, während 31 % dieser Aussage eher nicht oder gar nicht zustimmen und 37 % teils zustimmen und teils nicht zustimmen. Ähnlich ambivalent stehen die Befragten zu der Aussage, dass sie **wissen, an wen sie sich wenden müssen**, wenn sie Fragen zu bürokratischen Pflichten haben. 31 % stimmen dieser Aussage voll und ganz oder eher zu, 33 % stimmen ihr teils zu und teils nicht zu und 35 % stimmen ihr eher nicht oder gar nicht zu. Auch bei der Aussage „Es ist klar, welches Ziel mit den Pflichten verfolgt wird“ zeigt sich ein ambivalentes Bild: 31 % stimmen der Aussage voll und ganz oder eher zu, 35 % stimmen ihr teils zu und teils nicht zu und 34 % stimmen eher oder gar nicht zu.



Hinsichtlich der sprachlichen Verständlichkeit der Pflichten gibt es etwas größere Einigkeit unter den Befragten: Nur 23 % stimmen voll und ganz oder eher zu, **dass die Pflichten sprachlich so verständlich sind, dass man sie erfüllen kann**, während 38 % diese Aussage als eher nicht oder gar nicht zutreffend bewerten. Noch weniger Zustimmung findet die Aussage „Es ist relativ einfach, sich in die Pflichten einzuarbeiten“. Hier geben nur 11 % der Befragten an, dass sie der Aussage voll und ganz oder eher zustimmen, während 56 % der Befragten gar nicht oder eher nicht zustimmen. Die wenigste Zustimmung bekommen die Aussagen **„Das Verhältnis von Aufwand und Nutzen der Pflichten ist angemessen“** und **„Die Pflichten stellen keine wesentliche Belastung dar“**. Nur jeweils 8 % der Befragten stimmen diesen Aussagen voll und ganz oder eher zu. Der ersten der beiden Aussagen stimmen 66 % eher nicht oder gar nicht zu. Bei der zweiten der beiden Aussagen sind es sogar 71 %.

Das Ausmaß an Bürokratielasten wird dabei je nach (Vereins-)Bereich unterschiedlich bewertet, wobei die Befragten mit manchen Bereichen häufiger und mit anderen seltener konfrontiert sind. Mit einzelnen Bereichen haben viele der Befragten bisher keine Erfahrungen gemacht. Dies trifft v. a. auf die Bereiche **„Beendigung oder Fusion eines Vereins“** und **„Vereinsgründung“** zu. Wenn Befragte Erfahrungen mit diesen Bereichen gemacht haben, ist die bürokratische Belastung aber häufig sehr hoch. So sehen von den 50 %, die angeben, das Ausmaß an Bürokratielasten in dem Bereich **„Beendigung oder Fusion eines Vereins“** beurteilen zu können, 35 % das Ausmaß der Belastung als sehr hoch oder hoch. Nur 4 % sehen eine geringe oder sehr geringe Belastung. Auch beim Bereich **„Vereinsgründung“** sehen von den 59 %, die angeben, den Bereich beurteilen zu können, 39 % eine hohe oder sehr hohe Belastung. 6 % bewerten das Ausmaß der Belastung als gering oder sehr gering. Im Bereich **„Änderungen der Satzung und/oder des Vorstandes“** bewerten 27 % der Befragten das Ausmaß an Bürokratielasten als sehr hoch und 39 % als hoch. Nur 8 % bewerten das Ausmaß als gering oder sehr gering. Auch der Jahresabschluss wird von den Befragten als Bereich bewertet, die ein hohes Ausmaß an Bürokratielasten mit sich bringt. 21 % sehen hier ein sehr hohes und 38 % ein hohes Ausmaß, während 8 % nur ein geringes oder sehr geringes Ausmaß angeben. Die Bürokratielasten durch **Mitgliederversammlungen** fallen nach Einschätzung der Befragten gegenüber den anderen Bereichen geringer aus. Nur 6 % bewerten die Bürokratielast hier als sehr hoch, 28 % bewerten sie als hoch, während 24 % sie als gering oder sehr gering bewerten.

### Wie schätzen Sie aus Ihrer Erfahrung das Ausmaß an Bürokratielasten in folgenden Lebenslagen der Vereinsarbeit ein?



**Abbildung 8: Bürokratielasten in einzelnen (Vereins-)Bereichen**

## II.2 Bürokratiekosten eines typischen Vereins

Vereine sind je nach Tätigkeitsbereich, Mitgliederzahl, Aktivität und steuerrechtlichem Status in sehr unterschiedlichem Umfang von gesetzlichen Regelungen betroffen. Daher ist eine gesamthafte Darstellung der bürokratischen Lasten und der damit verbundenen Kosten mit erheblichen methodischen Schwierigkeiten befrachtet und im Rahmen dieser Studie nicht darstellbar. Um dennoch eine punktuelle Betrachtung der Bürokratiekosten zu ermöglichen, wurden für einen fiktiven Verein beispielhaft die Bürokratiekosten, die innerhalb eines Jahres zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten anfallen, auf Basis der für die zentralen Bereiche geschätzten Aufwände (Arbeitszeit, Sachkosten, Gebühren) hochgerechnet.

Für die Betrachtung der Bürokratiebelastung wird beispielhaft von einem **gemeinnützigen Sportverein mit rund 500 Mitgliedern** ausgegangen. Der Vereinsvorstand ist ehrenamtlich besetzt und besteht aus einem Vorsitzenden (erster Vorstand), einem Kassenwart, einem Schriftführer und einem Datenschutzbeauftragten. Die Mitgliederverwaltung inklusive des Einzugs der Mitgliedsbeiträge sowie die jährliche Steuererklärung wird von den Vorstandsmitgliedern übernommen. Die Jugendmannschaft wird von Jugendtrainern trainiert, die nach der Übungsleiterpauschale bezahlt werden.

### **Bereich Datenschutz**

Der Sportverein nutzt für die Verwaltung seiner Mitglieder eine Cloud-Ablage. Auf die Daten haben alle Vorstandsmitglieder sowie die Jugendtrainer Zugriff. Die Mitglieder machen jährlich Angaben zu ihrem Gesundheitszustand, damit bei einem Notfall richtig reagiert werden kann. Der Verein betreibt zudem eine kleine Webseite, die bei einem Dienstleister gehostet ist, auf der u. a. neben Wettkampfterminen, Fotos und Geburtstagen auch andere Jubiläen der Mitglieder angezeigt werden.

Für den Verein ergeben sich für folgende Schritte jährliche Aufwände von **rund 110 Arbeitsstunden**, die bei einem zugrunde gelegten Stundensatz von 25 Euro etwa **2.700 Euro** entsprechen:

- Wahrnehmung der Aufgaben des Datenschutzbeauftragten
- Pflege des Verzeichnisses der Bearbeitungstätigkeiten (Mitgliederverwaltung)
- Informations- und Auskunftspflichten
- Verpflichtung der Auftragsverarbeitung (Betrieb der Webseite und Nutzung der Cloud)
- Datenschutz-Verpflichtung von Beschäftigten (Übungsleiter)

### **Bereich Veranstaltung**

Einmal im Jahr richtet der Sportverein gemeinsam mit anderen Vereinen ein zweitägiges Sommerfest aus. Das Fest findet auf einem zentralen öffentlichen Platz statt. Das Festgelände hat eine Fläche von insgesamt rd. 10.000 qm. Neben Live-Musik werden auf dem Fest auch Speisen und (alkoholische) Getränke zum Verzehr angeboten. Zum Verkauf stehen selbst gebackene Kuchen, Salate, vor Ort gegrilltes Fleisch sowie andere Spezialitäten. Bei gutem Wetter rechnet der Verein mit rd. 1.000 Besuchern. Das Fest beginnt um 12 Uhr mittags und endet um 3 Uhr des Folgetages.

Für den Verein ergeben sich Aufwände von rund **13 Arbeitsstunden** (umgerechnet etwa 300 Euro) sowie etwa **6.200 Euro** in Sachkosten und Gebühren, die sich auf rund **6.500 Euro** für folgende Schritte aufsummieren:

- Antrag auf Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraums
- Antrag auf Gestattung nach §12 Gaststättengesetz (Schankerlaubnis, Verlängerung Sperrzeit)
- Auflage Hilfsdienste (Rettungsdienst, Feuerwehr)
- Auflage Straßensperrung und ggf. weitere verkehrstechnische Maßnahmen
- Anmeldung GEMA
- Lebensmittelhygiene und Kennzeichnung
- Auflage Sicherheitsdienst
- Auflage Sicherheits- bzw. Brandschutzkonzept

### **Bereich Jahresabschluss und Nachweis der Gemeinnützigkeit**

Das Finanzamt verlangt alle drei Jahre einen Nachweis der Gemeinnützigkeit. Dafür sind i. d. R. die Jahresabschlüsse und die Steuererklärungen der letzten drei Jahre ausreichend. Der Verein ist durch die Veranstaltung des Sommerfestes wirtschaftlich aktiv, weshalb er steuerrechtlich zur Buchhaltung getrennt nach den vier Bereichen Ideeller Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetriebe und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe verpflichtet ist.

Für den Verein ergeben sich für folgende Schritte Aufwände von rund **180 Arbeitsstunden**, die etwa **4.500 Euro** entsprechen:

- Nachweis der Gemeinnützigkeit
- Rechenschaftspflicht des Vorstands gegenüber der Mitgliederversammlung
- Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben und die Vorlage von Belegen)
- Ergebnisermittlung/ Jahresabschluss

### **Bereich Meldungen Vereinsregister**

Der Verein hat zudem turnusmäßig in dem betrachteten Jahr Vorstandswahlen durchgeführt, wodurch sich die Besetzung der Vorstandsposten verändert hat. Unabhängig davon, hat der Verein die Grundzüge seiner Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung schriftlich in seiner Satzung festgelegt.

Für den Verein ergeben sich für folgende Schritte Aufwände von **40 Arbeitsstunden** (umgerechnet 1.000 Euro) sowie Gebühren in Höhe von **160 Euro**, die zusammen rund **1.200 Euro** ergeben:

- Eintragung von Vorstandsänderungen beim Vereinsregister
- Eintragung von Satzungsänderungen beim Vereinsregister

Aus den rechtlichen Pflichten, die am Beispiel von verschiedenen Bereichen eines fiktiven Vereins betrachtet werden, ergeben sich im Jahr schätzungsweise Aufwände von rund **340 Arbeitsstunden**, die bei einem angenommenen Stundensatz von 25 Euro 8.500 Euro entsprechen, sowie Sachkosten und Gebühren von rund **6.500 Euro**. Rechnerisch ergibt sich hieraus eine Gesamtbelastung von **15.000 Euro** im Jahr.

## Jährliche Bürokratiekosten eines typischen Vereins im Überblick

PROZESSCHRITT	ZEITAUFWÄNDE (H)	SACHKOSTEN & GEBÜHREN	BÜROKRATIEKOSTEN
<b>Bereich Datenschutz gesamt</b>	<b>106,5</b>		<b>2.663 €</b>
Wahrnehmung der Aufgaben des Datenschutzbeauftragten	60		1500 €
Pflege des Verzeichnisses der Bearbeitungstätigkeiten (Mitgliederverwaltung)	15		375 €
Informations- und Auskunftspflichten/Datenschutz-Verpflichtung von Beschäftigten (Übungsleiter)	30		750 €
Verpflichtung der Auftragsverarbeitung (Betrieb der Webseite und Nutzung der Cloud)	1,5		38 €
<b>Bereich Vereinsfest gesamt</b>	<b>12,5</b>	<b>6.175 €</b>	<b>6.487 €</b>
Antrag auf Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraums	1,5	40 €	78 €
Antrag auf Gestattung nach §12 Gaststättengesetz (Schankerlaubnis, Verlängerung Sperrzeit)	1,5	30 €	68 €
Auflage Hilfsdienste (Rettungsdienst, Feuerwehr)		3.750 €	3.750 €
Auflage Straßensperrung und ggf. weitere verkehrstechnische Maßnahmen		750 €	750 €
Anmeldung GEMA	1,5		37 €
Lebensmittelhygiene und Kennzeichnung	8		200 €
Auflage Sicherheitsdienst		1.440 €	1.440 €
Auflage Sicherheits- bzw. Brandschutzkonzept		165 €	165 €
<b>Bereich Jahresabschluss und Nachweis der Gemeinnützigkeit</b>	<b>178</b>		<b>4.450 €</b>
Nachweis der Gemeinnützigkeit	3		75 €
Rechenschaftspflicht des Vorstands gegenüber der Mitgliederversammlung	15		375 €
Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung: geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben und die Vorlage von Belegen	120		3.000 €
Ergebnisermittlung/ Jahresabschluss	40		1.000 €
<b>Bereich Meldungen Vereinsregister</b>	<b>40</b>	<b>160 €</b>	<b>1.160 €</b>
Eintragung von Vorstandsänderungen beim Vereinsregister	20	80 €	580 €
Eintragung von Satzungsänderungen beim Vereinsregister	20	80 €	580 €
<b>Gesamte jährliche Bürokratiekosten</b>	<b>337</b>	<b>6.336 €</b>	<b>14.760 €</b>

Bei einem 8 Stunden-Tag entspricht dies einem Zeitaufwand von

42 Tagen



## III. Vereine und Ehrenamt entlasten: Vorschläge zum Bürokratieabbau

Die folgenden Vorschläge zum Bürokratieabbau bei Vereinen und Ehrenamt basieren auf den Vorschlägen von Vertreterinnen und Vertretern der Vereins- und Ehrenamtslandschaft, die sich an den Befragungen und Gesprächen beteiligt haben. Die Vorschläge wurden auf verschiedenen Wegen eingeholt:

- über 23 Fachgespräche;
- über eine landesweite Online-Befragung mit 1900 erfolgreichen Rückläufen;
- über vier regionale Workshops mit jeweils zwischen 20 und 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

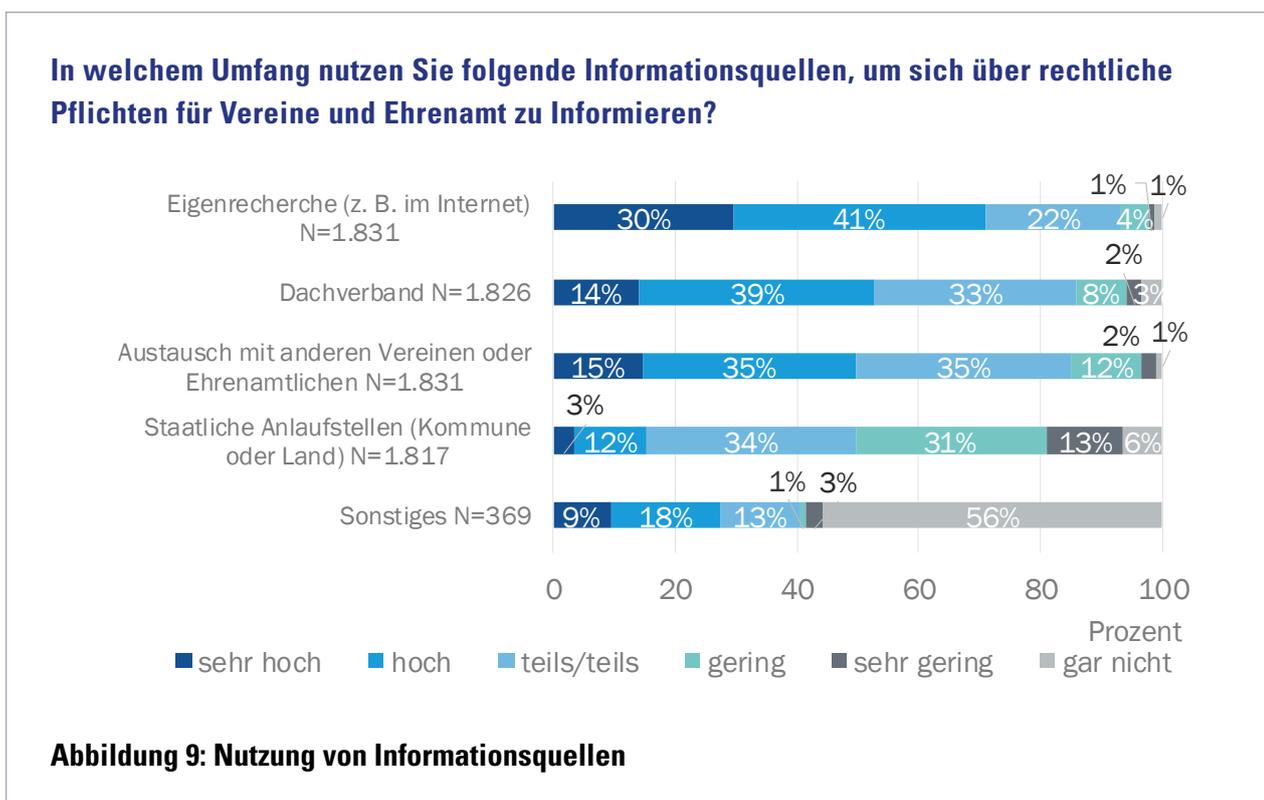
Durch dieses Vorgehen wurden über 500 Vorschläge übermittelt, die auf ihre Umsetzbarkeit und Wirksamkeit geprüft wurden. Anschließend wurden aus den zahlreichen Vorschlägen diejenigen mit dem größten Potenzial ausgewählt und detaillierter ausgearbeitet. Für jeden Vorschlag wurde die relevante Ausgangs- bzw. Rechtslage und die genaue Belastungsanzeige dargestellt und eine Bewertung mit einer Abwägung der Pro- und Contra-Argumente vorgenommen.

Die Belastungsvorschläge wurden anschließend im Rahmen von Gesprächen mit den jeweils zuständigen Fachministerien des Landes eingehend besprochen.

# Beratung und Unterstützung

## Ausgangslage

Die im vorherigen Kapitel – exemplarisch – beschriebene Belastung durch zunehmend ausdifferenzierte rechtliche Regelungen und einen risikoaversen Verwaltungsvollzug betrifft Vereine und Ehrenamt in besonderem Maße. Die in überwiegend ehrenamtlichen Strukturen geführten Vereine verfügen weder über die entsprechenden Kapazitäten noch über das spezialisierte Fachwissen, um die rechtlichen Anforderungen überblicken und erfüllen zu können. Aus diesem Grund kommt der Unterstützungs- und Beratungsinfrastruktur für Vereine und ehrenamtlich Tätigen eine besondere Bedeutung zu. Im Folgenden wird die Bedeutung unterschiedlicher Informations- und Beratungsangebote für Vereine dargestellt, sowie ein Überblick über bestehende Beratungsangebote gegeben.



Für viele Vereine und Vorstände ist der Dachverband – sofern vorhanden – die erste Anlaufstelle. Das Angebot an Unterstützung und Beratung durch die **Dachverbände** wird je nach Dachverband sehr unterschiedlich beurteilt. Während viele Vereinsvertreterinnen und -vertreter berichten, mit den Angeboten der Dachverbände zufrieden zu sein und auf ausreichend Informationen und Schulungen zurückgreifen zu können, bemängeln einige Vertreterinnen und Vertreter eine fehlende Unterstützung oder ein zu geringes Informationsangebot durch die Dachverbände. Vor allem hinsichtlich des Beratungsbedarfs wird berichtet, dass der gesamte, oft stark in die Tiefe gehende Beratungsbedarf der Vereine in vielen Fällen nicht vom Dachverband abgedeckt wird.

Aus den Fachgesprächen geht hervor, dass die meisten baden-württembergischen Dachverbände der befragten Vereinsvertreterinnen und -vertreter ein breites Spektrum an Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Mitgliedsvereine anbieten. Diese reichen je nach Dachverband von **E-Mail-Newslettern** mit aktuellen relevanten Gesetzesänderungen über rechtliche Beratung und Infotheken bis hin zu Schulungen zu aktuellen Themen, wie bspw. der Datenschutzgrundverordnung. Fast alle Dachverbände verfügen über eine eigene **Internetseite**, die Informationen für ihre Mitgliedsvereine bereithält. Einige Dachverbände arbeiten mit eigenen Informationsplattformen, in der vereinsrelevantes Wissen systematisch aufbereitet ist, auf die Mitgliedsvereine zugeschnitten ist und ständig aktualisiert wird. Ein Beispiel hierfür ist die **Infothek des Württembergischen Landessportbundes**, die Informationen, Leitfäden, Merkblätter, Mustervorlagen, Unterlagen von Veranstaltungen und Broschüren für die Vereinsarbeit bereitstellt.<sup>11</sup> Informationsbroschüren und die auf den Internetseiten und in den Internetplattformen erhältlichen Informationen der Dachverbände sind in der Regel kostenlos für Mitgliedsvereine. Für Schulungen und Beratungsangebote wird je nach Beratungstiefe teilweise eine Gebühr verlangt. Ein Beispiel sind die kostenpflichtigen, für Mitglieder des Dachverbandes vergünstigten, **Aus- und Fortbildungen des Schwäbischen Chorverbandes**. Dieser bietet u. a. Seminare zu den Themen „Vereinsrecht für Praktiker“, „Einstieg in Finanzen und Vereinsrecht“ und „Veranstaltungssicherheit“ an.<sup>12</sup>

**Staatliche Stellen** spielen eine geringere Rolle für Vereine, werden von ehrenamtlich Engagierten außerhalb des Vereins aber häufiger in Anspruch genommen. Grund dafür ist, dass ehrenamtlich Engagierte außerhalb der Vereinsstruktur in vielen Fällen über keine eigenen Strukturen und Anlaufstellen verfügen, an die sie sich bei Fragen wenden können. Für Ehrenamtliche außerhalb eines Vereins, die nicht auf die Strukturen und Angebote eines Dachverbandes zurückgreifen können, gibt es über das **Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement** Unterstützungsangebote. Durch Strukturen wie die kommunalen Netzwerke Gemeindefachstellen, Landkreisnetzwerk und StädteNetzwerk sowie Verbände und Institutionen wie die Arbeitsgemeinschaft Bürgerschaftliches Engagement (ARBES) und die Fachkräfte im Landesnetzwerk BE (FaLBE) stehen für ehrenamtliche Fachberatungen und Schulungen zur Verfügung. Die vom Land geförderte **Allianz für Beteiligung** bietet ebenfalls Netzwerk- und Bildungsangebote, Veranstaltungen und Förderprogramme für Ehrenamtliche außerhalb des Vereins an.

---

<sup>11</sup> WLSB Infothek. Abrufbar unter: <https://www.wlsb.de/infothek> (Letzter Zugriff: 29.08.2019).

<sup>12</sup> Schwäbischer Chorverband: Aktuelle Veranstaltungen. Abrufbar unter: <https://www.schorverband.de/events/rubrik/chor-und-vereinsmanagement/> (Letzter Zugriff: 29.08.2019).

<sup>13</sup> Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg: Steuertipps für gemeinnützige Vereine. Stuttgart 2018.

**Kleine Vereine ohne Dachverband** sind stärker auf die **Unterstützung ihrer Kommune und staatliche Beratungsangebote** angewiesen. Die Unterstützungsangebote und die Beratungstiefe hängen dabei stark von der einzelnen Kommune ab. Während es in vielen Kommunen Ehrenamtsbeauftragte oder direkte Ansprechpartnerinnen und -partner für Vereine und Ehrenamtliche gibt, haben einige Kommunen eine weniger ausgeprägte Beratungs- und Unterstützungskultur und keine direkten Ansprechpartnerinnen und -partner. Insbesondere in kleinen Kommunen fehle es nach Angaben aus den Fachgesprächen an Ressourcen, um Vereine und Ehrenamtliche ausreichend zu unterstützen, größere Kommunen seien oft besser aufgestellt. Die Unterstützungsinfrastruktur und -qualität sowie die Beratungstiefe sind somit auf kommunaler Ebene sehr uneinheitlich.

Einheitlicher ist die Situation in den baden-württembergischen **Finanzämtern**. Hier gibt es Vereinsbeauftragte, die in Steuerangelegenheiten der Vereine als Ansprechpartner<sup>13</sup> fungieren. Auch hier wird jedoch von unterschiedlicher Beratungsqualität und Erreichbarkeit berichtet. Insb. bei der Gemeinnützigkeitsprüfung fühlen sich viele Vereine von den zuständigen Finanzbeamtinnen und -beamten zu wenig unterstützt.

**Der Austausch mit anderen Ehrenamtlichen oder Vereinen** spielt sowohl für Vereine als auch für Ehrenamtliche außerhalb des Vereins bei der Beschaffung von Informationen eine wichtige Rolle und wird fast ebenso häufig als Informationsquelle genannt wie die Dachverbände.

Sowohl bei Vereinen als auch bei ehrenamtlich Engagierten außerhalb von Vereinen ist die **Eigenrecherche** jedoch die wichtigste Informationsquelle, um sich über rechtliche Pflichten für Vereine und Ehrenamt zu informieren. Dabei recherchieren die meisten befragten Vereinsvertreterinnen und -vertreter über das Internet, teilweise werden auch die Broschüren von Behörden als Informationsmaterialien genutzt. Hier informieren insbesondere verschiedene Landesministerien und -stellen Vereine und Ehrenamtliche mithilfe von Broschüren über relevante Rechtsvorschriften und geben **Tipps über aktuelle Entwicklungen**. Beispiele hierfür sind:

- die Broschüre „Steuertipps für gemeinnützige Vereine“ des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg;
- die Broschüre „Rechtswegweiser zum Vereinsrecht“ des Ministeriums der Justiz und für Europa Baden-Württemberg;
- der „Leitfaden für den Umgang mit Lebensmitteln auf Vereins- und Straßenfesten“ des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg;

<sup>13</sup> Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg: Steuertipps für gemeinnützige Vereine. Stuttgart 2018.

- die Broschüre „Datenschutz im Verein nach der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)“ des Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg;
- der Praxisratgeber „Datenschutz im Verein nach der DS-GVO“ des Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg.

Die baden-württembergische Landesregierung stellt darüber hinaus Informationen für Vereine und Ehrenamtliche über **Internetseiten** bereit. Beispiele hierfür sind:

- die Internetseite des Landesnetzwerk Bürgerengagement und Ehrenamt Baden-Württemberg;
- die Internetseite zum Wettbewerb „Echt gut... Ehrenamt in Baden-Württemberg“<sup>14</sup>;
- das „Serviceportal Baden-Württemberg“, das unter dem Stichwort „Vereine“ Informationen über relevante Verwaltungsverfahren für Vereinsvertreterinnen und -vertreter bereithält.

Auch auf **Bundesebene** gibt es Broschüren und Internetseiten für Vereine und Ehrenamtliche. Dazu gehören:

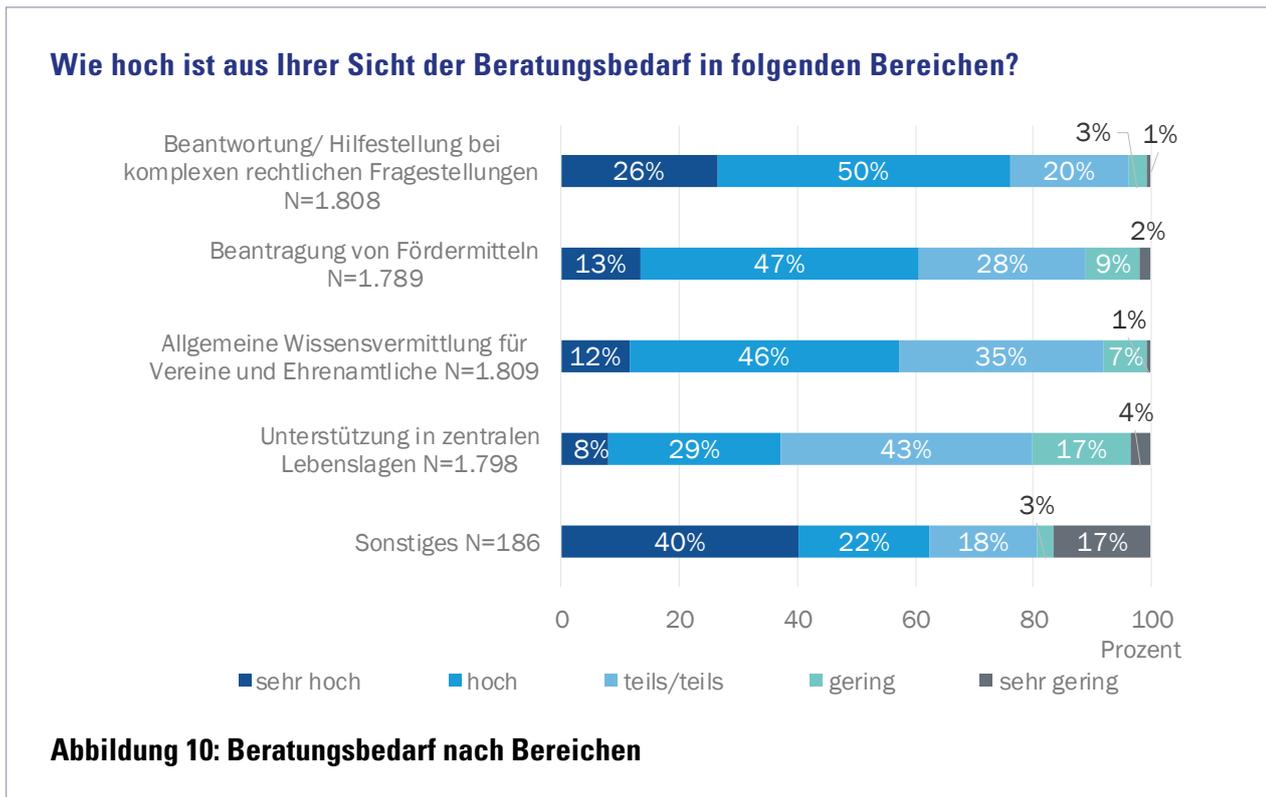
- der „Leitfaden zum Vereinsrecht“ des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz;
- die Internetseite „Wegweiser Bürgergesellschaft“ der Stiftung Mitarbeit, die durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat gefördert wird.

Besonders die Broschüren des Finanzministeriums Baden-Württemberg „**Steuertipps für gemeinnützige Vereine**“ und des Justizministeriums Baden-Württemberg „**Rechtswegweiser zum Vereinsrecht**“ sind unter den Vereinsvertreterinnen und -vertretern bekannt und werden bei Fragen oft herangezogen. Auch der Praxisratgeber „**Datenschutz im Verein nach der DS-GVO**“ des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg ist unter den Vereinen verbreitet, wird aber von vielen der Ehrenamtlichen als zu komplex und zu wenig praxisnah wahrgenommen. Die Internetseiten der Landesregierung, die Informationen und Hilfestellungen für Vereine und Ehrenamt bereitstellen, sind unter den Ehrenamtlichen weniger bekannt und werden von den meisten Ehrenamtlichen nicht regelmäßig für die Eigenrecherche herangezogen. Laut einigen Vereinsvertreterinnen und -vertretern seien die Seiten teilweise veraltet oder nur unregelmäßig gepflegt. Sie werden von einigen Ehrenamtlichen zudem in vielen Fällen als zu oberflächlich und daher wenig hilfreich erachtet. Eine Ausnahme ist das **Serviceportal Baden-Württemberg**, das von vielen Ehrenamtlichen genutzt wird und in dem u. a. Informationen zu verschiedenen Bereichen von Vereinen zu finden sind.

---

<sup>14</sup> Der Wettbewerb findet mittlerweile nicht mehr statt.

Trotz der unterschiedlichen Angebote und Möglichkeiten, an relevante Informationen zu gelangen, fehlt es aus Sicht vieler Ehrenamtlicher an Beratungs- und Unterstützungsangeboten. Dabei werden besonders die fehlende Rechtssicherheit und Verbindlichkeit vieler Beratungsangebote bemängelt. Bemerkenswert ist, dass die Vereinsvertreterinnen und -vertreter betonen, sich auf jeden Fall rechtstreu verhalten zu wollen. Dies würde der Staat aufs Spiel setzen, wenn er die Einhaltung der Gesetze unnötig erschwert.



Neben der Hilfestellung bei komplexen rechtlichen Fragestellungen gibt es auch bei der **Beantragung von Fördermitteln** einen erhöhten Beratungsbedarf seitens der Vereine und Ehrenamtlichen. Mithilfe der Förderdatenbank des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie lassen sich Förderprogramme des Bundes, der Länder und der EU recherchieren. Über eine Suchmaske lässt sich die Suche dort auf das Fördergebiet Baden-Württemberg und den förderberechtigten „Verband/Vereinigung“ eingrenzen.<sup>15</sup> Auch auf den Internetseiten der baden-württembergischen Ministerien, bspw. des Wirtschafts- und des Sozialministeriums sowie der Regierungspräsidien, wird teilweise über **Förderprogramme** informiert. Eine kostenlose Gesamtübersicht über alle För-

derprogramme auch abseits staatlicher Programme, für die Vereine oder Ehrenamtliche außerhalb des Vereins antragsberechtigt sind, gibt es bislang nicht.<sup>16</sup> Die befragten Ehrenamtlichen und Vereinsvertreterinnen und -vertreter beklagen daher, dass es an einem **Überblick über passende Förderprogramme und Informationen** über die Kompatibilität von Förderprogrammen mangle. Ehrenamtliche ohne Vereinsstruktur stehen zudem oft vor dem Problem, keine Förderprogramme zu finden, deren Mittel auch ohne Rechtspersönlichkeit beantragt werden können. Unterstützung bei der Suche und Beantragung von Fördermitteln bietet hier das Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement. Neben spezielleren Themen wie Förderprogrammen geben die Vereine und Ehrenamtliche an, bzgl. der allgemeinen Wissensvermittlung Beratungsbedarf zu haben.

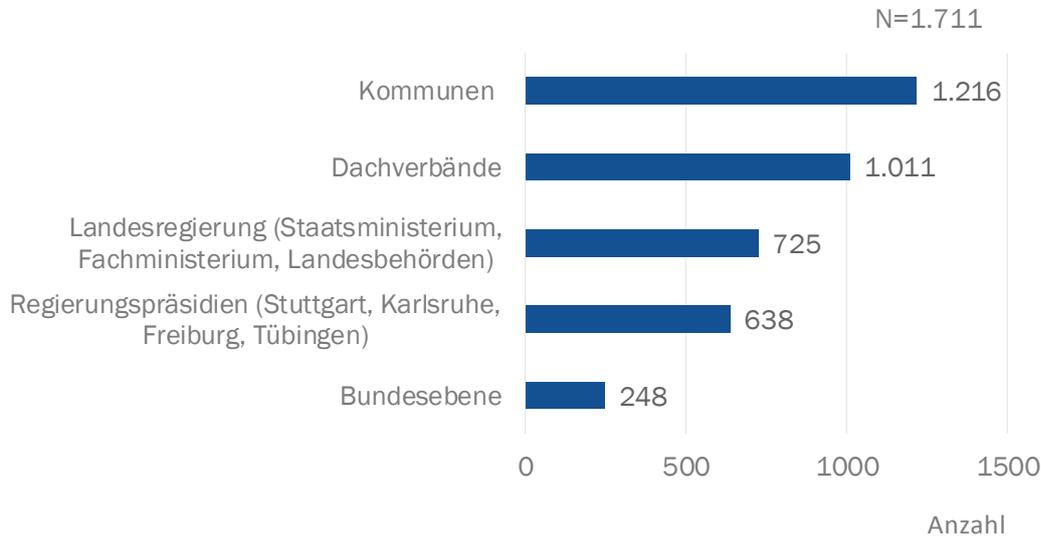
Die Vereinsvertreterinnen und -vertreter wünschen sich v. a. auf kommunaler Ebene mehr Beratungs- und Unterstützungsangebote. Als Vorteil werden hier die direkte Nähe und der unkomplizierte Zugang gesehen. Von der Landesregierung wünschen sich viele Vereinsvertreterinnen und -vertreter sowie Ehrenamtliche ebenfalls zusätzliche Beratungs- und Unterstützungsangebote. Angebote auf Landesebene werden von den Vereinsvertreterinnen und -vertretern gegenüber Angeboten auf Bundesebene klar bevorzugt. Einige Ehrenamtliche betrachten das vorhandene Angebot auf Landesebene als gut, beklagen aber, dass die **Angebote unter Vereinen und Ehrenamtlichen zu wenig bekannt und verbreitet** seien. Aus diesem Grund sei eine höhere Verbreitung und Bekanntmachung der vorhandenen Angebote notwendig. Auch die Zugänglichkeit, Übersichtlichkeit und Verständlichkeit der Angebote sei in vielen Fällen verbesserungswürdig. Ein weiteres Problem seien **fehlende Ansprechpartnerinnen und -partnern auf Landesebene**. Viele Vereinsvertreterinnen und -vertreter berichten, dass sie nicht wüssten, an wen sie sich mit Fragen und Belangen auf Landesebene wenden könnten.

---

<sup>15</sup> Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: Förderdatenbank, Schnellsuche. Abrufbar unter: <http://www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderrecherche/suche.html?get=de53a21cce8d95a58181991a70c1885a;search;index&typ=qk> (Letzter Zugriff: 29.08.2019).

<sup>16</sup> Privatanbieter bieten teilweise kostenpflichtige Datenbanken für gemeinnützige Organisationen an.

### Von welchen Stellen wünschen Sie sich mehr Beratungs- und Unterstützungsangebote? (Mehrfachantworten möglich)



**Abbildung 11: Beratungs- und Unterstützungsangebote**

Insgesamt zeigt der Abgleich der bestehenden Informations- und Beratungsmöglichkeiten ein **verstreutes Informationsangebot** für Vereine und ehrenamtlich Tätige. Gerade bei neuen und aktuellen Themen wie der Umsetzung der EU-Datenschutz-Grundverordnung fehlen den Vereinsvertretern verbindliche und verständliche Informationen, wie sie sich als Verein rechtskonform verhalten können. Besonderer Bedeutung wird neben der zentralen Bereitstellung von Informationen insbesondere aber auch der **individuellen Beratung und Unterstützung** beigemessen. Diese wird durch den eigenen Dachverband, insbesondere aber von den Kommunen gewünscht. Der Ausbau und die Verbesserung der Beratungsinfrastruktur werden dabei von vielen Vereinsvertretern als wesentlicher Schritt zum Bürokratieabbau verstanden, insbesondere dann, wenn die gesetzlichen Regeln als grundsätzlich sinnvoll und angebracht wahrgenommen werden.

### Belastungsanzeige

Aus Sicht der befragten Vereinsvertreterinnen und -vertreter besteht ein großer Bedarf an verbesserten Informations- und Beratungsangeboten sowie der Wunsch, dass die Belange der Vereine und des Ehrenamts stärkeres Gehör bei der Landesregierung finden. Im Einzelnen wird von den Vereinen und Ehrenamtlichen berichtet, dass

- insbesondere die Vielzahl und Komplexität der Gesamtverpflichtungen für die Vereine problematisch sei. Dies erzeuge Unsicherheit und

- sei gerade von ehrenamtlichen Vorständen in den Vereinen nur schwer zu bewältigen. Hier bräuchten die Vereine „**Lotsen**“ und Unterstützung.
- es vielfach an verbindlichen Informationen und Auskünften fehle. Zwar gebe es viele Informationen und auch Beratungsleistungen, es würde aber keine Verantwortung für die Richtigkeit der Informationen und Beratung übernommen.
  - das Informationsmaterial oft **schwer verständlich** und juristisch geprägt sei. Es fehle eine praktische Umsetzungs- und Handlungsorientierung der Informationsmaterialien. Gewünscht werden im stärkeren Maße Checklisten und Vorlagen, die direkt im Verein genutzt werden könnten.
  - die **Vielzahl an Informationsquellen** und Auskünften zur Verunsicherung beitrage, wenn sich Informationen teilweise widersprechen oder unvollständig sind.
  - es an fachkundigen **Ansprechpartnern** fehle. Oft könnten die Dachverbände bei speziellen (Rechts-)fragen nicht weiterhelfen, die zuständigen Behörden seien schwer zu erreichen und der zuständige Ansprechpartner nur mühsam zu identifizieren. Dazu erschwerten „ehrenamts-unfreundliche“ **Sprechzeiten** die Kontaktaufnahme.
  - gerade kleine Vereine ohne hauptamtliche Beschäftigte und ohne Einbindung in einen Dachverband einen erhöhten Beratungsbedarf hätten.
  - sich die „Beratungskultur“ der Behörden in den letzten Jahren, auch mit dem Ausscheiden erfahrener Beamter, verändert habe. Im Vordergrund stünde nicht mehr, Vereine bei der Einhaltung des geltenden Rechts zu unterstützen, sondern eine „**formalistische**“ **Prüfung** von Anträgen.

Grundsätzlich sind die Belastungen für alle Vereinsgrößen und -typen relevant. Besonders betroffen sind jedoch **kleine bis mittelgroße Vereine**, die nicht über hauptamtliche Beschäftigte in der Geschäftsführung verfügen sowie Vereine, die nicht in einem Dachverband organisiert sind. Aus dieser Ausgangslage ergeben sich drei eng miteinander verbundene Empfehlungen zur Einrichtung einer verbesserten Informations- und Beratungsstruktur bestehend aus den in den folgenden Vorschlägen dargestellten Elementen:

- 1.** Die Ernennung eines **Mitglieds der Landesregierung zum Ehrenamtsbeauftragten** mit einer zentralen Servicestelle für Vereine.
- 2.** Diese Servicestelle stellt ein **zentrales Informations- und Kommunikationsportal** für Vereine zur Verfügung.
- 3.** Ergänzt wird das Angebot um designierte **Ansprechpartner für Vereine in allen relevanten Behörden auf kommunaler und Landesebene**.

# 1. Ehrenamtsbeauftragte/n der Landesregierung benennen

## Entlastungsvorschlag

Von den Vereinen wird die Ernennung eines oder einer Ehrenamtsbeauftragten auf Landesebene sowie die Einrichtung einer zentralen Servicestelle für Vereine und das Ehrenamt vorgeschlagen. Zentrale Aufgabe eines solchen Ehrenamtsbeauftragten sollte die Bereitstellung relevanter Informationen und Beratungsangebote für die Vereine und Ehrenamtlichen im Land und insbesondere für die Ansprechpartner der Vereine auf kommunaler Ebene sein. Zugleich soll es Aufgabe des oder der Beauftragten sein, die Belange von Ehrenamt und Vereinen in die Arbeit der Landesregierung einzubringen.

## Bewertung des Vorschlags

Die Erfahrung aus der Erhebung dieser Studie zeigt, dass es einen hohen Informations- und Beratungsbedarf für Vereine und Ehrenamtliche gibt. Tatsächlich gab es im Rahmen dieser Studie immer wieder auch Beispiele, bei denen Vereine und Ehrenamtliche nicht hinreichend über die geltende Rechtslage informiert waren und diese strikter wahrnahmen als aufgrund der Rechtslage überhaupt notwendig. Dies zeigt, wie wichtig es ist, mehr verbindliche und leicht auffindbare Informationen anzubieten.

Eine zentrale Servicestelle bietet die Möglichkeit, derzeit **verstreute Informationen zu bündeln**, hinreichend spezifische Kompetenzen in den die Vereine betreffenden Rechtsfragen aufzubauen sowie eine einheitliche Beratung aus einer Hand zu bieten. Die Servicestelle sollte für Vereine und Ehrenamtliche **telefonisch erreichbar** sein, erste Fragestellungen selbst beantworten können und ansonsten als **(Behörden-) Lotse** fungieren, um für Vereine und Ehrenamtliche passgenaue Ansprechpartner zu finden.

Ein/e Ehrenamtsbeauftragte/r bietet die Möglichkeit, das Bewusstsein für vereinspezifische Fragestellungen direkt in der Landesregierung zu verankern und somit idealerweise zukünftige bürokratische Lasten von vornherein zu vermeiden. Dies wäre jedoch Gegenstand der detaillierten Ausarbeitung der Kompetenzen und Zuständigkeiten.

Für eine erfolgreiche Arbeit einer solchen Stelle ist die enge Zusammenarbeit mit den Fachressorts der Landesregierung bzw. weiteren Ansprechpartnerinnen und -partnern auf kommunaler Ebene ebenso wie mit den Dachverbänden der Vereine von Bedeutung, um zum einen die Informationsangebote zu bündeln und andererseits die spezifischen Fragestellungen der Vereinstypen zu verstehen. Angesichts der Komplexität, der die Vereine betreffenden Rechtsgrundlagen, kann ein solches Angebot jedoch nicht die spezifische Beratung durch Fachbehörden und Stellen (Finanzämter, Rentenversicherung etc.) ersetzen (siehe auch Vorschlag 3).

Durch die Einrichtung einer bzw. eines Ehrenamtsbeauftragten entstehen Zusatzaufwände, die jedoch zu einer Reduktion der Informationskosten und ggf. der Befolgungskosten bei den Vereinen führen. Außerdem unterstreicht die Ernennung eines Ehrenamtsbeauftragten und einer dazugehörigen Servicestelle die Wertschätzung gegenüber Vereinen und Ehrenamt.

## Empfehlung des Normenkontrollrates Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg empfiehlt **als vorrangige Maßnahme die Ernennung einer oder eines Ehrenamtsbeauftragten sowie die Einrichtung einer zugehörigen Servicestelle**. So wird der gesellschaftlichen Bedeutung des Ehrenamts auch politisch Rechnung getragen. Zudem wird eine wesentliche Entlastung bei der Informationsbeschaffung erreicht und rechtskonformes Verhalten für die Vereine erleichtert. Durch die Einbindung in die Regierungsgeschäfte erlaubt ein Ehrenamtsbeauftragter zudem eine vorausschauende Vermeidung unnötiger Belastungen von Vereinen und Ehrenamt.

## Zuständiges Ministerium

Ressortübergreifend

### PRO

- ▶ Verbindliche Informationen aus öffentlicher Hand
- ▶ Starker Fürsprecher(-in) für das Ehrenamt und das Vereinswesen auf Landesebene

### CONTRA

- ▶ Relativierung der Dachverbände als Beratungsinstanz und Wissensvermittler für die Vereine
- ▶ Kosten durch die beauftragte Person und die Servicestellen
- ▶ Präjudiz für die Forderung nach weiteren Beauftragten

## 2. Zentrales Informations- und Kommunikationsportal für Vereine und Ehrenamt einrichten

### Entlastungsvorschlag

Eng mit der Ernennung eines Ehrenamtsbeauftragten und der Einrichtung einer zentralen Servicestelle für Vereine und Ehrenamtliche ist der Vorschlag eines zentralen Informations- und Kommunikationsportals für das Ehrenamt und Vereine verbunden. Auf diesem Portal sollten aus Sicht der Befragten leicht verständliche Informationen zu wesentlichen Rechtsbereichen vorgehalten sowie vor allem praktische Hilfestellungen für die Umsetzung wie beispielsweise Checklisten, Musterformulare u. ä. angeboten werden.

### Bewertung des Vorschlags

Bereits heute gibt es zahlreiche, teilweise auch kommerzielle Angebote für die Beratung von Vereinen und ehrenamtlich Tätigen. Sowohl öffentliche Stellen als auch Dachverbände haben hier ein breites Informationsangebot. Dieses ist jedoch fragmentiert und uneinheitlich. Zudem fehlt die Verbindlichkeit von offiziellen Leitfäden und Ratgebern.

Für ein Informations- und Kommunikationsportal bietet sich die Aufbereitung nach vereinstypischen Bereichen an. Ein solcher Bereich wäre beispielsweise „Vereinsfeste veranstalten“. Im Rahmen eines solchen Bereichs würden dann die zu beachtenden Regelungen (von kommunalen Sondernutzungsgebühren über Lebensmittelsicherheit bis hin zu den GEMA-Gebühren) einfach und verständlich aufgelistet und idealerweise bereits mit Checklisten versehen, um den Handlungsbedarf der Vereine zu identifizieren („Was muss ich machen?“). Wo möglich sollten Mustervorlagen und weitere Hilfsmittel zum Download angeboten werden. Für vertiefte Informationen kann dann auf die jeweiligen Fachbehörden sowie Rechtsgrundlagen verlinkt werden. Gibt es bereits Beschreibungen der zugehörigen Verwaltungsprozesse, wird direkt auf die Seite service-bw verwiesen.

Die Erstellung und die Pflege eines solchen Portals sind mit nicht unerheblichen Aufwänden verbunden und setzen die enge Zusammenarbeit mit den Ressorts der Landesregierung und die Bereitschaft zur Zulieferung von Inhalten voraus. Ein solches Portal hat einen besonderen Mehrwert für die Vereinsarbeit, insbesondere dann, wenn sie – wie bei der Durchführung von Vereinsfesten - von einer Vielzahl von Regelungen bestimmt sind.

Angesichts der mehr als 84.000 Vereine mit über 5,3 Millionen Mitgliedern sowie aller nicht in Vereinen organisierten Ehrenamtlichen in Baden-Württemberg erscheint der Aufwand für ein zentrales Informations- und Kommunikationsportal angemessen und kann zu einer deutlichen Erleichterung für die Vereine führen.

## **Empfehlung des Normenkontrollrates Baden-Württemberg**

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg empfiehlt die Einrichtung eines zentralen, nach Bereichen strukturierten Informations- und Kommunikationsportals für das Ehrenamt und Vereine in Baden-Württemberg, ggf. unter Einbindung und Nutzung bereits bestehender Angebote.

## **Zuständiges Ministerium**

Ressortübergreifend

### **PRO**

- ▶ Verbindliche Informationen von offizieller Stelle
- ▶ Weniger Suchaufwand und Informationskosten
- ▶ Gibt Vereinen Orientierung bei komplexen Rechtslagen

### **CONTRA**

- ▶ Aufwand und Kosten für die Erarbeitung und Pflege eines aktuellen und umfassenden Informationsangebotes
- ▶ Schränkt die Bedeutung der Dachverbände als Beratungsinstanz und Wissensvermittler für die Vereine ein



## 3. Ansprechpartner für Vereine bei Kommunen und Fachbehörden benennen und Erreichbarkeit verbessern

### Entlastungsvorschlag

Neben einem Ehrenamtsbeauftragten auf Landesebene und einem zentralen Informations- und Kommunikationsportal betonen Vereine und ehrenamtlich Tätige die Bedeutung von persönlichen Ansprechpartnern bei den für Vereine relevanten Behörden. Dies ist insbesondere die kommunale Ebene, die für wesentliche Genehmigungsfragen zuständig ist, sowie Finanzämter und weitere Behörden wie die Sozialversicherungsträger und ggf. Dritte wie die GEMA. Die Vereine schlagen deshalb die Benennung eines Ansprechpartners für Vereine bei allen Landkreisen und Gemeinden sowie in weiteren relevanten Behörden vor. Die Ansprechpartner bei den Kreisen sollten die Funktion eines Kümmerers übernehmen, der sich innerhalb der kommunalen Verwaltung für die Belange der örtlichen Vereine einsetzt. In den Fachbehörden werden Ansprechpartner erwartet, die die spezifischen Probleme der Vereine kennen und die vereinspezifischen Fragen fachkundig und verbindlich beantworten können.

### Bewertung des Vorschlags

Der Vorschlag ergänzt die Vorschläge für eine zentrale Informations- und Servicestelle sinnvoll. Die kommunale Ebene ist für viele Genehmigungsverfahren zuständig und umfasst damit wichtige Behörden für die Vereine. Die Benennung von Vereinsbeauftragten schafft hier **klare Ansprechstrukturen** und hilft dabei, die Belange von Vereinen insbesondere im Verwaltungsvollzug besser zu berücksichtigen. Aufgabe der Ansprechpartner ist es, die Schnittstelle zu Behörden zu bilden: Nach außen sind sie Ansprechpartner für die Vereine, nach innen sensibilisieren sie für die Belange der Vereine und Ehrenamtlichen, und beteiligen sich im Konfliktfall an der Suche nach tragbaren Kompromissen.

Bei den **Finanzämtern** gibt es bereits heute Ansprechpartner für Vereine. Diese haben sich aus Sicht vieler Vereine bewährt, werden meist als hilfreich angesehen und unterstützen die Vereine darin, ordnungsgemäße Steuererklärungen zu erstellen. Wichtig sei dabei, dass auch eine Beratungsfunktion wahrgenommen werde, soweit das Rechtsberatungsgesetz dies zulasse. Verbesserungsbedarf gebe es bei der Erreichbarkeit.

Die Benennung von Ansprechpartnern für Vereine bündelt die Kontakte zu Vereinen in den einzelnen Fachbehörden und fördert auch dort einen Kompetenzaufbau für spezifische Anliegen von Vereinen. Um künftig noch professionellere Strukturen aufzubauen, ist der Vorschlag mit der Einrichtung eines Ehrenamtsbeauftragten (Vorschlag 1) zusammenzudenken, der auf Landesebene als zentraler Ansprechpartner für die Ansprechpartner bei Kommunen und Fachbehörden dienen und eine koordinierende Funktion übernehmen sollte. Dies ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass Kommunen kein neues Personal für die Funktion des Ansprechpartners benötigen, sondern Beschäftigte dazu ernennen können, die bereits für Vereinsangelegenheiten zuständig sind.

## Empfehlung des Normenkontrollrates Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hält die Benennung von Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern für Vereine bei Kommunen für ein zentrales Mittel, um die Servicequalität der Verwaltung für Vereine zu verbessern und empfiehlt, dies ebenfalls für die wesentlichen Behörden des Landes umzusetzen.

## Zuständiges Ministerium

Ressortübergreifend

### PRO

- ▶ Bessere Berücksichtigung von Vereinsbelangen im Verwaltungsvollzug
- ▶ Kompetenzaufbau zu Vereinsanliegen in Behörden

### CONTRA

- ▶ Mehraufwand für Kommunen und Fachbehörden

# Gesetzgebung und Gesetzestexte

## 4. Belangen von Vereinen und Ehrenamt im Gesetzgebungsver- fahren mehr Gehör verschaffen

### Ausgangslage

Im Gegensatz zu Verwaltungsakten sind Gesetze allgemeingültig, um möglichst viele Fallkonstellationen abzudecken und zu regeln. Gleichzeitig führt der stetige technologische und gesellschaftliche Wandel sowie die Globalisierung und der Bedeutungszuwachs der EU dazu, dass es für den Gesetzgeber immer schwieriger wird, alle Interessen bei einem Gesetzesvorhaben angemessen zu berücksichtigen. Ein prominentes Beispiel ist die Umsetzung der EU-Datenschutz-Grundverordnung, deren Vorschriften gleichermaßen für ein multinationales Großunternehmen und für einen kleinen Brauchtumsverein mit lokaler Ausstrahlung gelten.

### Belastungsanzeige

Vertreter von Vereinen und Ehrenamt beklagen, dass ihre besonderen Belange weder bei der Gesetzgebung noch beim Gesetzesvollzug berücksichtigt würden. Im Ergebnis seien bspw. kleinere, gemeinnützige Vereine ohne hauptamtliche Mitarbeiter durch die bürokratischen Aufwände überfordert, da diese nicht über vergleichbare Ressourcen und Professionalität verfügten wie große Unternehmen. Zwar werde im Rahmen der Verbandsanhörung bestimmten Betroffenen die Möglichkeit gegeben, ihre Interessen zu äußern, jedoch würden in der Praxis aufgrund der Vielzahl an Gesetzesentwürfen relevante Informationen häufig nicht rechtzeitig an die Vereinsebene weitergegeben.

## Entlastungsvorschlag

Die Befragten regen an, den Belangen insbesondere kleinerer, ehrenamtlich getragener Vereine und Initiativen bereits im Gesetzgebungsprozess mehr Gehör zu verschaffen. Vonseiten des Gesetzgebers sollten daher Anhörungsmöglichkeiten geschaffen werden, die die Informationskette über die Verbände zu den Vereinen angemessen berücksichtigten.

## Bewertung des Vorschlags

In der Regel können in Baden-Württemberg Verbände im Rahmen der Verbandsanhörung innerhalb von sechs Wochen ihre Stellungnahmen zu einem bereits zwischen den Ressorts abgestimmten Gesetzesentwurf abgeben. Das zuständige Fachministerium erarbeitet daraufhin einen endgültigen Regierungsentwurf, den das Kabinett beschließt und an den Landtag zur Durchführung des eigentlichen Gesetzgebungsverfahrens weiterleitet. Wird berücksichtigt, dass Verbände die teils komplexe Materie für Ihre Mitgliedsvereine erst aufbereiten müssen und anschließend den Vereinen die Chance gegeben werden muss, konkrete Sachverhalte zu diskutieren und ggf. Änderungswünsche zu formulieren, erscheint ein Zeitraum von sechs Wochen als durchaus ambitioniert. Daher sollte der Zeitrahmen für die Verbandsanhörung ausreichend bemessen werden. Wenn auf Landesebene ein Ehrenamtsbeauftragter benannt wird, sollte ihm bzw. ihr bei den entsprechenden Regelungsvorhaben ein Anhörungsrecht eingeräumt werden, um speziell auch die Belange von kleinen und mittleren, ggf. nicht im Verband organisierten Vereinen berücksichtigen zu können.

### PRO

- ▶ Verbände erhalten mehr Zeit, um ein aussagekräftiges Stimmungsbild der Vereinsbasis einzuholen
- ▶ Durch das Anhörungsrecht des Landes-Ehrenamtsbeauftragten werden auch Interessen von Vereinen ohne Dachverbände berücksichtigt
- ▶ Mithilfe von Testverfahren können politische Fehlentscheidungen vermieden werden

### CONTRA

- ▶ Der ohnehin langwierige Gesetzgebungsprozess könnte weiter erschwert werden

## Empfehlung des Normenkontrollrates Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg empfiehlt der Landesregierung den Zeitrahmen für die **Verbandsanhörungen auszudehnen**, um den Vereinen mehr Zeit einzuräumen, um ihre Belange angemessen zu artikulieren. Wenn auf Landesebene ein/e Ehrenamtsbeauftragte/r benannt wird, sollte ihm bzw. ihr bei den entsprechenden Regelungsvorhaben ein Anhörungsrecht eingeräumt werden, um speziell auch die Belange von kleinen und mittleren, ggf. nicht im Verband organisierten Vereinen berücksichtigen zu können. Bei entsprechenden Regelungsvorhaben empfiehlt es sich, die Umsetzung bei kleinen und mittleren Vereinen zunächst einmal zu testen.

## Zuständiges Ministerium

Ressortübergreifend

## 5. Rechts- und Behördensprache verständlicher machen

### Ausgangslage

Die wenigsten ehrenamtlichen Vorstände in Vereinen besitzen eine juristische Ausbildung, müssen sich aber mit verschiedenen Gesetzen auseinandersetzen. Die Verständlichkeit der Rechts- und Behördensprache spielt daher für Vereine eine besondere Rolle. Sowohl die Bundes- als auch die Landesregierung haben sich bereits zum Ziel gesetzt, bürokratische Belastungen durch eine bessere Verständlichkeit von Vorschriften zu senken. Nach der entsprechenden Verwaltungsvorschrift in Baden-Württemberg sollen Regelungen kurz und aus sich heraus verständlich sein und Fremdwörter sparsam verwendet werden (Abs. 4.2 VwV Regelungen, Abs. 1.6.6 Regelungsrichtlinien VwV Regelungen).

### Belastungsanzeige

Trotz der Bemühungen auf Bundes- und Landesebene zur besseren Verständlichkeit der Rechts- und Behördensprache beklagen viele Vereinsvertreterinnen und -vertreter, dass die Texte für Nichtjuristen nur schwer verständlich seien. Insbesondere:

- seien Gesetze oft unübersichtlich und komplex,
- seien zusätzliche Informationen zu den Gesetzen teils schwer zu finden und häufig ebenfalls unverständlich,
- enthalte die Rechts- und Behördensprache häufig Begrifflichkeiten, die zum einen unverständlich seien und zum anderen je nach Rechtsgebiet unterschiedliche Bedeutungen habe, wodurch die Rechtsunsicherheit steige.

### Entlastungsvorschlag

Die befragten Vereinsvertreterinnen und -vertreter schlagen vor, dass die Rechts- und Behördensprache für Nichtjuristen verständlicher wird.

## Bewertung des Vorschlags

Bei den regelmäßig durchgeführten Bürokratiebelastungs-Umfragen des Bundeskanzleramtes wird die mangelnde Verständlichkeit seit Jahren als eines der wichtigsten Belastungsthemen angegeben.

Die Verständlichkeit von Rechts- und Behördensprache ist für Vereine eine Voraussetzung, um gesetzliche Regelungen einzuhalten. So kann es durch unverständliche Formulierungen zu einem unabsichtlichen Fehlverhalten kommen. Dies kann hohe Bußgelder oder sogar Haftstrafen für Vereinsvorstände nach sich ziehen. Eine bessere Verständlichkeit von Rechts- und Behördensprache kann zu rechtskonformen Verhalten beitragen, was auch im Interesse des Gesetzgebers ist.

## Empfehlung des Normenkontrollrates Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg empfiehlt, dass die Landesregierung verpflichtende Seminare der Führungsakademie Baden-Württemberg für Landesbeschäftigte zur Verständlichkeit der Rechts- und Behördensprache einführt und sich auf Bundesebene dafür einsetzt, dass die Verständlichkeit der Rechts- und Behördensprache Bestandteil der juristischen Ausbildung wird. Die Verständlichkeit der Behördensprache sollte ebenso Kernbestandteil der Ausbildung zum gehobenen Verwaltungsdienst werden.

### PRO

- ▶ Reduzierung unabsichtlichen Fehlverhaltens von Vereinen und Bürgerinnen und Bürgern generell
- ▶ Vermeidung von Staatsverdrossenheit und bessere Akzeptanz von Vorschriften

### CONTRA

- ▶ Herausforderung der Vereinfachung der Sprache bei gleichzeitiger präziser und rechtssicherer Formulierung

## Zuständiges Ministerium und Rechtsgrundlagen

Ressortübergreifend

- Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen (VwV Regelungen)

# Servicequalität der Vereinsregister

## Rechtslage

Mit der im Jahr 2012 beschlossenen Neuordnung der Registergerichte wurden die bis dahin bei den Amtsgerichten geführten Vereinsregister an die Standorte der Handelsregistergerichte in Freiburg, Mannheim, Stuttgart und Ulm abgegeben. Dadurch gibt es in Baden-Württemberg statt 108 nur noch 4 Vereinsregistergerichte, die das mittlerweile elektronische Vereinsregister führen.<sup>17</sup> Durch die Notariatsgrundbuchreform fehlen im Land Baden-Württemberg momentan rund 100 Rechtspfleger. Die personelle Ausstattung in den Registergerichten ist knapp.

Grundlegende Informationen zu den Voraussetzungen und den notwendigen Unterlagen für Eintragungen und Änderungen des Vereinsregisters werden mittlerweile von allen Registergerichten sowie auf der zentralen Serviceplattform des Landes [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de) zur Verfügung gestellt. Hier finden sich auch Telefonnummern der Registergerichte.

## Belastungsanzeige

Die befragten Vereine und Verbände beklagen, dass es durch diese Neuordnung zu einer deutlichen Verschlechterung der Servicequalität gekommen sei. Dies betreffe in besonderem Maße das Registergericht in Mannheim. Insbesondere

- habe sich die Erreichbarkeit deutlich verschlechtert, Ansprechpartnerinnen und -partner seien kaum verfügbar und telefonische Sprechzeiten nicht ausreichend,
- haben sich die Laufzeiten von Anträgen von 4 – 6 Wochen auf bis zu 6 Monate erhöht, bspw. bei einem Wechsel des Vorstandes eines Vereins,
- finde keine Vorprüfung von Vereinssatzungen mehr statt. Wird eine Satzung nicht genehmigt, führe dies in der Regel zu erheblichem Mehraufwand für die betroffenen Vereine, wenn der gesamte Prozess der Satzungsänderung erneut durchlaufen werden müsse.

Die fehlende Beratung führe zu hohen Kosten, da die Vereine jetzt die notwendigen Informationen selbst beschaffen müssten. Zudem steige das Risiko unnötiger Ausgaben, wenn sich beispielsweise eine Satzung dann als nicht genehmigungsfähig herausstellt. Überlange Bearbeitungszeiten führten zu Rechtsunsicherheit, z. B. nach einem Wechsel des Vorstands.

---

<sup>17</sup> Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg: Neuordnung des Vereinsregisters. Abrufbar unter: <http://www.justiz.baden-wuerttemberg.de/pb/Lde/Startseite/Service/Neuordnung+des+Vereinsregisters> (Letzter Zugriff: 24.04.2019).

## 6. Erreichbarkeit der Registergerichte deutlich verbessern

### Entlastungsvorschlag

Die Erreichbarkeit der Vereinsregistergerichte soll aus Sicht der Befragten deutlich verbessert werden, um eine bessere Unterstützung der Vereine, z. B. bei der sachgerechten Antragstellung von Satzungsänderungen und Änderungen des Vorstandes, zu gewährleisten. Dies soll durch die Benennung konkret bezeichneter Ansprechpartnerinnen und -partner inkl. Vertretung, einer deutlichen Ausweitung der telefonischen und persönlichen Sprechzeiten sowie der zügigen Beantwortung von Anfragen per E-Mail erreicht werden.

### Bewertung des Vorschlags

Die starke Reduktion der Vereinsregistergerichte hat bei Vereinen zu einer schlechteren Erreichbarkeit der zuständigen Gerichte geführt, da die nun zuständigen Gerichte stark überlastet seien. Während die Vereine vor der Registergerichtsreform unterstützt wurden, damit sachgerechte Anträge gestellt wurden, kann dieser Service aufgrund fehlender Kapazitäten an den vier Registergerichten derzeit kaum geleistet werden. Dadurch werden bei der Antragstellung häufiger fehlerhafte Satzungen eingereicht, was mit hohem Bürokratieaufwand seitens der Vereine, aber auch der Gerichte verbunden ist. So muss die überarbeitete Satzung im Regelfall in einer erneut einzuberufenden Mitgliederversammlung des Vereins verabschiedet werden. Anschließend ist eine erneute Prüfung der Satzung durch das Vereinsregistergericht notwendig. Eine angemessene Unterstützung bei der Antragstellung reduziert die Anzahl der notwendigen Mitgliederversammlungen und macht weitere Überprüfungen durch das Vereinsregistergericht überflüssig. Vereine würden somit stark entlastet.

Um eine bessere, bürger- und vereinsfreundliche Erreichbarkeit sicherzustellen und damit eine angemessene Unterstützung bei der Antragstellung zu ermöglichen, ist eine Ausweitung der Sprechzeiten und elektronischen Auskünfte dringend geboten. Es ist davon auszugehen, dass ein in dieser Hinsicht verbesserter Service auch eine personelle Verstärkung der Ansprechstellen in den Vereinsregistergerichten erfordert. Zugleich ist davon auszugehen, dass bei einer intensiven Unterstützung bei der sachgerechten Antragstellung die Qualität der durch Vereine gestellten Anträge steigt, und dadurch Bearbeitungszeiten in den Registergerichten reduziert werden können.

## **Empfehlung des Normenkontrollrats Baden-Württemberg**

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg empfiehlt zur Verbesserung der Servicequalität eine Ausweitung der persönlichen und telefonischen Sprechzeiten und eine Veröffentlichung dieser Sprechzeiten sowie der Telefonnummern und E-Mail-Adressen auf den Webseiten der Vereinsregistergerichte und bei [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de). Die Sprechzeiten sollen an mehreren Tagen in der Woche angeboten werden und mindestens ein vereinsfreundliches Zeitfenster am Nachmittag enthalten.

## **Zuständiges Ministerium und Rechtsgrundlagen**

Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg

- § 6a Zuständigkeitsverordnung Justiz Baden-Württemberg

### **PRO**

- ▶ Gerade Vereine, die nicht über die professionellen Ressourcen wie Unternehmen verfügen, sind in rechtlichen Angelegenheiten auf Unterstützung angewiesen. Mit der Unterstützung durch die zuständige Stelle werden Aufwände reduziert und Rechtsicherheit geschaffen.
- ▶ Neben dem Online-Zugang wünschen viele Vereine nach wie vor einen persönlichen Kontakt, um Einzelfragen direkt mit den Zuständigen besprechen zu können.
- ▶ Reduziert den Aufwand der Vereine, insbesondere bei einer eventuellen Ablehnung eines ersten Satzungsentwurfs

### **CONTRA**

- ▶ Kann zu Mehraufwänden bei den Registergerichten führen Ggf. ein erhöhter Personalbedarf in den Registergerichten
- ▶ Durch Beschäftigte der Registergerichte darf keine Rechtsberatung erfolgen



# Notarielle Beglaubigungen von Satzungsänderungen

## Rechts- und Ausgangslage

Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vorstands eines eingetragenen Vereins müssen in das Vereinsregister eingetragen werden. Die Anmeldung von Satzungs- und Vorstandsänderungen muss durch die Mitglieder des Vorstandes erfolgen, und es ist zudem eine notarielle Beglaubigung erforderlich (§§ 67, 71 BGB).

Mit der 2018 abgeschlossenen Notariatsreform hat eine umfassende Umstrukturierung des Notariatswesens in Baden-Württemberg stattgefunden, in deren Rahmen die bisher 300 staatlichen Notariate aufgelöst und die Strukturen des Notariatswesens an die Strukturen im restlichen Bundesgebiet angepasst wurden. Dies hat zu einer Veränderung der Ansprechpartner- und Dienstleisterstruktur unter anderem für die Vereine geführt. Beurkundungen werden seitdem ausschließlich von freiberuflichen Notarinnen und Notaren durchgeführt.

Eine Ausnahme hiervon bilden die Ratsschreiber der Grundbucheinsichtsstellen, die bislang noch in 800 baden-württembergischen Kommunen vorgehalten werden. Dort werden ebenfalls öffentliche Beglaubigungen ausgestellt (§ 35a Abs. 4 LFGG). Vereine müssen dafür keine Gebühren zahlen (§ 7 Abs. 2 LJKG). Nach derzeitiger Gesetzeslage müssen die Kommunen eingenommene Gebühren an das Land abführen und dürfen nur einen Anteil von jeweils 5 Euro behalten (§ 35a Abs. 6 LFGG). Da sich dies für eine Kommune finanziell nicht lohnt, geben immer mehr Kommunen die Grundbucheinsichtsstelle und den damit verbundenen Beglaubigungsservice der Ratsschreiber auf.

## **Belastungsanzeige**

Von Seiten der Vereinsvertreterinnen und -vertreter wird der hohe Aufwand durch die notwendige notarielle Beglaubigung bei Satzungsänderungen beklagt. Im Einzelnen wird kritisiert, dass:

- in Folge der Notariatsreform die Suche nach Notarinnen und Notaren sehr schwierig sei und lange Wartezeiten für Notartermine bestünden,
- Satzungsänderungen durch die Notwendigkeit der öffentlichen Beglaubigung nicht digital abgewickelt werden könnten,
- durch die notarielle Beglaubigung Kosten entstünden, die Vereinen nicht erstattet werden,
- Beglaubigungen zur Identifizierung nicht zwingend erforderlich und daher im Rahmen von Satzungsänderungen überflüssig und überzogen seien.

Die mitunter langen Wartezeiten führen dazu, dass Vereine in ihren Vereinsgeschäften behindert werden können. Besonders belastet sind kleine und mittlere Vereine ohne eigene Geschäftsstelle, da für diese der Verwaltungsaufwand höher ist und die Notariatskosten stärker ins Gewicht fallen.

## 7. Auf die öffentliche Beglaubigung bei Veränderungen im Vereinsregister verzichten

### Entlastungsvorschlag

Die Vereinsvertreterinnen und -vertreter schlagen den Verzicht auf die öffentliche Beglaubigung bei Veränderungen im Vereinsregister vor, um so die Pflicht zur Beglaubigung durch einen Notar oder einen Ratsschreiber zu beenden. Insbesondere würden so Zeit und Kosten gespart, da die Verfügbarkeit von Notaren nach der Notariatsreform nach wie vor begrenzt sei.

### Bewertung des Vorschlags

Durch den Wegfall von öffentlichen Beglaubigungen bei Veränderungen im Vereinsregister können Vereine Zeit, Personalaufwand sowie Kosten sparen. Die Suche nach einem Notar und die oft langen Wartezeiten bis zu einem freien Notartermin entfielen. Aus den Fachgesprächen mit den Vereinen wurde deutlich, dass die Praxis vor der Notariatsreform als unproblematisch empfunden wurde. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Notariatsreform erst im Jahr 2019 seine Wirkung zeigen wird, sodass sich die Situation bzgl. der personellen Engpässe schon bald entschärfen könnte. Der Verzicht auf öffentliche Beglaubigungen bei Vorstands- oder Satzungsänderungen würde trotzdem zu einer deutlichen Erleichterung für die Vereinsvertreter führen. Durch den Verzicht auf die öffentliche Beglaubigung besteht allerdings ein gewisses Risiko, dass die Verlässlichkeit des Vereinsregisters reduziert wird. Dies ist aber bei Satzungs- oder Vorstandsänderungen von gemeinnützigen Vereinen vertretbar, wenn dem der erhebliche Nutzen der Vereine bei Wegfall der Beglaubigungspflicht gegenübergestellt wird.

### Empfehlung des Normenkontrollrates Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg empfiehlt, dass sich die Landesregierung auf Bundesebene dafür einsetzt, dass bei Satzungs- oder Vorstandsänderungen im Vereinsregister auf eine öffentliche Beglaubigung verzichtet wird.

### Zuständiges Ministerium

Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg.

#### PRO

- ▶ Vereine sparen Zeit und Kosten für die notarielle Beglaubigung

#### CONTRA

- ▶ Ggf. Risiken für die Qualität des Vereinsregisters durch Entfall der notariellen Beglaubigung

## 8. Funktion des Ratsschreibers als Alternative zur notariellen Beglaubigung flächendeckend einrichten

### Entlastungsvorschlag

Die Vereinsvertreterinnen und -vertreter schlagen vor, flächendeckend Grundbucheinsichtsstellen im Land einzurichten, um öffentliche Beglaubigungen durch Ratsschreiber zu ermöglichen. Dadurch würde eine Zeit- und Kostenersparnis ermöglicht, da die Verfügbarkeit von Notaren nach der Notariatsreform nach wie vor begrenzt sei.

### Bewertung des Vorschlags

Die flächendeckende Einrichtung von Grundbucheinsichtsstellen, in denen die Ratsschreiber Beglaubigungen ausstellen, würde die Vereinsvertreterinnen und -vertreter stark entlasten.

Ein wesentlicher Grund, warum immer mehr Grundbucheinsichtsstellen und damit die Einrichtung des Ratsschreibers abgeschafft werden, besteht in der Gebührenabführungspflicht ans Land. Es geht um ca. 700.000 Euro jährlich. Wenn das Land auf diese Einnahmen zugunsten der Kommunen verzichten und dafür die flächendeckende Einrichtung der Grundbucheinsichtsstellen empfehlen würde, würde den Vereinen geholfen. Ggf. könnte im Kommunalen Finanzausgleich ein adäquater Ausgleich für das Land gefunden werden.

### Empfehlung des Normenkontrollrates Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg empfiehlt, zugunsten eines flächendeckenden Angebots von Grundbucheinsichtsstellen in baden-württembergischen Kommunen bei der Einsichtnahme in das Grundbuch auf die anteiligen Gebühreneinnahmen zu verzichten und so auf eine flächendeckende Einrichtung von Grundbucheinsichtsstellen hinzuwirken.

#### PRO

- ▶ Vereine sparen Zeit und Kosten

#### CONTRA

- ▶ Kosten, die durch das Land zu tragen sind

### Zuständiges Ministerium und Rechtsgrundlagen

Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg

- § 67 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- § 71 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- § 35a Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit (LFGG)
- § 7 Landesjustizkostengesetz (LJKG)

## 9. Durchgängig digitale Satzungsänderungen ermöglichen

### Entlastungsvorschlag

Bereits heute lassen sich Auszüge aus dem Vereinsregister nach einer einmaligen Registrierung digital abrufen. Darüber hinaus wünschen sich die befragten Vereinsvertreterinnen und -vertreter eine Digitalisierung des Antragsverfahrens für Änderungen im Vereinsregister. Es wird vorgeschlagen, dass Anträge auf Änderung der Satzung und Änderungen im Vorstand künftig vollständig digital und medienbruchfrei abgewickelt werden können. Dabei würde auch die Beglaubigung – wenn sie weiterhin verlangt werden sollte – durch eine sichere digitale Identifikation ersetzt.

### Bewertung des Vorschlags

Durch die durchgängige Digitalisierung des Antragsprozesses sowie den damit einhergehenden Wegfall der öffentlichen Beglaubigung bei Veränderungen im Vereinsregister können Vereine Zeit, Personalaufwand sowie Kosten sparen. Die Suche nach einem Notar und die oft langen Wartezeiten bis zu einem freien Notartermin entfielen.

Ein durchgängig elektronisches Verfahren erlaubt eine zügige Antragstellung und den Abschluss der Antragstellung ohne persönliche Vorsprache bei Notar oder Kommune.

Durch den Verzicht auf die öffentliche Beglaubigung, also die Bestätigung der Identität des Vereinsvertreters durch das persönliche Erscheinen, besteht ein geringes Risiko, dass die Verlässlichkeit des Vereinsregisters reduziert wird.

Die Bundesnotarkammer verfügt bereits über ein Verfahren, mit dem Beglaubigungen digital und ohne persönliche Anwesenheit ermöglicht werden. Diese aufgrund des EU-Rechts für die Gründung einer GmbH entwickelte technische Lösung könnte auch für Vereine verwendet werden. Bis Ende des Jahres 2019 soll dazu auf Bundesebene ein Gesetz

verabschiedet werden, um öffentliche Beglaubigungen im digitalen Verfahren gesetzlich zu erlauben. Satzungsänderungen und Änderungen des Vorstandes könnten somit auch vollständig digital durchgeführt werden, ohne auf Beglaubigungen verzichten zu müssen.

### **Empfehlung des Normenkontrollrates Baden-Württemberg**

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg empfiehlt die zügige, vollständige Digitalisierung des Verfahrens zur Änderung des Vereinsregisters. Dies erfordert unter anderem den Verzicht auf das Schriftformerfordernis und die persönliche Anwesenheit zugunsten eines digitalen Identitätsnachweises. Dieser muss einfach nutzbar sein und sollte keine zusätzlichen Folgekosten bei den Vereinen nach sich ziehen.

### **Zuständige Ministerien und Rechtsgrundlagen**

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration

Baden-Württemberg

- § 67 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- § 71 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

#### **PRO**

- ▶ Vereine sparen Zeit und Aufwand
- ▶ Effizientes Verwaltungsverfahren

#### **CONTRA**

- ▶ Risiko, dass die Bundesnotarkammer die technischen Lösungen zu den digitalen Beglaubigungen nicht für Satzungsänderungen freigibt
- ▶ Gewisses Risiko, Verlässlichkeit des Registers einzubüßen

Erklärung zur Einkommensteuer  
Einkommensteuer

Steueridentifikationsnummer

An das Finanzamt

Bei Wohnsitzwechsel:

Allgemeine An

# Körperschaft, Gewerbe- und Grunderwerbsteuer

## Rechtslage zur Körperschaftsteuerpflicht

Grundsätzlich sind gemeinnützige Vereine von der Körperschaftsteuer befreit. Dies gilt nicht, wenn sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten, also z. B. bei einem Vereinsfest Speisen und Getränke verkaufen, Werbeeinnahmen erzielen oder Sportartikel verkaufen. Diese Einnahmen unterliegen der Körperschaftsteuer, wenn die **Bruttoeinnahmen 35.000 Euro** innerhalb eines Jahres überschreiten. Wird diese Besteuerungsgrenze (Freigrenze) überschritten, so wird der Verein mit seinem Überschuss bzw. Gewinn unbeschränkt körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig. In diesem Fall muss auf den Gewinn ab einem **Freibetrag von 5.000 Euro** Körperschaftsteuer in Höhe von 15 % des Gewinns sowie Gewerbesteuer entsprechend der geltenden Hebesätze entrichtet werden (§ 64 AO; § 25 KStG).

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt nicht vor – und damit auch keine Körperschaftsteuerpflicht – wenn die Einnahmen aus einem **Zweckbetrieb** des Vereins herrühren. Dies ist der Fall, wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen, also der Verein z. B. seine Trainingsplätze an Mitglieder vermietet (§ 64 AO).

Für die Durchführung von **Sportveranstaltungen** gelten darüber hinaus weitere Regelungen. Unter einer Sportveranstaltung versteht man steuerlich alle organisatorischen Maßnahmen eines Vereins, die es aktiven Sportlern, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen, ermöglichen, Sport zu treiben, also etwa Vereinsmeisterschaften, Freundschaftsspiele gegen den Nachbarverein oder offene Wettbewerbe für jedermann. Die Einnahmen aus solchen sportlichen Veranstaltungen sind wie Zweckbetriebe grundsätzlich ebenfalls körperschaftsteuerbefreit. Dies gilt nicht, wenn die Einnahmen (einschließlich der Umsatzsteuer) im Jahr **45.000 Euro** überschreiten. In diesem Fall gelten die körperschaftsteuerlichen Regelungen für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (§ 67a AO).

## Rechtslage zur Gewerbesteuerpflicht

Gewerbesteuer fällt für Vereine dann an, wenn auch Körperschaftsteuer zu zahlen ist. In diesem Fall stellt das Finanzamt zunächst, ausgehend von dem bereits ermittelten Gewinn aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, einen Gewerbesteuermessbetrag fest, aufgrund dessen dann die Kommune die Gewerbesteuer mittels eines von ihr selbst bestimmten Hebesatzes (ein Prozentsatz auf den Gewerbesteuermessbetrag) festsetzt (§ 11 GewStG).

## Belastungsanzeige

Die befragten Vereinsvertreterinnen und -vertreter beklagen, dass die in der Abgabenordnung festgelegten Freigrenzen zu niedrig, zu uneinheitlich und zu undynamisch seien. Zusätzliche Einkünfte neben Mitgliedsbeiträgen und Spenden seien für Vereine in der Regel unerlässlich, um die gemeinnützige Vereinsarbeit zu finanzieren. Viele Vereine führten regelmäßig Veranstaltungen durch, um die Vereinskassen aufzubessern. Im Einzelnen wird beklagt, dass:

- die **Freigrenze von 35.000 Euro** für Einnahmen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben insbesondere für mittlere und größere Vereine **zu niedrig** sei. Diese Besteuerungsgrenze sei in den letzten Jahrzehnten zudem nicht erhöht und auch nicht an die Inflation angepasst worden. Eine auch nur unbeabsichtigte Überschreitung dieser Freigrenze führe zudem zu einer Steuerpflicht der gesamten Einnahmen, was ein großes Risiko für den wirtschaftlichen Erfolg einer Veranstaltung berge.
- bei besonderen Ereignissen, wie z. B. Jubiläen, die Freigrenze durch eine größere Anzahl an Veranstaltungen besonders schnell überschritten sei. Die bestehende Rechtslage biete dabei keine Möglichkeit, die Einnahmen **über mehrere Jahre** zu strecken.
- unter der geltenden Rechtslage vielfach Ausweichstrategien und Gestaltungsmöglichkeiten angewendet würden, die zusätzliche Aufwände sowohl für die Vereine als auch die Verwaltung nach sich zögen (z. B. Gründung einer GbR für ein gemeinsames Fest oder die Nutzung von Fördervereinen).
- unterschiedliche Besteuerungsgrenzen für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und steuerbegünstigte Zweckbetriebe (Sportveranstaltung) gelten. Laut der befragten Vereinsvertreterinnen und -vertreter **verkomplizieren die unterschiedlichen Grenzen** die Gesetzeslage und damit deren Anwendung.

Betroffen von der Regelung sind vor allem mittlere bis große Vereine, da diese im Gegensatz zu kleineren Vereinen häufigere und größere Veranstaltungen durchführen und zugleich einen höheren Finanzbedarf haben. Somit überschreiten mittlere und große Vereine die steuerlichen Freigrenzen besonders schnell.

## 10. Die Besteuerungsgrenze bei der Körperschaftsteuer sowie Gewerbesteuer bei Vereinen auf 45.000 Euro anheben

### Entlastungsvorschlag

Vorgeschlagen werden von den Vereinsvertreterinnen und -vertretern eine deutliche Erhöhung und Angleichung der Besteuerungsgrenzen für Körperschaft- und Gewerbesteuern von bisher 35.000 bzw. 45.000 Euro. Zielgrößen lagen in den Diskussionen zwischen 45.000 bis 100.000 Euro. Der Vorschlag zielt darauf ab, den Vereinen mehr finanziellen Spielraum zu ermöglichen. Gleichzeitig sollen damit die unterschiedlichen Besteuerungsgrenzen zwischen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und steuerbegünstigten Zweckbetrieben in Form von sportlichen Veranstaltungen wegfallen, um durch die Vereinheitlichung die gesetzliche Handhabung zu erleichtern. In Zukunft sollten die Besteuerungsgrenzen aus Sicht der Vereinsvertreterinnen und -vertreter zudem regelmäßig an die Preisentwicklung angepasst werden.

### Bewertung des Vorschlags

Zusätzliche Einkünfte durch Veranstaltungen und Ähnliches sind für viele Vereine eine wesentliche Finanzierungsquelle für den Vereinsbetrieb. Viele Vereine können oft nur durch diese Veranstaltungen den regulären Vereinsbetrieb sicherstellen. Zudem sind gerade Veranstaltungen häufig ein wichtiges soziales Element der Vereinsarbeit und wichtig für das gesellschaftliche Leben vor Ort. Vereinen sollte die, meist ehrenamtlich motivierte, Durchführung von Veranstaltungen erleichtert werden.

Da die Steuerfreigrenze von 35.000 Euro für Körperschaft- und Gewerbesteuern seit mehr als zehn Jahren nicht angepasst wurde, ist eine Erhöhung auf 45.000 Euro sinnvoll und angemessen. Dies führt auch zu einer Vereinheitlichung der Besteuerungsgrenzen, wodurch die Komple-

---

<sup>18</sup> Jahreskonferenz 2019 der Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder in Berlin am 24.5.2019 - Top 1 Verbesserungen im steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht

xität reduziert wird. Durch die Anhebung der Steuerfreigrenze auf 45.000 Euro sparen Vereine nicht nur Geld, sondern auch Zeit, die für die Klärung von steuerlichen Fragen anfällt. Darüber hinaus kann auf Vermeidungsstrategien, wie die Gründung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), verzichtet werden.

Auch die Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder haben sich auf ihrer Jahreskonferenz 2019 für eine Anhebung der Freigrenze für die nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer unterliegenden Einnahmen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind, von 35.000 Euro auf 45.000 Euro ausgesprochen.<sup>18</sup>

## **Empfehlung des Normenkontrollrates Baden-Württemberg**

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg empfiehlt, dass sich die Landesregierung auf Bundesebene für eine Anhebung der Besteuerungsgrenze für die Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerpflicht von Vereinen von 35.000 Euro auf 45.000 Euro einsetzt.

## **Zuständiges Ministerium und Rechtsgrundlagen**

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

- § 64 Abs. 3 und § 67a Abgabenordnung (AO)
- § 24 Körperschaftsteuergesetz (KStG)
- § 11 Gewerbesteuergesetz (GewStG)

### **PRO**

- ▶ Erhöht die Möglichkeiten für gemeinnützige Vereine, Mittel zur Verwirklichung ihres Vereinszwecks zu generieren
- ▶ Vereinfachung der Rechtsanwendung durch Vereinheitlichung der Besteuerungsgrenzen
- ▶ Langfristige Rechtsanpassung durch eine Dynamisierung der Besteuerungsgrenzen

### **CONTRA**

- ▶ Wettbewerbsbeschränkung zu Ungunsten kommerzieller Festveranstalter und der Gastronomie
- ▶ Geringere Steuereinnahmen
- ▶ Aufwändige regelmäßige Anpassungen an die Entwicklung der allgemeinen Preise

# 11. Den steuerlichen Freibetrag für die Körperschaftsteuer sowie Gewerbesteuer bei Vereinen auf 10.000 Euro anheben

## Entlastungsvorschlag

Ein weiterer Vorschlag der Befragten, um Vereine von finanziellen Risiken im Zuge von Veranstaltungen zu entlasten, ist die Erhöhung der Freibeträge für Körperschafts- und Gewerbesteuern. Da nur Erträge versteuert werden müssen, die oberhalb des Freibetrags liegen, verringere sich dadurch das finanzielle Risiko bei der Durchführung von größeren Veranstaltungen. Die Freibeträge für Körperschafts- und Gewerbesteuern liegen jeweils bei 5.000 Euro und sollten aus Sicht der Vereinsvertreterinnen und -vertreter „mindestens verdoppelt werden“.

## Bewertung des Vorschlags

Eine Verdopplung der Freibeträge erhöht die finanziellen Spielräume von Vereinen bei Veranstaltungen deutlich. Für Vereine sinkt dadurch das finanzielle Risiko bei der Durchführung von größeren Veranstaltungen, da finanzielle Belastungen, die höher ausfallen als absehbar, weit weniger gravierende steuerliche Konsequenzen nach sich ziehen.

## Empfehlung des Normenkontrollrates Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg empfiehlt eine Erhöhung der Freibeträge von 5.000 Euro auf 10.000 Euro sowohl für Erträge aus einem gewerblichen Geschäftsbetrieb als auch von Sportveranstaltungen, die steuerrechtlich als Zweckbetrieb gewertet werden.

## Zuständiges Ministerium und Rechtsgrundlagen

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

- § 64 Abs. 3 und § 67a Abgabenordnung (AO)
- § 24 Körperschaftsteuergesetz (KStG)
- § 11 Gewerbesteuergesetz (GewStG)

### PRO

- ▶ Erhöht die Möglichkeiten für gemeinnützige Vereine, Mittel zur Verwirklichung ihres Vereinszwecks zu generieren

### CONTRA

- ▶ Wettbewerbsverzerrung gegenüber Gastronomiebetrieben
- ▶ Geringere steuerliche Einnahmen

## 12. Bei der Besteuerungsgrenze der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer eine Drei-Jahres-Betrachtung einführen

### Entlastungsvorschlag

Um den Vereinen noch mehr Spielraum und Flexibilität im Umgang mit ihren Finanzen zu ermöglichen, wird von den befragten Vereinsvertreterinnen und -vertretern eine Flexibilisierung der Besteuerungsgrenzen vorgeschlagen. Anstelle einer jährlichen Besteuerungsgrenze solle diese erhöht und die Ausnutzung auf mehrere Jahre verteilt werden können, sodass ein Verein bspw. in einem Jubiläumsjahr eine deutlich höhere Freigrenze nutzen könnte als dann in den Folgejahren.

### Bewertung des Vorschlags

Die Flexibilisierung der Besteuerungsgrenze ist ein Schritt, um Vereine zu entlasten. So können diese bspw. in Jubiläumsjahren mehrere oder eine größere Veranstaltung bzw. Vereinsfeier ausrichten, ohne übermäßig steuerlich belastet zu werden. Mithilfe einer Flexibilisierung der Besteuerungsgrenze auf drei Jahre könnte ein Verein auf Antrag in einem Jahr eine niedrigere Besteuerungsgrenze ansetzen lassen, um den gesparten Anteil auf die Besteuerungsgrenze des Folgejahrs aufzustocken.

### Empfehlung des Normenkontrollrates Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg empfiehlt, dass sich die Landesregierung auf Bundesebene dafür einsetzt, das Jährlichkeitsprinzip durch die Einführung eines Drei-Jahres-Zeitraums bei der Berücksichtigung der Besteuerungsgrenze für die Körperschaft- und Gewerbesteuer zu ersetzen.

### Zuständiges Ministerium und Rechtsgrundlagen

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

- § 64 Abs. 3 und § 67a Abgabenordnung (AO)
- § 24 Körperschaftsteuergesetz (KStG)
- § 11 Gewerbesteuergesetz (GewStG)

#### PRO

- ▶ Erhöht die Möglichkeiten für gemeinnützige Vereine, Mittel zur Verwirklichung ihres Vereinszwecks zu generieren
- ▶ Flexibilisierung erlaubt den Vereinen eine unregelmäßige Durchführung von Veranstaltungen und eine mehrjährige Betrachtung von Einnahmen

#### CONTRA

- ▶ Wettbewerbsbeeinträchtigung zu Lasten kommerzieller Festveranstalter sowie der Gastronomie
- ▶ Geringere Steuereinnahmen
- ▶ Flexible Steuerfreigrenzen verkomplizieren Steuerprüfverfahren
- ▶ Höherer Verwaltungsaufwand für die Steuerverwaltung



## 13. Gemeinnützige Vereine bei Vereinsfusionen von der Grunderwerbsteuer befreien

### Rechtslage

Häufig schließen sich Vereine zusammen, um ihre Zukunftsaussichten zu verbessern. Dies gilt beispielsweise für Sportvereine, die ihre Angebote und Sportartenvielfalt erhalten, Ehrenamtliche entlasten oder Sportanlagen effizienter nutzen möchten. Rechtlich ist ein Zusammenschluss von Vereinen mithilfe der vermögensrechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) (vereinsrechtliche Lösung) oder nach dem Umwandlungsgesetz (Verschmelzung) möglich. Um nach den Bestimmungen des BGB zu fusionieren, löst sich ein Verein auf oder beide Vereine gründen einen neuen Verein und lösen ihre bisherigen Vereine danach auf. In beiden Fällen treten die Mitglieder in den anderen bzw. neu gegründeten Verein über, ebenso wie das Vereinsvermögen, das liquidiert und dann übertragen wird. Das Vermögen, wie zum Beispiel das Vereinsheim, Sportanlagen und -geräte müssen einzeln übertragen werden. Seit 1995 ist eine Gesamtrechtsnachfolge bei der Verschmelzung von Vereinen möglich. Hierbei gehen alle Rechtsbeziehungen in einem Rechtsakt auf den anderen oder einen neu zu gründenden Verein über. Neben dem Vermögen oder Arbeitsverträgen betrifft dies auch die Mitglieder (§ 20 Abs. 1 UmwG).

Sowohl bei einer Fusion als auch einer Verschmelzung von Vereinen fällt bei der Übertragung von Liegenschaften und Grundstücken grundsätzlich Grunderwerbsteuer an (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 3 GrEStG). Sie beträgt in Baden-Württemberg zurzeit 5%. Auch gemeinnützige Vereine sind nicht von der Grunderwerbsteuer befreit. Bis zum Inkrafttreten des bundesweit einheitlichen Grunderwerbsteuergesetzes am 1. Januar 1983 waren Vereine in Baden-Württemberg generell von der Grunderwerbsteuerpflicht befreit. Jedoch gibt es auch die Möglichkeit, per Schenkungsvertrag die Steuerpflicht bei der Übertragung von Grundstücken an Vereine zu vermeiden (§§ 535 ff. BGB). Die Grunderwerbsteuer ist eine Landessteuer, d. h. dem Land Baden-Württemberg stehen die Erträge zu (Art. 106 Abs. 2 Nr. 3 GG). Aufgrund der Föderalismusreform I können die Bundesländer die Höhe des Steuersatzes selbst bestimmen (Art. 105 Abs. 2 a S. 2 GG).

## Belastungsanzeige

Die befragten Vereinsvertreterinnen und -vertreter beklagen, dass die Verfahren der Verschmelzung und der Fusion in der Praxis aufwendig seien und juristischen Sachverstand voraussetzten. Für Ehrenamtliche seien die rechtlichen Vorgaben des Vereins- und Steuerrechts ohne umfassende Rechts- und Steuerberatung kaum zu bewältigen. Insgesamt sei der Prozess der Vereinsfusion aufwendig und langwierig und es herrsche großer Beratungsbedarf. Besonders belastend sei die Grunderwerbsteuer.

## Entlastungsvorschlag

Die befragten Vereinsvertreterinnen und -vertreter schlagen vor, dass bei Zusammenschlüssen von Vereinen keine Grunderwerbsteuer für den Übergang von Grundstücken anfällt, wenn diese ausschließlich nach satzungsgemäßem Zweck eines gemeinnützigen Vereins genutzt werden.

## Bewertung des Vorschlags

Um die Übertragung insbesondere von Sportanlagen in Baden-Württemberg, vor allem auch im Rahmen einer Verschmelzung im Sinne des Umwandlungsgesetzes, effizient betreiben zu können, ist es sinnvoll, die Übertragung von Grundstücken, die dem gemeinnützigen Satzungszweck eines aufnehmenden Verein entspricht, von der Grunderwerbsteuer zu befreien oder Freibeträge einzuräumen. Schließlich zahlen gemeinnützige Sportvereine für gemäß dem Satzungszweck entsprechend genutzte Sportanlagen keine Grundsteuer.

Gerade Vereinsfusionen dienen meist der Sicherung der langfristigen Vereinsentwicklung und der Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebs. Deshalb steht eine Erwerbsabsicht in der Regel nicht im Mittelpunkt der Transaktion. Eine zusätzliche Belastung durch die Grunderwerbsteuer trifft Vereine daher häufig in einer besonders kritischen Phase.

## Empfehlung des Normenkontrollrates Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg empfiehlt, dass sich die Landesregierung auf Bundesebene im Rahmen einer Länderöffnungsklausel dafür einsetzt, dass Übertragungen von Liegenschaften und Grundstücken im Rahmen von Vereinsfusionen nicht der Grunderwerbsteuer unterliegen, wenn es sich hierbei ausschließlich um einen Übergang von Grundstücken an gemeinnützige Vereine handelt und diese ausschließlich gemäß der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins genutzt werden.

## Zuständiges Ministerium und Rechtsgrundlagen

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

- § 1 Abs. 1 Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG)
- § 20 Abs. 1 Umwandlungsgesetz (UmwG)
- §§ 535 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

### PRO

- ▶ Erleichtert die notwendige Konsolidierung bei kleinteiligen Vereinsstrukturen
- ▶ Hilft den Bestand von vereinsangehörigen gemeinnützigen Sportanlagen in Baden-Württemberg zu erhalten
- ▶ Der Notwendigkeit von Vereinsfusionen aufgrund des demografischen Wandels wird Rechnung getragen

### CONTRA

- ▶ Leichter Rückgang steuerlicher Einnahmen für das Land Baden-Württemberg, da dies nur wenig Fälle betrifft
- ▶ Gefahr einer Präjudizwirkung (richtungsweisende Entscheidung auch für andere Akteure als Vereine)
- ▶ Im Grunderwerbsteuergesetz wurden aus gesetzessystematischen Gründen alle Ausnahmen abgeschafft

# Gemeinnützigkeitsprüfung

## Rechtslage zur Gemeinnützigkeitserklärung

Vereine, die als gemeinnützig anerkannt sind, müssen nach dem Anwendungserlass zur Abgabenordnung alle drei Jahre eine Gemeinnützigkeitserklärung abgeben, um weiterhin steuerlich begünstigt zu sein (AEAO § 59 Nr. 3). Das zuständige Finanzamt prüft dabei, ob die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit weiterhin erfüllt sind. Dafür müssen die Vereine eine Körperschaftsteuererklärung und eine sogenannte „Gem“-Anlage zur Steuerbefreiung von Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, abgeben. Beim Ausfüllen der Erklärung müssen steuerrechtliche Aufzeichnungs-, Erklärungs- und Sorgfaltspflichten beachtet werden. Zudem müssen eine Vielzahl an Nachweisen wie Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben, Geschäftsberichte, Protokolle, Teilnehmerlisten und Niederschriften der Mitgliederversammlungen, Abschlüsse und Rechenschaftsbelege der letzten drei Jahre eingereicht werden. Für Vereine unterhalb der Besteuerungsgrenze verlangt das Finanzministerium schon jetzt nur einen verschlankten Gemeinnützigkeitsnachweis in Form eines Tätigkeitsberichts oder sonstiger Vereinsunterlagen wie Protokolle und Kasensberichte. Einem Verein, der die an die Gemeinnützigkeit geknüpften Anforderungen nicht mehr erfüllt, kann die Gemeinnützigkeit aberkannt werden, wodurch er voll steuerpflichtig wird.

## Belastungsanzeige

Die befragten Vereinsvertreterinnen und -vertreter berichten von einem hohen zeitlichen Aufwand, der mit dem Ausfüllen der Gemeinnützigkeitserklärung verbunden ist. Im Einzelnen beklagen sie:

- die Vielzahl der erforderlichen Nachweise zur Abgabe der Gemeinnützigkeitserklärung.
- den engen Turnus von drei Jahren, in dem die Gemeinnützigkeitserklärung abgegeben werden muss.
- die negativen Konsequenzen, die schon bei kleineren Fehlern drohten, wie der Verlust der Steuerbegünstigung oder die private Haftung des Vorstandes.
- dass kleine Vereine meist ohnehin unter der Körperschaftsteuerfreigrenze für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb von 35.000 Euro bleiben, aber bei der Gemeinnützigkeitsprüfung trotzdem eine Körperschaftsteuererklärung und die „Gem“-Anlage ausfüllen und einreichen müssen.

Durch die aus Sicht der Befragten hohen Anforderungen an die Korrektheit und Ausführlichkeit der Angaben wird die Gemeinnützigkeitserklärung als große bürokratische Last empfunden. Besonders kleine und mittlere Vereine, die über keine hauptamtliche Geschäftsstelle verfügen und sich keines externen Steuerberaters bedienen, sind betroffen.

## 14. Prüfungsturnus der Gemeinnützigkeitsprüfung auf fünf Jahre erhöhen

### Entlastungsvorschlag

Ein Vorschlag der befragten Vereins- und Verbandsvertreterinnen und -vertreter ist, dass die Prüfung der Gemeinnützigkeit nur alle fünf, statt wie bisher alle drei Jahre stattfindet. Dadurch soll der zeitliche Aufwand, der für das Ausfüllen der Gemeinnützigkeitserklärung und das Zusammenstellen der Nachweise anfällt, reduziert werden.

### Bewertung des Vorschlags

Aufgrund der Vielzahl an Nachweispflichten und der Genauigkeit der Gemeinnützigkeitsprüfung fällt für die Erstellung einer Gemeinnützigkeitserklärung ein hoher Aufwand an. Zwar gilt für Vereine unterhalb der Besteuerungsgrenze eine niedrigschwelligere Prüfung, darüber sind viele Vereine jedoch nicht informiert. Das Finanzministerium hat bereits angekündigt, die Finanzämter entsprechend zu informieren. Eine Verlängerung des Prüfturnus der Prüfung der Gemeinnützigkeit sorgt bereits, ohne Veränderung der materiellen Pflichten der Vereine, für eine Entlastung aller Vereine.

Durch seltenere Prüfungen steigt jedoch das Risiko, auch solche Vereine steuerlich zu begünstigen, die steuerrechtlich nicht mehr als gemeinnützig anzuerkennen sind. Da Vereine, deren Einnahmen aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben regelmäßig die Besteuerungsgrenze von 35.000 Euro überschreiten oder die Umsatzsteuerfreigrenze im Vorjahr überschritten haben, ohnehin jährlich veranlagt werden, beschränkt sich dieses Risiko jedoch auf die weniger wirtschaftlich aktiven Vereine. Gegebenenfalls wäre ein regelmäßig verlängerter Prüfturnus durch zusätzliche risikobasierte Prüfungen zu ergänzen.

## Empfehlung des Normenkontrollrates Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg empfiehlt, dass sich die Landesregierung auf Bundesebene für eine Verlängerung des Prüfturnus für Vereine bei der Gemeinnützigkeitserklärung einsetzt. Die Prüfung der Gemeinnützigkeit soll demnach regelmäßig nur alle fünf Jahre, statt wie bisher alle drei Jahre durchgeführt werden. Des Weiteren empfiehlt der Normenkontrollrat, dass das Finanzministerium und die Finanzämter deutlich kommunizieren, dass kleine Vereine unterhalb der Besteuerungsgrenze zum Gemeinnützigkeitsnachweis keine zusätzlichen Dokumente erstellen müssen.

## Zuständiges Ministerium und Rechtsgrundlagen

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

- Anwendungserlass zur Abgabenordnung § 59 Nr. 3 (AEAO)
- § 31 Körperschaftsteuergesetz (KStG)
- § 36 Absatz 2 Einkommensteuergesetz (EStG)

### PRO

- ▶ Weniger bürokratischer Aufwand für Vereine und Behörden

### CONTRA

- ▶ Höheres Risiko der steuerlichen Begünstigung von Vereinen, die nicht mehr gemeinnützig sind
- ▶ Risiko des Missbrauchs durch extremistische Vereine unter dem Deckmantel der Gemeinnützigkeit
- ▶ Bereits jetzt verschlankter Gemeinnützigkeitsnachweis für Vereine unterhalb der Besteuerungsgrenze

## 15. Belegvorlagepflicht für Gemeinnützigkeitsprüfung nur noch auf Aufforderung des Finanzamtes

### Entlastungsvorschlag

Im Rahmen der derzeit im dreijährigen Prüfturnus durchgeführten Gemeinnützigkeitsprüfung müssen nach Auskunft der Vereinsvertreterinnen und -vertreter eine Vielzahl von Dokumenten vorgelegt werden. Neben dem entsprechend auszufüllenden und elektronisch zu übermittelnden Formular („Körperschaftsteuererklärung Vordruck KSt 1“ mit „Anlage Gem“) müssen die Rechnungslegungen (Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben) und Geschäfts- oder Tätigkeitsberichte (ggf. Protokolle über die Mitgliederversammlungen) alle 3 Jahre sowie eine Vermögensaufstellung zum 31.12. des letzten Jahres des Prüfungsturnus beigelegt werden. Liegt sie dem Finanzamt noch nicht vor, ist der Steuererklärung zudem eine Abschrift der aktuell gültigen Satzung anzufügen. Die Zusammenstellung dieser Dokumente wird insbesondere von kleinen Vereinen als aufwendig und komplex beschrieben. Von den Vereinsvertreterinnen und -vertretern wird deshalb vorgeschlagen, dass diese Unterlagen nur noch auf Aufforderung des Finanzamts vorzulegen sind, und ansonsten – analog zur Einkommensteuererklärung – nur noch eine Belegvorhaltepflicht (§ 36 Absatz 2 EStG) gilt. Unberührt von diesem Vorschlag blieben Vereine, die aufgrund ihrer steuerrelevanten Umsätze zu einer regelmäßigen Abgabe von Steuererklärungen verpflichtet sind.

### Bewertung des Vorschlags

Durch den Verzicht auf die ausnahmslose Vorlagepflicht bei der Gemeinnützigkeitsprüfung können gerade kleine Vereine, die über keine eigene Geschäftsstelle verfügen, entlastet werden. Gleichzeitig werden die Finanzämter entlastet, da weniger Prüfungen anfallen.

Vereine, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Betätigung zur Abgabe einer jährlichen Steuererklärung verpflichtet sind, profitieren jedoch nicht von diesem Vorschlag. Zudem sind die Finanzämter angewiesen, an die Gemeinnützigkeitsnachweise seitens der Finanzämter keine hohen formalen Anforderungen zu stellen – die im Vereinsbetrieb erstellten Unterlagen sollen in der Regel ausreichen. Gleichwohl sparen Vereine durch die Umwandlung der Belegvorlage- in eine Belegvorhaltepflicht Zeit und Bürokratieaufwand.

## **Empfehlung des Normenkontrollrates Baden-Württemberg**

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg empfiehlt, dass sich die Landesregierung auf Bundesebene dafür einsetzt, dass für Vereine bei der Gemeinnützigkeitsprüfung die ausnahmslose Belegvorlagepflicht entfällt und lediglich eine Belegvorhaltepflicht gilt.

## **Zuständiges Ministerium und Rechtsgrundlagen**

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

- Anwendungserlass zur Abgabenordnung § 59 Nr. 3 (AEAO)
- § 31 Körperschaftsteuergesetz (KStG)
- § 36 Absatz 2 Einkommensteuergesetz (EStG)

### **PRO**

- ▶ Entlastung sowohl für kleine Vereinen als auch für Finanzämter

### **CONTRA**

- ▶ Erleichterung betrifft nicht alle Vereine im gleichen Maße
- ▶ Ggf. erhöhtes Risiko, dass nicht registriert wird, dass die Gemeinnützigkeit eines Vereins nicht mehr gegeben ist



# Breitere Definition von Gemeinnützigkeit

## Zuständiges Ministerium und Rechtsgrundlagen

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

- § 55 Abs. 1 Nr. 5 Abgabenordnung (AO)
- § 62 Abs. 1 Nr. 3 Abgabenordnung (AO)

## Rechtslage

Welche Zwecke als gemeinnützig anerkannt werden, ist in der Abgabenordnung geregelt (§§ 52-58 AO). Durch eine Öffnungsklausel können auch Zwecke, die nicht einem der gelisteten Zwecke zugeordnet werden können, für gemeinnützig erklärt werden (§ 52 AO). In Baden-Württemberg entscheidet das Ministerium für Finanzen darüber, welche Zwecke, die nicht im Katalog gelistet sind, als gemeinnützig anerkannt werden. Wenn ein baden-württembergischer Verein die Öffnungsklausel nutzen möchte, hat er dies im Rahmen des Besteuerungsverfahrens mit dem zuständigen Finanzamt zu klären. Das Ministerium für Finanzen merkt in seiner Broschüre mit Steuertipps für gemeinnützige Vereine jedoch an, dass diese Regelung in der Praxis kaum eine Rolle spiele. Zu beachten ist dabei auch, dass die Anerkennung der Gemeinnützigkeit solcher gesellschaftlichen Zwecke bundeseinheitlich abgestimmt wird.

## Belastungsanzeige

Aus Sicht der befragten Vereinsvertreterinnen und -vertreter ist die Definition von Gemeinnützigkeit zu eng gefasst und schließt viele Bereiche des ehrenamtlichen Engagements nicht mit ein. Als Problem wird gesehen, dass sich ehrenamtliches Engagement mit den Jahren stark gewandelt habe, die Gesetzeslage aber starr geblieben sei. Beklagt wird im Einzelnen, dass:

- sich die Gesetzeslage bezüglich gemeinnütziger Zwecke nicht an gesellschaftliche Veränderungen angepasst habe,
- der Katalog generell zu starr sei und kreative, neue Ideen daher häufig nicht unter die gemeinnützigen Zwecke fielen,
- der Katalog willkürlich sei, da z. B. Schach gemeinnützig sei, andere Spiele aber nicht.

Betroffen sind von der Problematik Vereine und ehrenamtlich Engagierte außerhalb des Vereins, die eher unkonventionelle Ziele verfolgen, die bisher nicht im Katalog erfasst sind.

## 16. Öffnungsklausel des Katalogs gemeinnütziger Zwecke besser nutzen

### Entlastungsvorschlag

Da der Katalog der gemeinnützigen Zwecke bereits eine Öffnungsklausel enthält, die aber bisher in der Praxis kaum eine Rolle spielt, schlagen die befragten Vereinsvertreterinnen und -vertreter vor, dass Vereine Anleitungshilfen und Unterstützung zur Nutzung der Öffnungsklausel bekommen.

### Bewertung des Vorschlags

Da es bereits eine Öffnungsklausel gibt, ist es sinnvoll, diese auch entsprechend anzuwenden. Es sollte untersucht werden, warum die Regelung der Öffnungsklausel bisher in der Praxis kaum eine Rolle spielt. Vereine sollten verstärkt darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie auch dann als gemeinnützig anerkannt werden können, wenn ihr Satzungszweck nicht im Katalog gelistet ist. Anleitungshilfen und Hinweise auf das genaue Vorgehen sollten in Broschüren wie der Steuertipp-Broschüre für gemeinnützige Vereine sowie auf der Webseite des Finanzministeriums, ergänzt werden.

### Empfehlung des Normenkontrollrates

#### Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg empfiehlt, dass auf Landesebene untersucht wird, warum die Regelung der Öffnungsklausel bisher in der Praxis kaum eine Rolle spielt und Anleitungshilfen sowie Hinweise zum genauen Vorgehen erarbeitet werden.

#### PRO

- ▶ Fairness gegenüber Vereinen, die eher unkonventionelle Ziele verfolgen

#### CONTRA

- ▶ Politisch sehr umstrittenes Thema
- ▶ Zusätzlicher Verwaltungsaufwand für Behörden

### Zuständiges Ministerium und Rechtsgrundlagen

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

- §§52-58 Abgabenordnung (AO)

## 17. Katalog gemeinnütziger Zwecke überarbeiten

### Entlastungsvorschlag

Um der Breite des heutigen gesellschaftlichen Engagements gerecht zu werden, wird von den Befragten eine breitere Definition von Gemeinnützigkeit vorgeschlagen, indem weitere gemeinnützige Zwecke im Katalog ergänzt werden. Als Zwecke, die zukünftig als gemeinnützig anerkannt werden sollten, werden bspw. die Versorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen in ländlichen Räumen, gesellige Treffen, die für alle offen sind und die Schaffung von Begegnungsräumen für Engagierte und Vereine genannt. Bisher würden diese Zwecke nicht als gemeinnützig anerkannt.

### Bewertung des Vorschlags

Die Frage, wann gemeinnützige Zwecke gefördert werden, lässt sich nicht allgemeingültig beantworten und sollte sich daher auch an der Wertvorstellung der Bevölkerung orientieren. Eine Überarbeitung des Katalogs in § 52 Abs. 2 AO führt zu einer moderneren Auslegung dessen, was als gemeinnützig gilt und ist notwendig, um die Regelung zum Ehrenamt an die gesellschaftlichen Veränderungen anzupassen. Die Definition weiterer steuerbegünstigter Zwecke sollte dabei jedoch einer nachvollziehbaren Logik folgen. Die Auflistung zahlreicher Einzelfälle (z. B. Modellflug) sollte dabei vermieden werden. Auch die Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder haben auf ihrer Jahreskonferenz 2019 einen Aktualisierungs- und Weiterentwicklungsbedarf bei der steuerlichen Förderung gemeinnütziger Zwecke für erforderlich gehalten. Ziel sei es, diese an die aktuelle gesellschaftliche Realität anzupassen.<sup>19</sup>

---

<sup>19</sup> Jahreskonferenz 2019 der Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder in Berlin am 24.5.2019 - Top 1 Verbesserungen im steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht

## **Empfehlung des Normenkontrollrates Baden-Württemberg**

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg empfiehlt, dass sich die Landesregierung auf Bundesebene für eine Überarbeitung des Katalogs der gemeinnützig anerkannten Zwecke einsetzt, um ein zeitgemäßes Verständnis von Gemeinnützigkeit zu übernehmen. Die Auswahl steuerbegünstigter Zwecke sollte nach einer breiten Konsultation von Ehrenamt und Vereinen erfolgen. Dabei ist darauf zu achten, dass nicht Einzelinteressen eine besondere Prominenz eingeräumt wird.

## **Zuständiges Ministerium und Rechtsgrundlagen**

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

- §§52-58 Abgabenordnung (AO)

### **PRO**

- ▶ Stärkt das gemeinnützige und ehrenamtliche Engagement im Land und trägt zu einer Gleichbehandlung von Vereinen bei

### **CONTRA**

- ▶ Schwierigkeit der Abgrenzung zwischen gemeinnützigen und nicht gemeinnützigen Zwecken
- ▶ Aufwändig, da politisch sehr umstritten

# Mittelverwendung und Rücklagenbildung

## Rechtslage

Ein gemeinnütziger Verein darf nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgen. Die Mittel der Vereine müssen daher selbstlos eingesetzt werden. Aus diesem Grund sind gemeinnützige Vereine dazu verpflichtet, alle Mittel, die dem Verein im Laufe eines Jahres zufließen, zeitnah zu verwenden. **Zwei Jahre** nach dem Jahr des Mittelzuflusses müssen die Mittel für steuerbegünstigte, satzungsgemäße Zwecke verwendet worden sein (§ 55 AO). Alternativ können die Mittel unter bestimmten Bedingungen auch einer Rücklage zugeführt werden (§ 62 AO). Dabei können Vereine auch eingeschränkt finanzielle Rücklagen bilden, die nicht der Erfüllung des Zweckbetriebes dienen. Diese werden **freie Rücklagen** genannt und sollen Vereinen dabei helfen, ein Vermögenspolster aufzubauen. **Höchstens ein Drittel** des Überschusses aus der Vermögensverwaltung und **höchstens 10 Prozent** der zeitnah zu verwendenden Mittel dürfen als freie Rücklage gebildet werden (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO). Verstößt ein Verein gegen diese Auflagen, kann er seine Anerkennung als gemeinnütziger Verein, und damit seine Steuerbegünstigungen, verlieren.

## Belastungsanzeige

Die befragten Vereinsvertreterinnen und -vertreter berichten, dass Vereine durch die Pflicht zur **zeitnahen Mittelverwendung** und die begrenzte Höhe, in der freie Rücklagen gebildet werden dürfen, in ihrer Entwicklung **massiv beeinträchtigt** würden. Dies erschwere sinnvolle längerfristige Investitionen in die Zukunft des Vereins.

## 18. Zeitraum der zeitnahen Mittelverwendung bei gemeinnützigen Vereinen auf drei Jahre erweitern

### Entlastungsvorschlag

Um eine höhere Flexibilisierung bei der Verwendung der Mittel zu ermöglichen, wird von den befragten Vereinsvertreterinnen und -vertretern eine Ausweitung des Zeitraumes der möglichen Verwendung von Mitteln für steuerbegünstigte satzungsgemäße Zwecke vorgeschlagen. Demnach sollte aus Sicht der Befragten eine zeitnahe Verwendung auch dann noch gegeben sein, wenn die Mittel im Laufe von drei Jahren statt bisher zwei Jahren nach dem Jahr des Mittelzuflusses entsprechend verwendet werden.

### Bewertung des Vorschlags

Um Vereine bei langfristigen Investitionen, die zukunftssichernd sein können, zu unterstützen, ist eine Flexibilisierung der Mittelverwendung ein wichtiger Schritt. Gleichzeitig hat der Gesetzgeber das berechtigte Interesse nicht privilegierter Steuerpflichtiger zu berücksichtigen, dass die Mittel von Vereinen zeitnah verwendet werden, um eine unverhältnismäßige Anhäufung von Mitteln, die nicht zeitnah für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, zu verhindern. Eine Neuregelung muss daher sowohl die Interessen der Vereine als auch die Interessen nicht privilegierter Steuerpflichtiger berücksichtigen.

Eine Ausweitung des Zeitraumes, der als zeitnahe Verwendung der Mittel gilt, auf **drei Jahre**, führt bereits zu einer Verbesserung der Situation für Vereine, ohne dass es zu einer unverhältnismäßigen Anhäufung von Mitteln kommt.

#### PRO

- ▶ Ermöglichung von sinnvollen, langfristigen Investitionen
- ▶ Vermeidung der „Verschwendung“ von Mitteln für nicht benötigte Dinge

#### CONTRA

- ▶ Höheres Risiko der Vermögensbildung in Vereinen
- ▶ Schwierigkeit der Rechtfertigung der Mittelanhäufung bei Spendengeldern

### Empfehlung des Normenkontrollrates Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg empfiehlt, dass sich die Landesregierung auf Bundesebene dafür einsetzt, dass eine zeitnahe Mittelverwendung auch nach drei, statt wie bisher zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren noch im Rahmen des Gemeinnützigkeitsprinzips möglich ist.

### Zuständiges Ministerium und Rechtsgrundlagen

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

- § 55 Abs. 1 Nr. 5 Abgabenordnung (AO)
- § 62 Abs. 1 Nr. 3 Abgabenordnung (AO)

## 19. Zulässige freie Rücklagenbildung auf 50 Prozent des Überschusses aus Vermögensverwaltung erhöhen

### Entlastungsvorschlag

Um nicht nur hinsichtlich der Rücklagen, die dem Zweckbetrieb dienen, sondern auch im Bereich der freien Rücklagenbildung mehr Spielraum zu ermöglichen, wird von den befragten Vereinsvertreterinnen und -vertretern die Erhöhung der freien Rücklagenbildung vorgeschlagen. Hier wird von den Befragten entweder die Erhöhung auf einen ausreichend hohen Prozentsatz des Überschusses und der zeitnah zu verwendenden Mittel oder auf pauschale 80 Euro pro Vereinsmitglied als sinnvoll angesehen.

### Bewertung des Vorschlags

Um wirtschaftliche Aktivitäten vorzubereiten und durchzuführen, muss ein Verein häufig auf freie Rücklagen zurückgreifen. Eine Anhebung der Höhe der freien Rücklagenbildung erhöht den finanziellen Spielraum der Vereine und ermöglicht größere Investitionen auch abseits des Zweckbetriebes. Zwar haben Vereine schon jetzt verschiedene Möglichkeiten, Rücklagen zu bilden. Die Zwecke, für die diese Rücklagen verwendet werden dürfen, sind jedoch klar geregelt. Freie Rücklagen dürfen hingegen zweckungebunden verwendet werden, sind in ihrer Höhe jedoch reguliert.

Ein Risiko bei der Erhöhung der erlaubten freien Rücklagenbildung liegt in der Anhäufung von Vereinsvermögen außerhalb des Zweckbetriebes, wodurch das für die Gemeinnützigkeit zu erfüllende Kriterium der Selbstlosigkeit gefährdet werden kann. Deshalb sollte bei der Anpassung darauf geachtet werden, dass die Erhöhung keine überzogen großen Spielräume für die Vereine schafft.

### Empfehlung des Normenkontrollrates Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg empfiehlt, dass sich die Landesregierung auf Bundesebene dafür einsetzt, dass höchstens **die Hälfte** statt wie bisher ein Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung und höchstens **20 Prozent** statt bisher 10 Prozent der zeitnah zu verwendenden Mittel der freien Rücklage zugeführt werden dürfen.

## **Zuständiges Ministerium und Rechtsgrundlagen**

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

- § 55 Abs. 1 Nr. 5 Abgabenordnung (AO)
- § 62 Abs. 1 Nr. 3 Abgabenordnung (AO)

### **PRO**

- ▶ Ermöglichung von größeren Investitionen

### **CONTRA**

- ▶ Höheres Risiko der Vermögensbildung in Vereinen



# Datenschutz- Grundverordnung

## Rechtslage

Die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) gilt seit Mai 2018 in Deutschland und regelt den Umgang mit personenbezogenen Daten. Dabei enthält die DS-GVO sogenannte Öffnungsklauseln, die die nationalen Gesetzgeber ermächtigen, einige Regelungen zu konkretisieren und zu ergänzen. In Deutschland wurde daraufhin das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) novelliert. Auch für Vereine gelten die Vorschriften der DS-GVO und des BDSG. Daraus ergeben sich folgende Pflichten für die Vereine:

- Ggf. die Benennung eines **Datenschutzbeauftragten**: In vielen Fällen benötigt ein Verein keinen eigenen Datenschutzbeauftragten. Dieser ist dann erforderlich, wenn die Kerntätigkeit des Vereins eine umfangreiche oder systematische Überwachung von Personen oder die Verarbeitung besonderer Datenkategorien wie Gesundheitsdaten oder personenbezogener Daten mit strafrechtlichem Hintergrund beinhaltet. Auch wenn mehr als 20 Personen (die Anzahl wurde im September 2019 von ursprünglich zehn Personen angehoben) regelmäßig mit der automatisierten Datenverarbeitung (z. B. mittels PC) vereinsinterner, personenbezogener Daten beschäftigt sind, ist ein Datenschutzbeauftragter notwendig. Dabei besteht eine gewisse Unsicherheit, wie der Begriff der „regelmäßigen Bearbeitung“ ausgelegt werden soll und ob dies bspw. schon zutrifft, wenn Übungsleitern ein Zugriff auf die Daten gewährt wird.
- Die Grundzüge der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung **schriftlich zu fixieren** (z. B. in der Vereinssatzung).
- Ein **Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten** (z. B. Mitgliederverwaltung, Beitragsabrechnungen) zu führen.
- Beschäftigte, die mit personenbezogenen Daten umgehen, auf den Datenschutz **zu verpflichten**.
- Einen schriftlichen **Vertrag zur Auftragsverarbeitung** aufzusetzen, wenn personenbezogene Daten durch Dritte verarbeitet werden (z. B. Steuererklärung).
- **Daten zu löschen**, sobald keine gesetzliche Grundlage mehr (z. B. steuerliche Aufbewahrungspflicht oder nach Ausscheiden des Vereinsmitglieds) zur Aufbewahrung besteht.

- **Informations- und Auskunftspflichten**, wie bspw. Informationen auf der Homepage und der Satzung und Auskunft über die Verarbeitung der Daten an die Vereinsmitglieder. Bzgl. der Aufnahme von Fotos bei Veranstaltungen gilt folgendes: Veranstalter dürfen **Fotos** von Veranstaltungen veröffentlichen, wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf die geplante Veröffentlichung hingewiesen wurden (z. B. durch einen Aushang<sup>20</sup> an den Eingängen der Veranstaltungsstätte). Bei der Aufnahme der Fotos muss der Charakter der Veranstaltung klar zu erkennen sein. Einzelne Personen dürfen nicht im Mittelpunkt stehen. Für Minderjährige und Zuschauer bestehen Sonderregelungen: Fotos von Minderjährigen dürfen nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten veröffentlicht werden (Art. 6 Abs. 1 DS-GVO). Fotos von Zuschauern sind in der Regel dann unbedenklich, wenn diese nur als „Beiwerk“ erscheinen. In diesem Fall können auch Kinder, die im Publikum sitzen, in der Regel unbedenklich abgelichtet werden.<sup>21</sup>
- **Meldepflicht** bei Sicherheitsvorfällen im Umgang mit personenbezogenen Daten, z. B. Diebstahl, Hacking, Fehlversendungen oder der Verlust von Geräten mit unverschlüsselten Vereinsdaten.
- Die Sicherheit der Datenverarbeitung sicherzustellen, bspw. indem nur berechtigte Personen auf personenbezogene Daten zugreifen können.
- Die Einholung von Einwilligungen, wenn die Nutzung von Daten über die gesetzlich erlaubte Verarbeitung hinausgeht, z. B. bei der Veröffentlichung von Fotos, Geburtstagen/ Jubiläen oder Werbung von Dritten auf der Website, am Schwarzen Brett oder im Vereinsblatt.

## Belastungsanzeige

Im Einzelnen beklagen die befragten Vereins- und Verbandsvertreterinnen und -vertreter:

- Bei den anfallenden Pflichten werde nicht zwischen kleinen Vereinen und großen Konzernen unterschieden. Der Aufwand für die Erfüllung der Pflichten sei gerade für kleine bis mittlere Vereine, die über keine hauptamtliche Geschäftsstelle verfügen, unverhältnismäßig groß.

- Aus der mangelnden Rechtsklarheit über die Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung an die Vereinsarbeit resultiere eine **hohe Unsicherheit** im Umgang mit der Verordnung. Die Gründe dafür werden einerseits in zu allgemeinen, praxisfernen Handreichungen für Vereine gesehen. Andererseits läge zu einigen Fragestellungen aus der Vereinspraxis noch keine rechtssichere Auslegung vor.
- Der Umgang mit **Bildrechten** bereite insbesondere bei Veranstaltungen Schwierigkeiten, da bspw. Kinder, deren Eltern nicht mit einer Ablichtung einverstanden seien, durch spezielle T-Shirts oder Anstecker kenntlich gemacht werden müssten, um diese nicht versehentlich zu fotografieren. Dies sei für alle Beteiligten unbefriedigend und schütze auch nicht ausreichend. Insgesamt seien Vereine durch die derzeitigen Regelungen der Bildrechte stark verunsichert, sodass häufig überhaupt keine Fotos mehr veröffentlicht werden. Die DS-GVO beinhalte **zu viele Restriktionen** für die Veröffentlichung von Fotos, die auf Veranstaltungen von Vereinen aufgenommen werden.
- Der Landesdatenschutzbeauftragte stelle bereits viele Angebote für Vereine bereit, informiere diese und biete Beratungen und Qualifizierungen an. Aufgrund der lokalen Verankerung der meisten Vereine und ihrer Größe könnten die besten Angebote auf Landesebene allerdings fehlende örtliche Informations- und Beratungsangebote nicht ersetzen. Die Kapazitäten beim Landesdatenschutzbeauftragte würden angesichts der Vielzahl von Anfragen seitens der Vereine und des Ehrenamts nicht ausreichen.
- Die Anpassung der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes an die DS-GVO sei vielfach restriktiver als in anderen EU-Ländern erfolgt.
- In den Gesprächen des Normenkontrollrats mit den Verbänden, Vereinen und ehrenamtlich Tätigen wurden die datenschutzrechtlichen Neuregelungen bei den beklagten Belastungen stets an **erster Stelle** genannt.

In Folge der datenschutzrechtlichen Neuregelungen fühlen sich viele Vereine stark verunsichert und überfordert. Aus Angst vor negativen Konsequenzen wird ein großer zeitlicher Aufwand betrieben, um die gesetzlichen Regelungen möglichst korrekt umzusetzen. Dies führt zu einer starken zeitlichen und mitunter auch finanziellen Belastung der Vereine, da bspw. die Funktion des Datenschutzbeauftragten oft extern eingekauft werden muss.

<sup>20</sup> Der Hinweis muss sämtliche Informationen des Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) enthalten und auf das berechnigte Interesse des Vereins auf Veröffentlichung verweisen (Art. 6 Abs. 1 DS-GVO). Es muss auch darüber informiert werden, an wen man sich wenden kann, wenn man aus besonderen Gründen nicht fotografiert werden möchte und von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch machen will (Art. 21 DS-GVO).

<sup>21</sup> Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg: FAQ Veröffentlichung von Fotos speziell für Vereine. Abrufbar unter: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/faq-veroeffentlichung-von-fotos-speziiell-fuer-vereine/> (Letzter Zugriff: 26.06.2019).



## 20. Beratung und Unterstützung zur EU-Datenschutz-Grundverordnung ausbauen

### Entlastungsvorschlag

Die befragten Vereinsvertreterinnen und -vertreter schlagen vor, dass Vereine bei der Umsetzung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des neuen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) intensiver unterstützt und mit umfassenden Informationsmaterialien versorgt werden. Ergänzend zu den bestehenden Handreichungen und Angeboten des Landesdatenschutzbeauftragten werden praxisnahe Anleitungen, Mustervorlagen und konkrete, kurze Informationsblätter zu den Anforderungen der DS-GVO an Vereine vorgeschlagen. Die Informationsmaterialien sollten im Internet und über staatliche bzw. kommunale Stellen vor Ort verfügbar gemacht werden. Wichtig ist den Befragten, dass verfügbare Informationsmaterialien praxisnah und klar verständlich sind, sowie rechtssichere Informationen enthalten.

### Bewertung des Vorschlags

Die befragten Vereinsvertreterinnen und -vertreter sehen im Bereich des Datenschutzes eine sehr hohe Bürokratiebelastung. Rechtliche Unkenntnis im Umgang mit den Anforderungen der DS-GVO und dem BDSG führen zu einer großen Verunsicherung in der Vereinslandschaft. Es ist davon auszugehen, dass verbesserte und auf Vereine zugeschnittene Informations- und Beratungsangebote die bürokratische Belastung in diesem Bereich senken. Für eine Entlastung wäre keine gesetzliche Änderung, allerdings eine rechtssichere Auslegung, über die umfassend informiert werde, notwendig.

### Empfehlung des Normenkontrollrates Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg empfiehlt, dass sich die Landesregierung für eine bessere Informationslage zur EU-Datenschutzgrundverordnung einsetzt, indem zusätzlich zu den bestehenden Leitfäden praxisnahe und gut verständliche Informationsmaterialien erarbeitet werden, die im Internet verfügbar gemacht und von Behörden vor Ort beworben werden.

## Zuständiges Ministerium / zuständige Stelle und Rechtsgrundlagen

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration

Baden-Württemberg

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Baden-Württemberg

- EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)
- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
- Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg (LDSG)

### PRO

- ▶ Abbau der Unsicherheit der Vereine in Bezug auf die DS-GVO und das BDSG
- ▶ Keine gesetzliche Änderung notwendig
- ▶ Vermeidung von Übererfüllung rechtlicher Vorgaben

### CONTRA

- ▶ Personalaufwand und Kosten
- ▶ Fraglich, ob die Unsicherheit völlig abgebaut werden kann.

## 21. Ansprechpartner in Datenschutzfragen auf Landesebene für Vereine sicherstellen

### Entlastungsvorschlag

Vereine klagen darüber, dass Auskünfte zum Datenschutz auf Landesebene nur schwer zu bekommen sind. Die befragten Vereinsvertreterinnen und -vertreter befürworten daher die Einrichtung eines Ansprechpartners oder einer Ansprechpartnerin für Vereine, der entweder beim Landesdatenschutzbeauftragten oder an anderer Stelle angesiedelt ist. Der Ansprechpartner sollte aus Sicht der Befragten vereinspezifisches Wissen zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Landesdatenschutzgesetz (LDSG) bündeln und Vereine zu allen datenschutzrelevanten Fragen beraten, sowie durch Veranstaltungen, Fortbildungen und Informationsmaterialien zum Datenschutz unterstützen.

### Bewertung des Vorschlags

Die Einrichtung eines einheitlichen Ansprechpartners für Vereine und Ehrenamt in Datenschutzfragen sorgt für eine bessere Erreichbarkeit sowie adressatengerechte Beratung von Vereinen. Die Bündelung von Kompetenzen bei einem Ansprechpartner auf Landesebene sichert eine hohe Qualität der Beratung. Ein proaktives Vorgehen des Ansprechpartners, bspw. durch Informationsbroschüren sowie -veranstaltungen steigert das Informations- und Kompetenzniveau der Vereine im Bereich des Datenschutzes und kann dabei helfen, weniger Zeit für datenschutzrechtliche Fragen aufbringen zu müssen.

## **Empfehlung des Normenkontrollrates Baden-Württemberg**

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg empfiehlt die Einrichtung eines Ansprechpartners oder einer Ansprechpartnerin für Vereine beim Landesdatenschutzbeauftragten oder an anderer Stelle. Diese/r berät die Vereine unentgeltlich in allen Fragen zum Datenschutz und im Umgang mit personenbezogenen Daten, erstellt adressatengerechte Informationsbroschüren für Vereine und führt Informationsveranstaltungen zu diesem Thema durch.

## **Zuständiges Ministerium/ zuständige Stelle und Rechtsgrundlagen**

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration

Baden-Württemberg

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Baden-Württemberg

- EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)
- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
- Landesdatenschutzgesetz BW (LDSG)

### **PRO**

- ▶ Bessere Erreichbarkeit für Vereine und Ehrenamt
- ▶ Bündelung von Kompetenzen und Sicherstellung einer hohen Beratungsqualität
- ▶ Gesteigertes Informations- und Kompetenzniveau der Vereine im Bereich des Datenschutzes

### **CONTRA**

- ▶ Personalkosten sowie das Risiko, dass andere Interessengruppen ebenfalls einen eigenen Ansprechpartner verlangen

## 22. Keine Übererfüllung der EU-Datenschutz-Grundverordnung

### Entlastungsvorschlag

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) enthält sogenannte Öffnungsklauseln, die die nationalen Gesetzgeber ermächtigen, einige Regelungen zu konkretisieren und zu ergänzen. Mit der Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) auf Bundesebene hat der Bund im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedstaaten einen restriktiveren Rechtsrahmen erlassen (sogenanntes Gold-Plating). Auch werden Anforderungen des Datenschutzes von den Datenschutzbeauftragten der Bundesländer teilweise unterschiedlich ausgelegt. Die befragten Vereins- und Verbandsvertreterinnen und -vertreter schlagen deshalb vor, sich am Beispiel Bayerns zu orientieren. Dort hat der bayerische Ministerrat eine bürgernahe Anwendung der DS-GVO beschlossen, bei der v. a. ehrenamtlich getragene Vereine von der Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ausgenommen sind und bei Erstverstößen gegen die Grundverordnung keine Bußgelder erhoben werden.<sup>22</sup>

### Bewertung des Vorschlags

Eine vereinsfreundliche Interpretation der DS-GVO und des BDSG trägt dazu bei, bei Vereinen Unsicherheiten und Ängste abzubauen, diese finanziell und zeitlich zu entlasten sowie insgesamt die Akzeptanz für den Datenschutz zu erhöhen. Eine Übererfüllung der Vorgaben der DS-GVO durch die bundesdeutsche Gesetzgebung ist nicht sachdienlich. Auf Landesebene bietet sich ein vereinsfreundlicher Vollzug der Vorgaben der DS-GVO nach dem Vorbild des Beschlusses des bayerischen Ministerrates an.

<sup>22</sup> Bayerische Staatsregierung: Allgemeines Ministerialblatt der bayerischen Staatsregierung. Nr. 9. 31. Jahrgang. München, 31. Juli 2018. S. 451.

## **Empfehlung des Normenkontrollrates Baden-Württemberg**

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg empfiehlt, dass sich die Landesregierung bei der geplanten Evaluation der DS-GVO im Jahr 2020 dafür einsetzt, die Übererfüllung der DS-GVO-Vorgaben in der deutschen Gesetzgebung abzubauen.

Weiterhin empfiehlt der Normenkontrollrat Baden-Württemberg der Landesregierung, einen Beschluss analog zum bayerischen Ministerrat zu treffen, in dem ein vereinsfreundlicher Vollzug der DS-GVO und des BDSG geregelt wird. Darin sollten ehrenamtlich getragene Vereine von der Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ausgenommen sowie bei Erstverstößen gegen die DS-GVO keine Bußgelder verhängt werden.

## **Zuständiges Ministerium und Rechtsgrundlagen**

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration

Baden-Württemberg

- EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)
- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
- Landesdatenschutzgesetz BW (LDSG)

### **PRO**

- ▶ Gesteigerte Akzeptanz des Datenschutzes bei Vereinen
- ▶ Finanzielle und zeitliche Entlastung von Vereinen

### **CONTRA**

- ▶ Risiko des niedrigeren Datenschutzes

## 23. Veröffentlichung von Veranstaltungsfotos

### Entlastungsvorschlag

Die befragten Vereinsvertreterinnen und -vertreter schlagen vor, dass es datenschutzrechtlich ausreichen sollte, wenn bei Veranstaltungen mithilfe eines Aushangs darauf hingewiesen wird, dass Veranstaltungsfotos möglicherweise veröffentlicht werden. Diese angenommene (konkludente) Zustimmung sollte demnach auch für Kinder und Personen, die lediglich als Zuschauer an einer Veranstaltung teilnehmen, gelten.

### Bewertung des Vorschlags

Eine implizite Zustimmung zur Veröffentlichung, die auch für Kinder bzw. deren Erziehungsberechtigte gilt, würde die Veröffentlichung von Veranstaltungsfotos für Vereine erheblich vereinfachen. Gleichzeitig sollte allerdings den Erziehungsberechtigten jederzeit die Möglichkeit eingeräumt werden, einer Veröffentlichung der Bilder explizit zu widersprechen. Eine angenommene (konkludente) Zustimmung zur Veröffentlichung von Fotos von Veranstaltungen bei gleichzeitig bestehender Widerspruchsoption für die Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen verringert die bestehenden Unsicherheiten im Umgang mit Bildrechten. Gleichzeitig können Eltern, die die Fotos ihrer Kinder nicht veröffentlichen sehen möchte, der Veröffentlichung ausdrücklich widersprechen.

### Empfehlung des Normenkontrollrates Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg empfiehlt, dass sich die Landesregierung auf Bundesebene dafür einsetzt, dass die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen geschaffen bzw. entsprechende Auslegungen allgemein verbindlich bekannt gemacht werden, wonach ein Hinweis auf die mögliche Veröffentlichung von Veranstaltungsfotos sowohl bei Erwachsenen als auch bei Minderjährigen sowie Zuschauerinnen und Zuschauern ausreicht. Dieser Hinweis sollte eine implizite Zustimmung zur Folge haben, es sei denn, dass Betroffene bzw. Erziehungsberechtigte der Veröffentlichung der Fotos ausdrücklich widersprechen.

#### PRO

- Vereinfachung der geltenden Regeln verringert die bestehende Unsicherheit

#### CONTRA

- Der Schutz von Minderjährigen wird leicht geschwächt

### Zuständiges Ministerium und Rechtsgrundlagen

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration

Baden-Württemberg

- EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)
- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
- Landesdatenschutzgesetz BW (LDSG)
- Kunsturhebergesetz (KUG)



# Auflagen bei Veranstaltungen

## Rechtslage

Die Bevölkerung und das gesellschaftliche Leben in den Städten und im ländlichen Raum profitieren von Brauchtumsveranstaltungen wie Fastnachtsumzügen, Sportveranstaltungen wie Straßenläufen oder Straßenfesten, die von Vereinen getragen werden. Neben dem hohen Organisations- und Koordinierungsaufwand, der für die Vereine anfällt, sind eine Vielzahl von Genehmigungen einzuholen und Auflagen zu beachten, die in der Summe zu einem hohen bürokratischen Aufwand führen. So ist für Veranstaltungen, die im öffentlichen Raum stattfinden i. d. R. eine Genehmigung bei der Straßenverkehrsbehörde einzuholen. Werden Getränke und zubereitete Speisen angeboten, muss eine Bewirtungserlaubnis beantragt werden. Gleichzeitig muss auf die Einhaltung der Vorgaben der Lebensmittelhygiene-Verordnung und des Jugendschutzes geachtet werden. Wird Musik gespielt – egal ob live oder vom Band – muss dies bei der GEMA angemeldet werden. Daneben hat der Veranstalter für Sicherheit und Ordnung sowie einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.

Die notwendigen Genehmigungen sind in der Regel bei unterschiedlichen Stellen einzuholen. Die Erlaubnis der Veranstaltung kann dabei an die Erfüllung bestimmter Bedingungen und Auflagen gebunden sein. Häufig wird von den Behörden die Vorlage eines Sicherheitskonzeptes verlangt, bspw. bei Veranstaltungen im öffentlichen Raum oder wenn die Versammlungsstätte mehr als 5.000 Besucherplätze hat. Die Kommunen in Baden-Württemberg legen den Ermessensspielraum bei der Frage, ob ein Sicherheitskonzept mit den damit verbundenen Anforderungen notwendig ist, unterschiedlich aus.

§ 43 Versammlungsstättenverordnung (VStättVO).

## Belastungsanzeige

Die befragten Vereinsvertreterinnen und -vertreter berichten, dass in den letzten Jahren die Anzahl an Auflagen und sonstigen Bedingungen immer weiter gestiegen sei. Beklagt wird im Einzelnen:

- Zur Einholung der Genehmigungen für Veranstaltungen müssen unterschiedliche Behörden oder Anlaufstellen (Landratsamt, Bürgeramt, GEMA) aufgesucht oder kontaktiert werden, um Formulare auszufüllen und Anträge zu stellen. Die unterschiedlichen Behörden oder Anlaufstellen sind in der Regel weder aufeinander abgestimmt noch untereinander vernetzt.
- In Baden-Württemberg gibt es keine landesweit einheitliche Vorgehensweise bei der Genehmigung von Veranstaltungen und es fehlt an einheitlichen Standards der Kommunen im Hinblick auf die Inhalte von Sicherheitskonzepten.
- Vorschriften bei Speisezubereitung und Hygieneanforderungen wie Anforderungen an Essensstände bzgl. Kühlung und Warmwasserversorgung oder die Kennzeichnungspflicht von Zusatzstoffen und Allergenen sind in der Praxis von Vereinen (z. B. bei mitgebrachten Speisen) nur schwer einzuhalten. Insgesamt nehmen die Dokumentationspflichten und die Kontrollen der Vorschriften bspw. bei der Standaufstellung und -abnahme weiter zu.
- Hohe Sicherheitsauflagen, wie z. B. die Bereitstellung von Ordnern bei Fastnachtsumzügen oder die Erstellung eines Sicherheitskonzepts für ein Straßenfest führen zu hohen finanziellen Belastungen, da die Anforderungen häufig nur mit externem Sicherheitspersonal bzw. Sachverständigen erfüllt werden können. In der Folge werden die Veranstaltungen für den Verein zur finanziellen Belastung.
- Es fehle in Baden-Württemberg an praxisnahen, verständlichen Informationen zum Thema, wie sie z. B. im Bundesland Bayern von der Bayerischen Staatskanzlei im Leitfaden für Vereinsfeiern zusammengetragen wurden.
- In der Summe führe dies zu einem Aussterben von nicht kommerziellen Festen wie Brauchtums-, Sport- und Straßenveranstaltungen. Die rechtliche Komplexität sei für einen Laien nicht mehr zu überblicken. Vereinsvorstände seien zunehmend nicht mehr bereit, sich den immer mehr zunehmenden Einzel-Anforderungen an die Veranstaltungsplanung und – Durchführung zu stellen und auch die rechtlichen Haftungsrisiken, die sich aus der Rolle des Veranstalters ergeben, zu tragen.

## 24. Zentrale Anlaufstelle auf kommunaler Ebene für die Genehmigung von Veranstaltungen

### Entlastungsvorschlag

Die befragten Vereinsvertreterinnen und -vertreter schlagen vor, dass auf kommunaler Ebene eine zentrale Anlaufstelle für Veranstaltungen geschaffen wird, bei der Vereine sowohl umfassend beraten als auch bei der Antragsstellung unterstützt und begleitet werden. Die Kommune reicht Anträge ggf. verwaltungsintern an weitere staatliche Stellen (Landratsamt) weiter. Insbesondere werden Vereine bei der Erstellung von notwendigen Sicherheitskonzepten unterstützt. Ziel ist, eine bessere Koordination zwischen den Behörden herzustellen, Vorgaben und Formulare besser aufeinander abzustimmen und insbesondere bei Brauchtums-, Sport- und Straßenveranstaltungen etc., die von ehrenamtlich getragenen Vereinen ausgerichtet werden, das Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

### Bewertung des Vorschlags

Eine zentrale Anlaufstelle für Veranstaltungen auf kommunaler Ebene, bei der eine umfassende Beratung und Antragsstellung aus einer Hand erfolgt, entlastet nicht nur Vereine von Bürokratie. Eine zentrale Antragsstelle etwa bei den Bürgerämtern erspart den Aufwand, verschiedene Behörden oder Anlaufstellen aufzusuchen. Allerdings kann die Schaffung einer zentralen Anlaufstelle auf kommunaler Ebene in Baden-Württemberg mit finanziellem und personellem Aufwand verbunden sein.

### Empfehlung des Normenkontrollrates Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg empfiehlt, dass die Landesregierung zentrale Anlaufstellen für die Genehmigungserfordernisse bei Veranstaltungen, bei denen eine umfassende Beratung und Antragsstellung möglich ist, einrichtet bzw. bei den Kommunen darauf hinwirkt. Für diese Aufgabe sollten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt werden, die bereits jetzt schon für Vereine zuständig sind und gegebenenfalls von anderen Aufgaben entlastet werden müssten.

### Zuständiges Ministerium

Ressortübergreifend

#### PRO

- ▶ Vereine werden stark von Verwaltungsaufwand entlastet
- ▶ Sicherheitskonzepte werden durch Unterstützungsleistung ggf. professioneller umgesetzt, wodurch sich die Sicherheitsbedingungen verbessern
- ▶ Veranstaltungen von Vereinen scheitern nicht an dem großen Aufwand bei der Vorbereitung

#### CONTRA

- ▶ Einsatz finanzieller und personeller Ressourcen des Landes sowie der Kommunen notwendig

## 25. Vorgaben für Sicherheitskonzepte bei Veranstaltungen standardisieren

### Entlastungsvorschlag

Von den Befragten wird eine stärkere Standardisierung der Vorgaben für Sicherheitskonzepte vorgeschlagen, um eine einheitlichere Auslegung der Kommunen zu gewährleisten. Dies kann z. B. durch die Entwicklung eines Handlungsleitfadens auf Landesebene erreicht werden, der den kommunalen Behörden zur Verfügung gestellt wird. Wichtig ist den befragten Vereinsvertreterinnen und -vertretern dabei, dass die Standardisierung zu einem Standard führt, der an Maß und Mitte orientiert ist.

### Bewertung des Vorschlags

Die Standardisierung und Orientierung an Maß und Mitte der Vorgaben für Sicherheitskonzepte können bei Vereinen zu einer erheblichen finanziellen und bürokratischen Entlastung führen. Weiterhin kann dies dazu beitragen, dass Vereine wieder verstärkt Veranstaltungen ausrichten und somit das gesellschaftliche Leben bereichert wird.

Gleichzeitig muss jedoch darauf geachtet werden, dass die Anforderungen an Sicherheitskonzepte nicht so weit gesenkt werden, dass nicht mehr ausreichend Vorsorge gegen Unfälle und sonstige Schäden getroffen wird. Den Behörden müssen daher gewisse Ermessensspielräume zugestanden werden, die dann allerdings mit Augenmaß genutzt werden.

### Empfehlung des Normenkontrollrates Baden-Württemberg

Derzeit entwickelt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration einen Handlungsleitfaden zum Schutz vor Gefährdungen durch Veranstaltungen, um eine größere Vereinheitlichung und Berechenbarkeit von Behördenentscheidungen zu gewährleisten und für die Veranstalter mehr Transparenz zu schaffen. Der Leitfaden soll auch Vorschläge zu Inhalten von Sicherheitskonzepten enthalten.<sup>23</sup> Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg empfiehlt, dass dieser einen **angemessenen Standard** für Kommunen formulieren sollte, bei dem die Interessen des Ehrenamts berücksichtigt werden. Außerdem sollten betroffene Normadressaten **in die Entwicklung des Leitfadens eingebunden** werden, um die Praxisnähe und Praktikabilität sicherzustellen.

## Zuständiges Ministerium und Rechtsgrundlagen

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration

Baden-Württemberg

- § 43 Versammlungsstättenverordnung (VStättVO)
- § 29 Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO), etc.

### PRO

- ▶ Erhebliche Einsparung von Kosten und Bürokratieaufwand für Vereine
- ▶ Erhöht die Transparenz und Berechenbarkeit von Behördenentscheidungen

### CONTRA

- ▶ Mehr Aufwand durch Fortschreibungen der Standards und der Einzelfallprüfung vor Ort, die sich auch dann noch an der konkreten Gefährdungslage orientieren muss

---

<sup>23</sup> Landtag von Baden-Württemberg: Antrag der Abg. Rainer Hinderer u. a. SPD und Stellungnahme des Staatsministeriums. Empfehlung Nummer 7 und Nummer 8 des Normenkontrollrats „Genehmigungspflicht von kleineren örtlichen Brauchtumsveranstaltungen“ und „Anforderungen an die Genehmigung von Veranstaltungen“. Drucksache 16 /5961. 21.03.2019.

## 26. Klare und einheitliche Definition von „kleinere örtliche Brauchtumsveranstaltungen“ in Genehmigungsverfahren

### Rechtslage

Rechtsvorschriften sind meist so formuliert, dass sie bei ihrer Auslegung einen gewissen Spielraum lassen. Kommunen legen dieselbe gesetzliche Regelung häufig unterschiedlich aus. Beispielhaft dafür ist die Auslegung des Begriffs **kleinere örtliche Brauchtumsveranstaltungen**, der in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung genannt wird (zu § 29 Abs. 2 VwV-StVO). Dort ist festgelegt, dass Umzüge bei Volksfesten nicht erlaubnispflichtig sind, wenn es sich um kleinere örtliche Brauchtumsveranstaltungen handelt. Da der Begriff nicht näher definiert ist, hängt die Frage, ob eine kleinere örtliche Brauchtumsveranstaltung vorliegt, von der Auslegung des Begriffs durch die jeweilige Kommune ab. Dies führt dazu, dass vergleichbare Umzüge in einigen Kommunen genehmigungsfrei sind, während in anderen Kommunen eine Genehmigungspflicht besteht.

### Belastungsanzeige

Die befragten Vereinsvertreterinnen und -vertreter beklagen, dass die unterschiedliche Rechtsauslegung als willkürlich und ungerecht empfunden werde. Insbesondere wird beklagt, dass:

- einige Kommunen die Frage, ob von einer kleineren örtlichen Brauchtumsveranstaltung gesprochen werden kann, nur an der **Dauer der Veranstaltung** festmachen würden, während andere auch die Teilnehmer- bzw. **Zuschauerzahl** heranzögen. Letzteres sei in der Regel aber vorher nicht abzusehen.
- dadurch, dass ungewiss sei, zu welcher Entscheidung die Kommune kommen werde, für die Veranstalter ein hoher Aufwand entstehe.

Betroffen sind von der Regelung vor allem Narrenzünfte, da diese häufig Umzüge veranstalten.

## Entlastungsvorschlag

Die befragten Vereinsvertreterinnen und -vertreter schlagen vor, dass Behörden dafür sensibilisiert werden sollten, beim Verwaltungsvollzug den Begriff kleinere örtliche Brauchtumsveranstaltung möglichst vereinsfreundlich auszulegen. Ob eine Veranstaltung als eine solche zu sehen ist, sollte aus Sicht der Befragten eher an der **Dauer des Umzuges** und weniger an der Teilnehmer- bzw. Zuschauerzahl festgemacht werden. Dienstbesprechungen, die eine Sensibilisierung bei der Auslegung des Begriffs zum Ziel haben, sollen dazu beitragen, dass der Begriff landesweit vergleichbarer und vereinsfreundlicher ausgelegt wird.

## Bewertung des Vorschlags

Eine Sensibilisierung für einen vereinsfreundlichen und verhältnismäßigen Umgang mit dem Begriff kleinere örtliche Brauchtumsveranstaltung würde zu einer vergleichbareren Rechtsauslegung führen. Eine Orientierung an der **Dauer des Umzuges** und nicht an der schwer vorhersehbaren Teilnehmer- bzw. Zuschauerzahl entlastet die Vereine, da die Planungssicherheit steigt und der Aufwand für anfallende Genehmigungspflichten sinkt.

Gleichzeitig wird mit einer Sensibilisierung in Dienstbesprechungen eine vergleichbarere Auslegung erreicht, die den Vorwurf der fehlenden Nachvollziehbarkeit entkräftet.

## Empfehlung des Normenkontrollrates Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg empfiehlt, dass die Landesregierung in Dienstbesprechungen Hinweise für **konkrete Kriterien** für die Auslegung des Rechtsbegriffs „kleinere örtliche Brauchtumsveranstaltung“ gibt, die eine praktikable und vergleichbare Anwendung ermöglicht. Als Kriterium sollte wenn möglich die **Dauer** und nicht die Teilnehmerzahl herangezogen werden. Eine praktikable, vergleichbare Anwendung kann auch durch Austausch von Best-Practice-Lösungen erreicht werden.

## Zuständiges Ministerium und Rechtsgrundlagen

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration

Baden-Württemberg

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung zu § 29 Abs. 2 (VwV-StVO)

### PRO

- ▶ Vereine fühlen sich weniger willkürlich behandelt
- ▶ Die Planbarkeit von Umzügen wird verbessert

### CONTRA

- ▶ Frage, ab welcher Dauer ein Umzug nicht mehr als klein gilt, muss geklärt werden
- ▶ Flexible Auslegungen aufgrund individueller und sich schnell ändernder Gefährdungslagen teilweise notwendig



# Lebensmittel- informationspflicht

## 27. Lebensmittelinformati- onspflicht bei Veranstaltungen klarstellen

### Rechtslage

Seit Ende 2014 regelt die EU-Lebensmittel-Informationsverordnung, dass auch bei offen abgegebenen Lebensmitteln über Allergene informiert werden muss. Vorher galt dies nur für abgepackte Lebensmittel. Jedoch stellt die EU klar, dass die Verordnung nur für Unternehmen gilt (Erwägungsgrund 15 Verordnung (EU) Nr. 1169/2011). Nach der Lebensmittel-Basisverordnung, die als Grundlage für die Lebensmittel-Informationsverordnung gilt, ist man aber immer dann Lebensmittel-Unternehmer, wenn man Lebensmittel herstellt, behandelt oder in Verkehr bringt, unabhängig davon, ob es sich um ein Unternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht, um eine Privatperson oder einen Verein handelt.

Beim Verkauf von Lebensmitteln durch Privatpersonen, z. B. bei Wohltätigkeitsveranstaltungen, auf Märkten oder bei Zusammenkünften auf lokaler Ebene gelten aber nach der Lebensmittel-Informationsverordnung keine Kennzeichnungspflichten. Ehrenamtliche, die Kuchen auf Festen verkaufen, fallen somit **nicht** unter die Verordnung und müssen ihren Kuchen nicht kennzeichnen. Das Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg stellt diesen Umstand in seiner Pressemitteilung „Allergenkennzeichnung gilt nicht für gelegentliche Feste von Ehrenamtlichen“ im Oktober 2014 ebenso wie dem im Jahr 2018 überarbeiteten Leitfaden für den Umgang mit Lebensmitteln auf Vereins- und Straßenfesten klar.

## Belastungsanzeige

Die befragten Vereinsvertreterinnen und -vertreter beklagen, dass diese Auslegung in der Verwaltungspraxis nicht konsequent kommuniziert werde. Beklagt wird im Einzelnen:

- dass durch die Kommunikation des Ministeriums für ländlichen Raum und Verbraucherschutz die **Unsicherheit noch nicht beseitigt werde**. So wurde bei einer Anfrage eines Vereins, ob für eine Veranstaltung eine Kennzeichnung notwendig sei, darauf verwiesen, dass dies vom Einzelfall abhängt und man sich an die untere Lebensmittelbehörde wenden solle. Dies führe zu Irritationen bei Vereinen, ob Vereinsfeste nun unter die Kennzeichnungspflichten fielen oder nicht.
- dass die Frage, was als Vereinsfest gelte und was nicht, gesetzlich nicht ganz klar sei, da Schulfeste und Stadtfeste teilweise nicht darunterfielen und es für solche Feste bisher keine klaren gesetzlichen Regelungen gäbe.
- die schwammige Definition von Unternehmen in der Verordnung, da nicht ganz ausgeschlossen werden könne, dass auch Vereine darunterfielen.

Um Haftungsrisiken zu umgehen, entscheiden sich viele Vereine dafür, bei Vereinsfesten und Veranstaltungen immer eine Allergen Kennzeichnung vorzunehmen. Dadurch entstehe viel bürokratischer Aufwand und die Gewinnung von Freiwilligen, die z. B. Kuchen backen und entsprechend kennzeichnen, werde erschwert.

## Entlastungsvorschlag

Die befragten Vereinsvertreterinnen und -vertreter schlagen vor, dass die Landesregierung klar kommunizieren sollte, dass Vereinsfeste nicht unter die Kennzeichnungspflicht der Lebensmittel-Informationsverordnung fallen. Die Klarstellung sollte sowohl bei Anfragen von Vereinen als auch in Form von Handreichungen, Broschüren und ggf. Informationsveranstaltungen sowie gegenüber den zuständigen nachgeordneten Behörden erfolgen.

## Bewertung des Vorschlags

Die Frage, ob Lebensmittel bei Veranstaltungen zu kennzeichnen sind, sorgt bei Vereinen generell für große Unsicherheit und viele Vereine sind noch immer nicht darüber informiert, dass die Kennzeichnungspflicht nicht für gelegentliche Feste von Ehrenamtlichen gilt. Deshalb ist eine klare Kommunikation über die genauen Vorgaben der Verordnung durch das Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz ein wichtiger Schritt, um Unsicherheiten der Vereine abzubauen. Der Verweis an die untere Lebensmittelbehörde führt hingegen zu Unsicherheiten seitens der Vereine, da mit einer Prüfung durch die untere Lebensmittelbehörde Verwaltungsaufwand verbunden ist.

## Empfehlung des Normenkontrollrates Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg empfiehlt, dass sich die Landesregierung für eine **klare Kommunikation** bzgl. der Anwendung der Lebensmittel-Informationsverordnung einsetzt und Vereine über Broschüren, Handreichungen und ggf. Informationsveranstaltungen darüber informiert, wann Kennzeichnungen von Lebensmitteln gesetzlich notwendig sind. Weiterhin sollten gemeinnützige Vereine bei der Durchführung von Vereinsfesten von der **Kennzeichnungspflicht ausgenommen** werden. Hierfür sollten die unteren Verwaltungsbehörden von der Landesregierung, z. B. im Rahmen von Schulungen, sensibilisiert werden.

## Zuständiges Ministerium und Rechtsgrundlagen

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Baden-Württemberg

- Verordnung (EU) Nr. 1169/2011  
(Lebensmittel-Informationsverordnung)

### PRO

- ▶ Abbau von Unsicherheiten seitens der Vereine
- ▶ Potenzielle Zunahme an Vereinsfesten

### CONTRA

- ▶ Ggf. gibt es tatsächlich noch Unklarheiten bei der Auslegung der Verordnung bei Festen, die z. B. von Städten oder Schulen organisiert werden, weshalb die Klärung insbesondere mit der EU sehr schwierig und aufwändig ist



# Umgang mit der GEMA

## Rechtslage

Die GEMA ist ein Zusammenschluss von Urhebern von Musikwerken und Musikverlegern. Sie vertritt ihre Mitglieder bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche auf Vergütung, sobald deren urheberrechtlich geschützte Musikwerke genutzt werden. Dabei tritt die GEMA als Verwertungsgesellschaft auf und hat sich an die Vorgaben im Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) zu halten. Im gleichen Gesetz sind auch die Pflichten von Nutzern der Musikwerke geregelt. Demnach gilt für Nutzer der urheberrechtlich geschützten Werke eine **Auskunfts- und Meldepflicht** (§ 41 und 42 VGG). Die Frage, ab wann eine Wiedergabe **öffentlich** ist, wird im Urheberrechtsgesetz geregelt (§ 15 UrhG). Demnach gilt eine Wiedergabe als öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Die GEMA bewertet jede Nutzung von Musik als öffentlich und somit anmeldepflichtig, bei der **wenigstens zwei Personen**, die nicht miteinander verwandt oder eng befreundet sind, Musik hören.<sup>24</sup>

Demzufolge müssen Vereine, die z. B. im Rahmen von Veranstaltungen urheberrechtlich geschützte Musik abspielen, die Nutzung vorher bei der GEMA **melden** und **detaillierte Angaben** zur Nutzung machen. Je nach Art der Musikknutzung gelten verschiedene Tarife. Z. B. gelten für Konzerte andere Tarife als für Veranstaltungen mit Livemusik oder für Straßen- und Stadtfeste. Viele Verbände – wie beispielsweise Chorverbände – haben **Rahmenverträge** mit der GEMA abgeschlossen, die dann auch für ihre Mitgliedsvereine gelten und die Abrechnung erleichtern.

## Belastungsanzeige

Die befragten Vereinsvertreterinnen und -vertreter beklagen, dass die Anmeldung zur Musikknutzung bei der GEMA mit hohem Aufwand verbunden sei. Insbesondere:

- seien **zu viele detaillierte Angaben** notwendig, z. B. zur Besucherzahl und zu den Einnahmen, durch Werbung und Sponsoring bei der Veranstaltung, auf der die Musik gespielt wird.
- sei das Verfahren mit einer **doppelten oder dreifachen Meldung** – einmal zur Anmeldung im Vorfeld der Veranstaltung und einmal zur Übermittlung der Musikfolgen sowie der Umsätze – unnötig kompliziert.

---

<sup>24</sup> GEMA: FAQ: Musikknutzung. Abrufbar unter: <https://www.GEMA.de/faq/musikknutzung/> (Letzter Zugriff: 25.06.2019).

- wird es als merkwürdig und unnötig kompliziert empfunden, dass für **Livemusik** höhere Tarife gelten als für Musik vom Band.
- wird es als unverhältnismäßig empfunden, dass nicht nur für öffentliche Aufführungen, sondern auch für **nicht öffentliche Proben** GEMA-Gebühren anfallen. Bspw. berichtet ein Verein, dass für kleine interne Proben im Vorfeld von Fastnachtsveranstaltungen GEMA-Gebühren zu zahlen seien.
- sei die Strafe eines 10 prozentigen Zuschlags bei Nichtvorliegen einer **Abspielliste** unangebracht, da z. B. bei Straßenfesten nicht die Abspiellisten aller Wagen protokolliert werden könnten. So berichten v. a. Fastnachtsvereine, dass bei Fastnachtsumzügen eine Kontrolle und Dokumentation aller Abspiellisten organisatorisch schlichtweg nicht möglich sei.
- sei das **Tarifwerk** der GEMA, das regelt, in welchen Fällen welche Gebühr zu bezahlen ist, nicht selbsterklärend und schwer zu verstehen.
- gebe es zu wenig Ansprechpartnerinnen und -partner seitens der GEMA. Durch die Zentralisierung des Kundenservices könne man nur noch online und per Telefon mit der GEMA in Kontakt treten, die Erreichbarkeit sei dadurch schwieriger geworden.

Die Notwendigkeit der detaillierten Angaben und der Mangel an Ansprechpartnern seitens der GEMA sorgen für hohen Verwaltungsaufwand und führen teilweise zu hohen Strafzahlungen. Betroffen von der Regelung sind alle Vereine, die Veranstaltungen organisieren oder Kurse anbieten, in denen Musik gespielt wird.

## 28. GEMA-Ansprechpartner/innen sicherstellen

### Belastungsanzeige

Da sich Vereine mit Problemen und Fragen zur GEMA häufig allein gelassen fühlen, wird von den Befragten eine Verbesserung der Erreichbarkeit der GEMA vorgeschlagen. Gewünscht wird insbesondere wieder eine regionale Vertretung des Kundenservices mit Sprechzeiten. Alternativ werden ein erweiterter Telefonauskunftsservice sowie ein E-Mail Service vorgeschlagen, der eine verbindliche Antwort innerhalb von 48 Stunden garantiert.

### Bewertung des Vorschlags

Die mangelnde Erreichbarkeit der GEMA führt bei den Vereinen zu bürokratischem Aufwand und teilweise zu hohen Kosten aufgrund von Nachzahlungen. Eine Verbesserung der telefonischen und schriftlichen Erreichbarkeit und eine Verbesserung der Beratungsqualität ist in Anbetracht der drohenden Strafen bei verspäteter Anmeldung oder fehlerhaften Angaben ein berechtigtes Anliegen. Da Vereinsvertreterinnen und Vertreter ihr Ehrenamt oft nur am Abend und am Wochenende ausüben können, sollten die Zeiten der telefonischen Erreichbarkeit bis 20 Uhr ausgeweitet werden (derzeit Montag bis Freitag 7:00 bis 18:00). Zusätzlich sollte auch samstags eine telefonische Erreichbarkeit sichergestellt werden. Ergänzt werden sollte dies um verbindliche Servicestandards zu maximalen Wartezeiten im Callcenter. E-Mails sollten innerhalb von 48 Stunden beantwortet werden.

Eine Verbesserung der Erreichbarkeit kann allerdings nur durch eine Gesetzesänderung erreicht werden, da der GEMA nur durch Gesetz Vorgaben gemacht werden können.

### Empfehlung des Normenkontrollrates Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg empfiehlt, dass sich die Landesregierung für eine verbesserte Servicequalität, d. h. insbesondere eine Ausweitung der telefonischen Sprechzeiten der GEMA und der Erreichbarkeit per E-Mail einsetzt.

### Zuständiges Ministerium und Rechtsgrundlage

Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg

- § 41 und 42 Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG)
- § 15 Urheberrechtsgesetz (UrhG)

#### PRO

- ▶ Weniger Strafgebühren und Verwaltungsaufwand für Vereine
- ▶ Sorgt für höhere Akzeptanz der GEMA

#### CONTRA

- ▶ Pflicht zur Erreichbarkeit ist derzeit gesetzlich nicht gesetzlich geregelt und daher ggf. schwierig durchzusetzen
- ▶ Risiko, dass wegfallende Einnahmen wieder auf Nutzer umgelegt werden

## 29. Reichweite des Urheberrechts konkretisieren

### Entlastungsvorschlag

Die befragten Vereinsvertreterinnen und -vertreter schlagen vor, das Urheberrecht insoweit zu konkretisieren als GEMA-Gebühren nur dann erhoben werden können, wenn es sich um Aufführungen, aber nicht um vereinsinterne, nicht öffentliche Proben handelt.

### Bewertung des Vorschlags

Nach der Definition der GEMA fallen auch nicht öffentliche Proben unter die Anmelde- und Gebührenpflicht, sofern Musik gespielt wird. Dass geschlossene Proben mit kleiner Personenzahl als öffentliche Aufführung gelten, erscheint als unverhältnismäßig. Deshalb sollte die Wiedergabe auch dann als nicht öffentlich gelten, wenn sie in geschlossenen Räumen, vor einem geschlossenen Personenkreis und ohne Besucher oder Publikum stattfindet.

Zur Anpassung der Gebühren ist eine Konkretisierung der Reichweite des Urheberrechts nötig. Allerdings ist eine nähere Definition von öffentlicher Aufführung im Gesetzestext schwierig, da der Bereich zahlreiche Richtlinien betrifft. Eine Änderung hätte somit sehr weitgehende Auswirkungen auf andere Bereiche.

### Empfehlung des Normenkontrollrates Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg empfiehlt, dass sich die Landesregierung auf Bundesebene für eine Vereinfachung des Urheberrechts einsetzt. Dabei sollte die Reichweite des Urheberrechts konkretisiert, Spielräume von einschlägigen EU-Richtlinien umfassend genutzt und insbesondere sog. Gold-Plating, d.h. eine zu erhöhter Bürokratie führende Verschärfung vermieden, bzw. rückgängig gemacht werden.

### Zuständiges Ministerium und Rechtsgrundlage

Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg

- § 41 und 42 Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG)
- § 15 Urheberrechtsgesetz (UrhG)

#### PRO

- ▶ Finanzielle und bürokratische Entlastung von Vereinen

#### CONTRA

- ▶ Niedrigere Einnahmen für Kunstschaffende

## 30. Anmelde- und Abrechnungsprozess für gebührenpflichtige Veranstaltungen vereinfachen

### Entlastungsvorschlag

Derzeit erfordern bei Veranstaltungen mit Livemusik – wie zum Beispiel Stadtfeste mit Blaskapellen - nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz (§ 42 Absatz 2 Satz 1 VGG) mindestens zwei, ggf. drei Kontakte mit der GEMA. Zunächst muss die Veranstaltung bis spätestens drei Tage vor Beginn bei der GEMA mit einem umfangreichen Formular angemeldet werden. Spätestens sechs Wochen nach der Veranstaltung muss der Veranstalter eine sogenannte Musikfolgenliste einreichen. Handelt es sich um eine Veranstaltung mit Sponsoringgeldern oder aber auch Eintritten, muss zudem spätestens zehn Tage nach der Veranstaltung noch eine Aufstellung der erzielten Umsätze eingereicht werden. Die Anmeldung einer Veranstaltung ebenso wie die Übermittlung der Musikfolgen und Umsätze kann dabei online erledigt werden. Von Seiten der Vereine wird vorgeschlagen, dass die Veranstaltung nachträglich vollständig gemeldet werden kann.

### Bewertung des Vorschlags

Grundsätzlich ist eine Verfahrensvereinfachung, die die Anzahl der Verwaltungskontakte verringert, sinnvoll und spart auch der GEMA Aufwand. Der vorgeschlagene Verzicht auf die Voranmeldung der Veranstaltung reduziert den Aufwand für die Anmeldung und die „Nachmeldung“ kann direkt auf Basis von Ist-Informationen (Welche Titel wurden gespielt, wie viele Besucher waren vor Ort etc.) vorgenommen werden.

Mit dem Verzicht auf die Anmeldung einer Veranstaltung würde jedoch vom Grundsatz des Urheberrechts, dass vorab eine Lizenzierung der geschützten Werke erfolgen muss, abgewichen. Nach der derzeitigen Rechtsprechung darf ein Werk nicht ohne Einwilligung des Künstlers genutzt werden. Zudem erschwert der Verzicht auf die Anmeldung die Kontrolle und Überwachung der Rechteinhaltung. Es bedarf deshalb zur Umsetzung dieses Vorschlags möglicherweise einer Gesetzesänderung.

## **Empfehlung des Normenkontrollrates Baden-Württemberg**

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg empfiehlt, dass sich die Landesregierung dafür einsetzt, dass Fragen zur GEMA vom bei der Landesregierung anzuesiedelnden Ehrenamtsbeauftragten direkt mit der GEMA geklärt und dann auf das vorgeschlagene Informations- und Kommunikationsportal eingestellt werden. Auf diese Weise würde einer Vielzahl von Vereinen, die sich mit solchen Fragestellungen zeitaufwendig auseinandersetzen müssten, geholfen. Hinsichtlich der Umstellung auf eine nachträgliche Meldung wird empfohlen, dies rechtlich zu prüfen und entsprechende Schritte einzuleiten.

## **Zuständiges Ministerium und Rechtsgrundlage**

Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg

- § 41 und 42 Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG)
- § 15 Urheberrechtsgesetz (UrhG)

### **PRO**

- ▶ Entlastung der Vereine durch weniger Verwaltungskontakte

### **CONTRA**

- ▶ Erhöhter Kontrollaufwand für die GEMA



# Künstlersozialabgabe

## 31. Freibetrag bei der Künstler- sozialabgabe auf 900 Euro erhöhen

### Rechtslage zur Künstlersozialabgabe

Die Künstlersozialversicherung ist ein Teil der Sozialversicherung und bietet nach Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) selbstständigen Künstlern und Publizisten sozialen Schutz in der gesetzlichen Renten-, Kranken-, - und Pflegeversicherung. Die Versicherten zahlen dabei – dem Arbeitnehmeranteil von unselbstständigen Beschäftigten vergleichbar – nur die Hälfte der jeweiligen Beiträge. Die andere Hälfte der Beiträge wird von der Künstlersozialkasse übernommen. Dies wird durch einen Zuschuss des Bundes sowie eine gesonderte Sozialabgabe der Unternehmen finanziert, die künstlerische und publizistische Leistungen in Anspruch nehmen und verwerten.

Nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (§ 24 KSVG) gehören alle Unternehmen, die typischerweise künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen verwerten, sowie Unternehmen, die Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für ihr eigenes Unternehmen betreiben, zu den abgabepflichtigen Unternehmen, wenn sie regelmäßig Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen. Daneben hat das KSVG eine Generalklausel, die auch weitere Unternehmen bei vergleichbaren Sachverhalten abgabepflichtig macht (§ 24, Abs 2 KSVG).

Ausgenommen von der Abgabepflicht sind Unternehmen, die **nur gelegentlich** Aufträge an selbständige Künstler und Publizisten erteilen oder die bei **nicht mehr als drei** Veranstaltungen im Jahr künstlerische oder publizistische Leistungen aufführen lassen. Als „gelegentlich“ definiert das Gesetz, wenn die Summe der für Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte **450 Euro** im Jahr nicht überschreitet. Unter diese Regelung fallen auch Vereine. Übernimmt beispielsweise ein freiberuflicher Grafiker und Werbeberater die Gestaltung einer Vereinspublikation und überschreitet das Entgelt 450 Euro, so ist der Verein abgabepflichtig. Eine Ausnahme ist im Gesetz jedoch für die Beschäftigung von Chorleitern und Dirigenten durch Musikvereine vorgesehen. Diese sind nicht abgabepflichtig. Werden Abgaben nicht gezahlt, können nach § 36 KSVG hohe Bußgelder von bis zu 50.000 Euro verhängt werden.

## Belastungsanzeige

Die befragten Vereinsvertreterinnen und -vertreter berichten, dass die Pflicht zur Künstlersozialabgabe teuer und aufwendig sei. Insbesondere wird beklagt, dass:

- die Freigrenze von der Künstlersozialabgabe mit drei Aufträgen und 450 Euro so niedrig angesetzt sei, dass selbst kleine Vereine häufig davon betroffen seien.
- auch für Künstler aus dem Freundeskreis, die eine Abgabe persönlich nicht wünschen oder erwarten, Abgaben gezahlt werden müssten.
- die hohen Bußgelder für kleine Vereine schwer zu stemmen seien.

Betroffen von der Regelung sind alle Vereine, die z. B. im Rahmen von Veranstaltungen oder für ihre eigene Öffentlichkeitsarbeit Künstler beauftragen und dafür Entgelte über 450 Euro zahlen.

## Entlastungsvorschlag

Von den befragten Vereinsvertreterinnen und -vertretern wird vorgeschlagen, dass sowohl die Auftragssumme, ab der die Künstlersozialabgabe anfällt, als auch die Anzahl der Veranstaltungen, ab der die Abgabe zu zahlen ist, angehoben wird. Genauer wird eine Anhebung des Freibetrags von 450 auf 900 bis 1200 Euro und der Anzahl an Veranstaltungen von drei auf fünf Aufträge vorgeschlagen.

## Bewertung des Vorschlags

Eine Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenzen von derzeit 450 Euro auf 900 Euro sowie die Erhöhung der Anzahl nicht abgabepflichtiger Veranstaltungen reduziert die finanzielle Belastung der Vereine sowie den bürokratischen Aufwand für Vereine und die Künstlersozialkasse, der mit der Meldung der Beiträge verbunden ist. Die Künstlersozialkasse bietet auf ihrer Internetseite hierzu umfangreiche Informationen und Formulare. Insbesondere die Erstanmeldung ist mit umfangreichen Formularen verbunden. Für bereits angemeldete Unternehmen besteht hingegen die Möglichkeit einer Onlinemeldung der Entgelte.

Eine Verdoppelung der Geringfügigkeitsgrenze, die für Unternehmen

wie auch Vereine gilt, führt beim derzeitigen Abgabesatz von 4,2 % zu einem maximalen Verlust von Einnahmen pro Unternehmen/Verein von rund 19 Euro, der ggf. durch eine Erhöhung des Beitrags ausgeglichen werden müsste. Insgesamt erscheint dies jedoch im Vergleich zur Entlastung angemessen. Vergleichbares gilt für die moderate Anhebung der Anzahl der Veranstaltungen auf fünf Veranstaltungen pro Jahr.

Die grundsätzliche Problematik, dass für selbstständige künstlerische bzw. publizistische Leistungen eine Künstlersozialabgabe gezahlt werden muss, selbst wenn der entsprechende Künstler nicht über die Künstlersozialversicherung versichert ist (weil er bspw. nebenberuflich künstlerisch tätig ist), ist eine Folge der grundsätzlichen Konstruktion der Künstlersozialversicherung. Eine Änderung erscheint insoweit nicht sinnvoll.

## Empfehlung des Normenkontrollrates Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg empfiehlt, dass sich die Landesregierung dafür einsetzt, dass der Bund im Rahmen der für 2019 angesetzten Evaluierung die Grenzen für die Abgabepflicht zur Künstlersozialabgabe von drei Veranstaltungen auf **fünf Veranstaltungen** und den Freibetrag von 450 Euro auf **900 Euro** anhebt.

## Zuständiges Ministerium und Rechtsgrundlagen

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

Baden-Württemberg

- § 24 Künstlersozialversicherungsgesetz

### PRO

- ▶ Entlastung von Vereinen von Meldepflichten
- ▶ Entlastung von Vereinen von Abgabepflichten
- ▶ Entlastung der Künstlersozialkasse von „Bagatellfällen“

### CONTRA

- ▶ Reduktion der Einnahmen in der Künstlersozialkasse, ggf. Anstieg des Beitragssatzes



# Vereinsreisen

## 32. Pflichten für Vereine bei der EU-Pauschalreiserichtlinie reduzieren

### Rechtslage

Seit dem 1. Juli 2018 gilt das mit der EU-Richtlinie 2015/2302 verabschiedete neue europäische Pauschalreiserecht. Die Vorschriften finden sich im Bürgerlichen Gesetzbuch, definieren den Begriff der Pauschalreise und regeln die Pflichten von Pauschalreiseanbietern (§§ 651a ff. BGB). Dazu gehören u. a. eine **Insolvenzversicherung**, **Schadensersatzpflichten**, aber auch umfangreiche **Informationspflichten**. Ausgenommen von der Gültigkeit des Pauschalreisevertragsrechts sind unter anderem Reisen, die „nur gelegentlich, nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung und nur einem begrenzten Personenkreis angeboten werden“ (§ 651a Abs. 5 BGB). Zwar ist in den Erwägungsgründen der Richtlinie angeführt, dass darunter auch Reisen fallen können, „die lediglich wenige Male im Jahr von Wohltätigkeitsorganisationen, Sportvereinen oder Schulen für ihre Mitglieder veranstaltet werden und die nicht öffentlich angeboten werden“ (Erwägungsgrund 19, Richtlinie 2015/2302). Was jedoch als gelegentlich bzw. wenige Male im Jahr zählt, ist unklar. Da es noch keine einschlägigen Gerichtsurteile zur Thematik gibt, kann man sich hier nur an der Begründung des Bundestages zur alten Gesetzesfassung vor Juli 2018 orientieren. Darin werden ein oder zwei Reisen pro Jahr als „gelegentliche“ Reisen interpretiert und darauf hingewiesen, dass Sportvereine von den anfallenden Pflichten nicht grundsätzlich auszunehmen sind.<sup>25</sup> Bisher nicht eindeutig geklärt ist zudem, ob die Ausnahmen von der Gültigkeit des Pauschalreisevertragsrechts auch dann noch gelten, wenn **Nicht-Vereinsmitglieder** wie Freunde, Bekannte und Partner an der Reise teilnehmen.

---

<sup>25</sup> Deutscher Bundestag: Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen. S. 12f. Drucksache 12/5354. 01.07.1993. Abrufbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/12/053/1205354.pdf> (Letzter Zugriff: 21.06.2019).

## Belastungsanzeige

Aus der Sicht der befragten Vereins- und Verbandsvertreterinnen und -vertreter ist der Katalog der gesetzlichen Ausnahmen von den Pflichten eines Pauschalreiseanbieters nicht konkret genug und auch nicht ausreichend, um alle typische Vereinsreisen von den Vorgaben des Pauschalreiserechts zu befreien. Betroffen sind unter anderem Wander-, und Jugendvereine, aber auch Kunst- und Kulturvereine, die regelmäßig mehrtägige Reisen und Freizeiten organisieren, an denen auch Nicht-Mitglieder teilnehmen können. Das heißt, diese Reisen, die häufig wesentlicher Vereinszweck sind, werden nicht nur gelegentlich angeboten und der Personenkreis ist nicht auf Vereinsmitglieder beschränkt. Die Reisen seien oft bewusst nicht auf Vereinsmitglieder beschränkt, da die Reisen ein wichtiges Instrument der Mitgliedergewinnung seien.

Im Einzelnen beklagen die Vereine, dass:

- sich kleine gemeinnützige Vereine durch die Richtlinie mit komplexen Versicherungsfragen, Informationspflichten usw. beschäftigen müssten, obwohl es ihnen nicht um einen wirtschaftlichen Gewinn gehe.
  - das Abschließen der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen in Zusammenhang mit der EU-Richtlinie mit hohen Kosten verbunden sei.
- Besonders betroffen sind vor allem Wandervereine und Jugendvereine, die regelmäßig Freizeiten organisieren. Kleine Vereine sind durch die hohen Kosten für Versicherungen in besonderem Maße betroffen. Die befragten Vereins- und Verbandsvertreterinnen und -vertreter berichten, dass einige Vereine bzw. Ortsgruppen aufgrund der Auflagen durch die EU-Pauschalreiserichtlinie keine Vereinsreisen mehr organisieren oder sich zu höheren Kosten eines externen Reiseveranstalters bedienen (z. B. Reisebüro oder Busunternehmen).

## Entlastungsvorschlag

Die befragten Vereinsvertreterinnen und -vertreter schlagen eine umfassendere Ausnahme für gemeinnützige Vereine vor, um diese von Informations- und Versicherungspflichten zu entlasten. Gemeinnützige Vereine, die gelegentliche Reisen für Mitglieder und weitere Teilnehmer anbieten, sollten demnach generell von den durch die EU-Pauschalreiserichtlinien anfallenden Informations- und Versicherungspflichten befreit werden.

## Bewertung des Vorschlags

Insbesondere Wander- und Jugendvereine richten regelmäßig Vereinsreisen und -freizeiten aus. Die Vereinsreisen sind oft eine wesentliche Aktivität dieser Vereine. Eine Gleichsetzung von gemeinnützigen Vereinen, die durch das Reisen mitunter auch ihren Zweckbetrieb erfüllen, mit großen Reiseagenturen, die in erster Linie wirtschaftliche Interessen verfolgen, erscheint nicht angemessen und im Sinne des Gesetzes. Die Vorschriften über Pauschalreiseverträge sollten deshalb nicht gelten, wenn es sich beim Reiseveranstalter um einen gemeinnützigen Verein handelt und dieser die Vereinsreise hauptsächlich eigenen Vereinsmitgliedern anbietet. Dadurch ist gewährleistet, dass kleine und mittlere Vereine auch dann unbürokratische Vereinsreisen ausrichten können, wenn einzelne Personen mitreisen, die nicht Mitglied im Verein sind.

## Empfehlung des Normenkontrollrates Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg empfiehlt, dass sich die Landesregierung auf Bundes- und EU-Ebene dafür einsetzt, dass die Vorschriften über Pauschalreiseverträge nicht gelten, wenn es sich beim Veranstalter um einen gemeinnützigen Verein handelt, ein Großteil der Mitreisenden Vereinsmitglieder sind und der Verein Reisen nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung anbietet. Des Weiteren sollte die Landesregierung darauf hinwirken, dass die unteren Verwaltungsbehörden das Gesetz vereinsfreundlicher auslegen. Dafür sollte auf Bundesebene klargestellt werden, dass Vereine im Sinne des Gesetzes nicht als Unternehmen zu betrachten sind.

## Zuständiges Ministerium und Rechtsgrundlagen

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Baden-Württemberg

- § 651 a - y Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- § 3 zu Art. 250 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)
- EU-Richtlinie EU 2015/2302 (Pauschalreiserecht)

### PRO

- ▶ Ermöglichung von Vereinsreisen ohne zusätzlichen unnötigen Bürokratieaufwand

### CONTRA

- ▶ Risiko, dass andere, die Reisen durchführen, ebenfalls Ausnahmeregelungen für sich beanspruchen



# Anstellung von Übungsleiter/innen und Ehrenamtspauschalen

## Rechtslage

Die steuer- und sozialversicherungsfreie Übungsleiterpauschale ist auf 2.400 Euro jährlich beschränkt. Sie umfasst Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder bei vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflicher künstlerischer Tätigkeit oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen (§ 3 Nr. 26 EStG). Eine sogenannte geringfügige Beschäftigung orientiert sich an derzeit maximal 450 Euro monatlich (§ 8 SGB IV). Für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung muss nach dem Mindestlohngesetz der Mindestlohn von derzeit 9,19 Euro pro Stunde bezahlt werden. Eine Trainertätigkeit als honorarvergütete, freiberufliche Tätigkeit wird von den Sozialversicherungsträgern meist nicht mehr anerkannt.

## Belastungsanzeige

Durch die derzeitige Gesetzeslage fehlen aus Sicht vieler Vereinsvertreterinnen und -vertreter geeignete Vergütungsmodelle für Übungsleiterinnen und Übungsleiter. Beklagt wird von den befragten Vereinsvertreterinnen und -vertretern, dass die Grenze zwischen Haupt- und Ehrenamt gesetzlich nicht ausreichend geklärt sei. Im Einzelnen wird kritisiert, dass:

- die Übungsleiterpauschale für Übungsleiter zu unattraktiv sei, eine lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung jedoch oft weder vom Übungsleiter gewollt noch vom Verein finanzierbar sei.
- bei einer Überschreitung der Übungsleiterpauschale der Bürokratieaufwand, aber auch der finanzielle Aufwand für die Sozialversicherung sehr hoch sei.
- die Gewinnung von Übungsleitern, v. a. im Amateurfußball, durch die derzeitige Gesetzeslage schwierig sei und Fußballtrainer im Amateurfußball (Kreisklasse) nach den gesetzlichen Bedingungen mit den normalen Finanzressourcen eines Sportvereins nicht vergütet werden könnten.
- der rechtlich korrekte Umgang mit der Anstellung von Übungsleitern oft unklar sei.

Die befragten Vereinsvertreterinnen und -vertreter berichten, dass diese Sachverhalte dazu führten, dass in vielen Vereinen Graubereiche genutzt werden, um Übungsleiter zu vergüten, z. B. die pauschale Auszahlung von Reisekosten. In anderen Vereinen fielen Trainingsstunden oder Kurse aus oder würden ganz gestrichen, da Übungsleiterstellen nicht besetzt werden könnten. Besonders betroffen von der Problematik seien Fußballvereine, da Trainer in diesem Bereich besonders schwer zu gewinnen seien. Befragte Personen berichten, dass Trainer im Amateurfußball in der Regel 400 Euro bis 1.000 Euro monatlich verlangten, eine Summe, die deutlich über der Übungsleiterpauschale liegt.

## 33. Übungsleiterpauschale auf 4.500 Euro bis 5.000 Euro erhöhen und dynamisieren

### Entlastungsvorschlag

Die auf 2.400 Euro jährlich beschränkte steuer- und sozialversicherungsfreie Übungsleiterpauschale sollte aus Sicht der Befragten deutlich erhöht werden. Die vorgeschlagenen Beträge reichen von 3.000 bis zu 4.800 Euro jährlich. Auch eine dynamische Bindung an den Mindestlohn wird vorgeschlagen. Geht man von 500 Übungsstunden pro Jahr aus, d. h. ca. 9,6 Stunden pro Woche, ergibt sich ein Mindestlohn von 4.595 Euro pro Stunde.

### Bewertung des Vorschlags

Eine Erhöhung der Übungsleiterpauschale erleichtert die Gewinnung von Übungsleitern erheblich und ist als Entschädigung für die meist an zwei bis drei Tagen die Woche anfallende Arbeit der Übungsleiter angemessen. Die dynamische Anpassung an den Mindestlohn hat zudem den Vorteil, dass künftige erneute gesetzliche Änderungen nicht notwendig sind.

Eine Erhöhung der Übungsleiterpauschale wie auch der Ehrenamts- pauschale befindet sich bereits in der politischen Diskussion. Bei der Jahreskonferenz 2019 haben sich die **Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder** auf Verbesserungen im steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht verständigt.<sup>26</sup> Unter anderem sprechen sie sich dafür aus, dass die Übungsleiterpauschale um 600 Euro auf **3.000 Euro** jährlich angehoben und die Ehrenamts- pauschale um 120 Euro auf **840 Euro** erhöht wird.

<sup>26</sup> Jahreskonferenz 2019 der Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder in Berlin am 24.5.2019 - Top 1 Verbesserungen im steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht

## Empfehlung des Normenkontrollrates Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg empfiehlt, dass sich die Landesregierung auf Bundesebene für eine deutliche Erhöhung der Übungsleiterpauschale einsetzt. Eine geeignete Zielgröße ist **4.500 bis 5.000 Euro**. Dabei ist auch eine **Dynamisierung** durch die Bindung an Erhöhungen des Mindestlohns zu überprüfen. Vorgeschlagen wird eine Höhe, die sich aus der Multiplikation des Mindestlohns (derzeit 9,19 Euro pro Stunde) mit 42 Übungsleiterstunden pro Monat bzw. 500 pro Jahr ergibt.

## Zuständiges Ministerium und Rechtsgrundlagen

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

- § 8 Sozialgesetzbuch IV (SGB IV)
- § 1 Abs. 1 Mindestlohngesetz (MiLoG)
- § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EstG)

### PRO

- ▶ Angemessene Entschädigung für hohen wöchentlichen Aufwand der Trainer

### CONTRA

- ▶ Risiko der Schaffung von prekären Arbeitsverhältnissen
- ▶ Hohe Steuerausfälle

## 34. Ehrenamtspauschale auf 1.000 Euro erhöhen und dynamisieren

### Rechtslage

In Ergänzung zur Übungsleiterpauschale werden mit der sogenannten Ehrenamtspauschale auch Einnahmen aus sonstiger nebenberuflicher Tätigkeit für eine gemeinnützige Körperschaft bis zur Höhe von **720 Euro** im Jahr von der Steuer und Sozialversicherung freigestellt. Voraussetzung ist, dass die Einnahmen aus dem ideellen oder dem Zweckbetriebsbereich des Vereins stammen (§ 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz). Unter die Ehrenamtspauschale fällt beispielsweise die Vergütung ehrenamtlicher **Vorstände** oder von **Platzwarten**, sofern kein anderes Beschäftigungsverhältnis vorliegt.

### Belastungsanzeige

Die Ehrenamtspauschale wurde zum 01.01.2013 letztmals erhöht. Die Höhe von 720 Euro im Jahr ist aus Sicht der Vereine so niedrig, dass selbst kleine ehrenamtlich getragene Vereine schnell andere, ggf. sozialversicherungspflichtige Anstellungsverhältnisse wählen müssen. Dies gelte bspw. für nebenberufliche Platzwart- oder Hausmeistertätigkeiten. Dies erfordere dann nicht nur spezifisches Wissen, sondern gehe auch mit zusätzlichen Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten einher, bspw. nach dem Mindestlohngesetz.

### Entlastungsvorschlag

Die Vereine schlagen eine deutliche Anhebung der Ehrenamtspauschale von derzeit 720 Euro vor. Dabei wurde eine Erhöhung auf rund 1.000 Euro im Jahr sowie eine Dynamisierung durch eine Kopplung an den Mindestlohn, angeregt.

## Bewertung des Vorschlags

Eine Anhebung der Ehrenamtspauschale entlastet insbesondere kleine ehrenamtliche Vereine von mit sonstigen Anstellungsverhältnissen verbundenen formalen Lasten und Pflichten und ermöglicht dennoch die teilweise Vergütung ehrenamtlichen Engagements für Tätigkeiten jenseits der Übungsleitung im Sinne des Gesetzes. Die dynamische Anpassung an Erhöhungen des Mindestlohns hat zudem den Vorteil, dass künftig erneute gesetzliche Änderungen nicht notwendig sind.

Eine Erhöhung der Ehrenamtspauschale befindet sich bereits in der politischen Diskussion. Bei der Jahreskonferenz 2019 haben sich die **Finanzministerinnen und -minister** der Länder auf eine Erhöhung der Ehrenamtspauschale um 120 Euro auf **840 Euro** verständigt.

## Empfehlung des Normenkontrollrates Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg empfiehlt, dass sich die Landesregierung auf Bundesebene für eine deutliche **Erhöhung der Ehrenamtspauschale** einsetzt. Eine geeignete Zielgröße sind rund **1.000 Euro**. Dabei sollte auch eine **Dynamisierung** durch die Bindung an den Mindestlohn geprüft werden.

## Zuständiges Ministerium und Rechtsgrundlagen

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

- § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EstG)

### PRO

- ▶ Reduktion von Verwaltungsaufwand für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse
- ▶ Trägt der Tatsache Rechnung, dass Vereine für den gesellschaftlichen Zusammenhalt am Ort sorgen und nicht nur sportliche oder kulturelle Zwecke verfolgen

### CONTRA

- ▶ Risiko der Schaffung von prekären Arbeitsverhältnissen

## 35. Informationen und Ansprechpartner zum Thema Anstellung von Übungsleitern

### Entlastungsvorschlag

Die befragten Vereinsvertreterinnen und -vertreter schlagen vor, dass mehr Informationen und Ansprechpartner zum Thema Bezahlung und Anstellung von Trainern und Übungsleitern zur Verfügung gestellt werden sollten. Aus Sicht der Befragten werden vor allem gut lesbare Leitfäden und qualifizierte Ansprechpartner benötigt, die auch bei der Vertragsgestaltung bei Beschäftigungen Hilfe leisten. Zwar gibt es bereits eine Clearingstelle bei der Deutschen Rentenversicherung, die Fragen zum Sozialversicherungsstatus klärt. Die Antragstellung ist aus der Sicht der befragten Vereinsvertreterinnen und -vertreter jedoch zu aufwendig.

### Bewertung des Vorschlags

Die Bereitstellung von Ansprechpartnern und Informationsmaterial hilft Vereinen, Trainer formal korrekt zu beschäftigen. Da eine Unterstützung durch qualifizierte Ansprechpartner und Informationsmaterialien auch in anderen Themenbereichen erforderlich sind, sollte das vorgeschlagene zentrale Informations- und Kommunikationsportal für Vereine (Nr. 2) die Anstellung von Trainern als eigenen Themenkomplex ausführlich behandeln.

#### PRO

- ▶ Fundierte Information verbessert den Gesetzesvollzug und zeigt die Wertschätzung des Landes gegenüber Vereinen
- ▶ Keine gesetzlichen Änderungen erforderlich

#### CONTRA

- ▶ Einmalige Kosten und laufender Personalaufwand für die Einrichtung und Pflege des Portals
- ▶ Die beste Information und Beratung kann die Probleme einer komplizierten Rechtslage nicht gänzlich beseitigen

### Empfehlung des Normenkontrollrates Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg empfiehlt, dass auf dem Informations- und Kommunikationsportal für Vereine, das vom Normenkontrollrat empfohlen wird (Nr. 2), das Thema Anstellung von Trainern herausgestellt wird, kompetente Ansprechpartner benannt und Leitfäden sowie Musterverträge zur Verfügung gestellt werden.

### Zuständiges Ministerium

Ressortübergreifend



# Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten beim Mindestlohn

## Rechtslage

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind zur **Aufzeichnung und Dokumentation** der **Arbeitszeiten** verpflichtet (§ 17 MiLoG). Dokumentiert werden müssen Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages. Darüber hinaus gilt eine **Aufbewahrungspflicht** der Unterlagen für zwei Jahre. Bei Verstoß gegen die Pflichten drohen Bußgelder in Höhe von bis zu 30.000 Euro (§ 21 MiLoG). Sobald ein Verein eigenes Personal anstellt, unterliegt er diesen Arbeitgeberpflichten.

## Belastungsanzeige

Die befragten Vereinsvertreterinnen und -vertreter berichten, dass die wöchentliche Aufzeichnung und Dokumentation sowie deren Archivierung der Arbeitszeiten viel Aufwand verursachen. Im Einzelnen wird beklagt, dass:

- bereits Minijobber unter die Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten fielen.
- im Normalfall feste Arbeitszeiten gelten und die Aufzeichnung daher unsinnig scheine.
- die Unterlagen zwei Jahre lang archiviert werden müssten. Dies ist besonders problematisch, wenn der Verein nicht über eigene Büros oder Verwaltungsräume verfügt und diese Unterlagen bei Vorständen des Vereins privat aufbewahrt werden müssten.

Betroffen sind besonders kleine und mittlere Vereine ohne eigene Geschäftsstelle, aber mit eigenen Angestellten. Für sie ist der Aufwand für die Erfüllung der Informationspflichten besonders groß.

## 36. Zeitrahmen für Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten beim Mindestlohn für gemeinnützige Vereine auf einen Monat verlängern

### Entlastungsvorschlag

Um Vereine von den Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten beim Mindestlohn zu entlasten, wird von den Befragten eine zeitliche Flexibilisierung für gemeinnützige Vereine von bisher einer Woche auf einen Monat vorgeschlagen.

### Bewertung des Vorschlags

Die Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten sind ein Instrument zur Kontrolle der Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns. Die Verlängerung des Zeitrahmens für Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten sorgt für eine Entlastung der Vereine, ohne diese Pflichten abzuschaffen.

### Empfehlung des Normenkontrollrates Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg empfiehlt, dass sich die Landesregierung bei der geplanten Evaluation des Mindestlohngesetzes im Jahr 2020 auf Bundesebene dafür einsetzt, dass die Frist, bis zu der die Aufzeichnung erfolgen muss, für gemeinnützige Vereine von einer Woche auf einen Monat angehoben wird.

### Zuständiges Ministerium und Rechtsgrundlagen

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg

- § 17 Mindestlohngesetz (MiLoG)

#### PRO

- ▶ Entlastung der Vereine
- ▶ Trotz Entlastung für Vereine ist die Überwachung der Einhaltung des Mindestlohns weiterhin möglich

#### CONTRA

- ▶ Präzedenzfall aus der Sicht von Unternehmen

## 37. Keine Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten beim Mindestlohn bei Vereinen bei Arbeitnehmer/innen mit festen Arbeitszeiten

### Entlastungsvorschlag

Die befragten Vereinsvertreterinnen und -vertreter halten Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten besonders bei regelmäßigen und **festen Arbeitszeiten** für verzichtbar. Es wird deshalb vorgeschlagen, dass bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Vereinen, mit nach außen hin klar ersichtlichen festen Arbeitszeiten auf detaillierte Aufzeichnungen und Dokumentationen verzichtet werden kann. Stattdessen sollte bei diesen Arbeitnehmergruppen aus der Sicht der Befragten nur dann eine Verpflichtung zur Aufzeichnung und Dokumentation der Arbeitszeit bestehen, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre festen Arbeitszeiten überschreiten, die Zeiten außerplanmäßig abweichen oder Überstunden geleistet werden müssen.

### Bewertung des Vorschlags

In vielen Vereinen sind feste, regelmäßige Arbeitszeiten eher die Regel als die Ausnahme. Viele Übungsleiter haben feste und regelmäßige, wöchentlich wiederkehrende Trainingszeiten. Auch die Öffnungszeiten einer Geschäftsstelle sind in der Regel jede Woche die Gleichen. Die Ausnahme bei dieser Arbeitnehmergruppe von den vollständigen Aufzeichnungspflichten würde daher eine große Entlastung darstellen. Durch eine verbleibende Aufzeichnungspflicht bei einzelnen zeitlichen Abweichungen ist gleichzeitig sichergestellt, dass die Kontrolle zur Einhaltung des Mindestlohnes gewahrt werden kann. Allerdings ist die Forderung daraufhin zu prüfen, ob sie mit der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs vereinbar ist.

## **Empfehlung des Normenkontrollrates Baden-Württemberg**

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg empfiehlt, dass sich die Landesregierung bei der geplanten Evaluation des Mindestlohngesetzes im Jahr 2020 auf Bundesebene dafür einsetzt, dass bei Arbeitnehmern von gemeinnützigen Vereinen, die feste und regelmäßig wiederkehrende Arbeitszeiten haben, nur dann eine Aufzeichnungspflicht besteht, wenn die tatsächliche Arbeitszeit von den geregelten Arbeitszeiten abweicht.

## **Zuständiges Ministerium und Rechtsgrundlagen**

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg

- § 17 Mindestlohngesetz (MiLoG)

### **PRO**

- ▶ Spürbare Entlastung von Vereinen
- ▶ Durch die Aufzeichnungspflicht bei zeitlichen Abweichungen bleibt die Kontrolle zur Einhaltung des Mindestlohns gewährleistet

### **CONTRA**

- ▶ Entspricht auch dem Interesse vieler Unternehmen und könnte das Risiko zur Aufweichung des Mindestlohns beinhalten
- ▶ Einschränkung von Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten insgesamt sind nicht unproblematisch, da es nach wie vor nennenswerte Verstöße gegen das Mindestlohngesetz gibt

## 38. Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten beim Mindestlohn bei Minijobbern von Vereinen in Zweckbetrieben verringern

### Entlastungsvorschlag

Viele der befragten Vereinsvertreterinnen und -vertreter schlagen vor, dass die Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vereine mit einem Minijob erleichtert werden. Die Erleichterung der Pflichten sollte dabei nur für Personen gelten, die im Zweckbetrieb der Vereine angestellt sind, also mit ihrer Arbeit klar die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke des Vereins verfolgen.

### Bewertung des Vorschlags

Eine vollständige Befreiung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vereine von den Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten ist schwierig zu begründen, da viele Vereine hochprofessionell aufgestellt sind und der Mindestlohn auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Vereinen eingehalten werden sollte. Um dies zu überprüfen, sollten die Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten beibehalten werden. Eine Erleichterung bei den Dokumentationspflichten bei Minijobbern, die mit ihrer Tätigkeit in direkter Weise zur Erfüllung der ideellen Zwecke eines Vereins beitragen, ist hingegen angemessen, da hier unterstellt werden kann, dass das ehrenamtliche Engagement der Person im Vordergrund steht und die Vergütung eher eine Aufwandsentschädigung darstellt. Eine etwas geringere Kontrollmöglichkeit ist somit verhältnismäßig, auch wenn der Mindestlohn nach wie vor auch für dieses Anstellungsverhältnis gelten sollte.

#### PRO

- ▶ Weniger Verwaltungsaufwand für Vereine und Behörden

#### CONTRA

- ▶ Risiko der „Abwertung“ des Minijobs im Zweckbetrieb
- ▶ Einschränkung von Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten sind insgesamt problematisch, da es nach wie vor nennenswerte Verstöße gegen das Mindestlohngesetz gibt

### Empfehlung des Normenkontrollrates Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg empfiehlt der Landesregierung, sich auf Bundesebene für eine Erleichterung einzusetzen, wenn die Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten für Vereine nach dem Mindestlohngesetz bei Minijobbern, die mit ihrer Tätigkeit in direkter Weise zur Erfüllung der ideellen Zwecke eines Vereins beitragen, also im Bereich des sog. Zweckbetriebs tätig sind, erleichtert werden.

### Zuständiges Ministerium und Rechtsgrundlagen

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg

- § 17 Mindestlohngesetz (MiLoG)



# Ausstellung von Führungszeugnissen

## 39. Sammelabfragen beim Bundeszentralregister zum Einholen von Negativbescheinigungen ermöglichen

### Rechtslage

Nach § 72 a des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) müssen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherstellen, dass sowohl in der eigenen Tätigkeit als auch bei den Trägern der freien Jugendhilfe (hierunter fallen auch Vereine) keine Personen nebenberuflich oder ehrenamtlich Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, die rechtskräftig wegen einer einschlägigen Straftat (nach § 72a Abs 1 SGB VIII) vorbestraft sind. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den genannten Personen aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in ein **erweitertes Führungszeugnis** wahrgenommen werden dürfen. Betroffen von dieser Regelung sind typischerweise Übungsleiter.

Aus diesen Regelungen ergibt sich für Vereine die Pflicht, sich von allen Personen, die im Verein Kinder und Jugendliche beaufsichtigen oder einen vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen zu lassen (§ 72a SGB VIII). Die jeweilige Person muss dieses beim **Bürgeramt** beantragen und es dem Verein zur **Einsicht vorlegen**. Der Verein **prüft** die Eignung und **dokumentiert** das Ergebnis für die Dauer der Beschäftigung der Person. Der Antragsteller kann sich dabei, wenn er eine entsprechende Bescheinigung des Vereins vorlegt, von den Gebühren zur Ausstellung des Führungszeugnisses befreien lassen. Nach spätestens fünf Jahren muss ein **neues Führungszeugnis** vorgelegt werden. Der Verein muss gegenüber dem örtlichen, öffentlichen Träger der Jugendhilfe die Einsichtnahme in die Führungszeugnisse dokumentieren. Das Sozialgesetzbuch (§ 72 a, Abs. 4) sieht dabei keine abschließende Liste von Tätigkeiten vor, für die die Vorlage eines Führungszeugnisses notwendig ist, sondern überlässt den örtlichen, öffentlichen Trägern der Jugendhilfe die Entscheidung darüber, welche Tätigkeiten auf Grund „von Art, Intensität und Dauer des Kon-

takts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen“.

Ergänzend muss auf die Rechtslage nach dem Bundeszentralregistergesetz hingewiesen werden. Automatisierte Auskunftsverfahren und die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf sind nach derzeitiger Gesetzeslage bereits grundsätzlich möglich (§ 21 BZRG). Voraussetzung ist allerdings, dass die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen berücksichtigt werden und die Daten gegen den unbefugten Zugriff Dritter geschützt werden. Zudem gilt der Abruf nur dann als angemessen, wenn eine Vielzahl von Übermittlungen oder eine besondere Eilbedürftigkeit vorliegen. Personen bekommen auf Antrag ein Zeugnis über den sie betreffenden Inhalt des Registers erteilt. Die Übersendung des Zeugnisses ist aber nur an die antragstellende Person zulässig (§ 30 BZRG).

## Belastungsanzeige

Die grundsätzliche Zielrichtung der Vorgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen werden von den Vereinsvertreterinnen und Vertretern als sinnvoll und notwendig erachtet. Beklagt wird jedoch der hohe bürokratische Aufwand in der Umsetzung und die teilweise sehr weit ausgelegte Pflicht zur Vorlage eines Führungszeugnisses. Mit der Pflicht zur Vorlage von Führungszeugnissen gehen derzeit mehrere Verfahrensschritte einher, die als belastender Aufwand wahrgenommen werden:

- Die Ausstellung einer Vereinsbestätigung zur **Gebührenbefreiung** durch den Verein zur Vorlage beim Bürgeramt,
- Die **Beantragung** des Führungszeugnisses durch den Antragsteller beim Bürgeramt zusammen mit dem Antrag auf Gebührenbefreiung
- Die **Vorlage** des Führungszeugnisses beim Verein,
- Die Pflicht des Vereins, die Einsichtnahme und das Ergebnis zu **dokumentieren** und bis zum Ende der Beschäftigung vorzuhalten,
- sowie die Notwendigkeit, das Führungszeugnis **alle fünf Jahre erneuern** zu lassen.
- Darüber hinaus wird beklagt, dass die derzeitige Praxis dem **Gebot der Datensparsamkeit** widerspreche. So erhielten die Vereine mit dem Führungszeugnis mehr Informationen als sie für die Prüfung benötigen, denn es geht in § 72 a SGB VIII nur um rechtskräftige Verurteilungen in Bezug auf bestimmte Straftatbestände.
- Aus den Fachgesprächen ergeben sich zudem Hinweise auf einen **uneinheitlichen Verwaltungsvollzug** im Land. Teilweise wird der betroffene Personenkreis sehr weit ausgelegt, z. B. würden auch Führungszeugnisse von **Eltern** verlangt, die Kinder anderer Eltern mit zum Vereinstraining nehmen, oder es müssten Führungszeugnisse für **freiwillige Feuerwehrleute** vorgelegt werden, die nur gelegentlich bei einzelnen Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr z. B. die Aufgabe des Maschinenführers übernehmen.

Betroffen von der Problematik sind alle Vereine, die Kinder und Jugendliche betreuen, Kinder- und Jugendfreizeiten und Trainings für Kinder und Jugendliche anbieten und daher regelmäßig Führungszeugnisse beantragen müssen.

### Entlastungsvorschlag

Befragte Vereinsvertreterinnen und -vertreter schlagen vor, die Abfrage der Führungszeugnisse deutlich zu vereinfachen. Sie sprechen sich dafür aus, dass künftig **Sammelabfragen** beim Bundeszentralregister gestellt werden können und in Form von Negativbescheinigungen übermittelt wird, ob relevante Vorstrafen vorliegen. Die **Negativbescheinigung** sollte dann als Freigabe zur Beschäftigung der jeweiligen Person ausreichen. Es entfielen somit die persönliche Beantragung und Vorlage des Führungszeugnisses bei der Gemeinde sowie die Pflicht zur Einsichtnahme durch den Verein. Unterschiedliche Vorstellungen gab es von Seiten der Vereine, ob die Sammelabfrage dabei von der Kommune oder den Vereinen direkt gestellt werden sollte.

### Bewertung des Vorschlags

Der Entlastungsvorschlag trägt zu einer erheblichen Entlastung von Vereinen und Ehrenamtlichen bei. Der Vorschlag vereinfacht das Antragsverfahren wesentlich und führt zudem dazu, dass von den Vereinen selbst keine hochsensiblen Daten mehr gesichtet und aufbewahrt werden müssen. Voraussetzung ist hier jedoch die schriftliche Erlaubnis der einzelnen Antragsteller (Übungsleiter), die den Verein während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses ermächtigt, eine Sammelabfrage beim Bundeszentralregister durchzuführen.

In einzelnen baden-württembergischen Kommunen gibt es bereits **Unterstützungsangebote** für Vereine bei der Beantragung der Führungszeugnisse. Dort bieten Jugendämter den Service an, die Einsichtnahme in das Zeugnis zu übernehmen. Sofern keine einschlägigen Verurteilungen vorliegen, wird eine Bescheinigung ausgestellt, die vom Verein als ausreichender Nachweis vorgelegt werden kann. Damit werden Vereine zwar durch die Kommunen entlastet, eine echte Optimierung der Prozessschritte findet jedoch nicht statt.

Eine direkte Ausstellung solcher Negativbescheinigungen durch das Bundeszentralregister im Rahmen einer Sammelabfrage hat zudem den Vorteil, dass der Datenschutz noch umfassender sichergestellt wird und das Serviceangebot nur an einer zentralen Stelle – dem Bundeszentralregister – aufgebaut werden muss.

## Empfehlung des Normenkontrollrates Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg empfiehlt, dass sich die Landesregierung für ein **vereinfachtes Verfahren** zur Einsichtnahme in Führungszeugnisse einsetzt. Vereine sollten nach schriftlicher Erlaubnis durch die Antragsteller ermächtigt werden, eine begrenzte **Sammelabfrage** an das Bundeszentralregister zu stellen ob für den im Verein beschäftigten Personenkreis einschlägige Vorstrafen nach § 72a Abs 1 SGB VIII bestehen. Liegen keine relevanten Straftaten vor, stellt das Bundeszentralregister eine **Negativbescheinigung** aus. Eine Einsichtnahme der Vereine in die Führungszeugnisse ist hingegen nicht vorgesehen. Diese Negativbescheinigungen sollten als Freigabe zur Beschäftigung der jeweiligen Person ausreichen.

## Zuständiges Ministerium und Rechtsgrundlagen

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

- § 72a Aches Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
- § 21 & 30 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

### PRO

- ▶ Deutliche Verfahrensvereinfachung für Vereine und Bürger
- ▶ Persönliche Daten der Antragsteller können nicht mehr von den Vereinen eingesehen werden
- ▶ Ermöglicht bessere Kontrolle der Behörden bzgl. vorliegender Führungszeugnisse

### CONTRA

- ▶ Aufbau von Serviceangeboten in allen kommunalen Verwaltungen notwendig
- ▶ Finanzierung der Serviceangebote belastet Kommunen und/oder Land
- ▶ Datenschutzrechtliche Prüfung des Vorschlags notwendig

# Jugendleiter/In-Card

## 40. Ausweiskarte für Übungsleiter und Trainer im Jugendbereich des Sports analog der Jugendleiter/In-Card (JuLeiCa) einführen

### Rechtslage

Im Jahr 1999 löste die bundeseinheitliche Jugendleiter/In-Card (JuLeiCa) auf Beschluss der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden den Jugendgruppenleiterausweis ab. Die JuLeiCa dient der Legitimation und ist ein Qualitäts- und Qualifizierungsnachweis für ehrenamtlich Tätige in der Jugendarbeit. Die Zuständigkeit liegt grundsätzlich bei den Bundesländern. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Qualifizierung Ehrenamtlicher ergeben sich aus dem Sozialgesetzbuch (SGB VIII), dem Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie in Baden-Württemberg aus dem Jugendbildungsgesetz Baden-Württemberg. Die JuLeiCa wird von den Bundesländern gegenseitig anerkannt. Um eine bundesweite Vergleichbarkeit zu erreichen, haben sich die Bundesländer auf einheitliche Qualitätsstandards verständigt. Die Voraussetzungen sind demnach eine theoretische Ausbildung von mindestens 40 Schulungseinheiten im Umfang von 45 Minuten (30 Zeitstunden) sowie einen auf die Zielgruppe abgestimmten Erste-Hilfe-Kurs im Umfang von 6 Zeitstunden, der von einem lizenzierten Träger durchzuführen ist. Weiterhin wird die tatsächliche (ehrenamtliche) Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit für einen Träger der freien Jugendhilfe oder für einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorausgesetzt. Das Mindestalter für die Card beträgt 16 Jahre.

In Baden-Württemberg wird die Ausbildung nur von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und -bildung und von öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und -bildung in eigener Verantwortung durchgeführt. Damit die Jugendleiterinnen und -leiter die JuLeiCa über das bundesweite Online-Portal [juleica.de](http://juleica.de) beantragen können, muss der Träger dort registriert sein.

## Belastungsanzeige

Die befragten Vereinsvertreterinnen und -vertreter berichten, dass für die Förderung von Jugendprojekten wie bspw. einer Jugendfreizeit durch öffentliche Stellen, wie z. B. dem Landratsamt, in der Regel die JuLeiCa als Eignungsnachweis für die in der Jugendarbeit tätigen Ehrenamtlichen/Mitarbeiter zu erbringen ist. In der Vereinspraxis schulen viele Sportvereine ihre mit Jugendleitertaufgaben betrauten Ehrenamtlichen/Mitarbeiter im Rahmen von Trainerlehrgängen als Jugendtrainer, die vor allem durch Dachverbände organisiert werden. Nach Meinung der Vereinsvertreterinnen und -vertreter gingen die in den Schulungen vermittelten Inhalte über die Standards für die Ausstellung der Card für die Jugendleiter/innen-Ausbildung hinaus und sollten im Rahmen von Förderungen staatlicher und kommunaler Stellen als gleichwertig anerkannt werden. Der zusätzliche Erwerb einer JuLeiCa sei daher nur ein bürokratischer Zusatzaufwand.

## Entlastungsvorschlag

Vorgeschlagen wird, dass auch die Jugendtrainerausbildung als Voraussetzung für die Ausstellung einer JuLeiCa anerkannt oder bei einer staatlichen oder kommunalen Förderung eine verbandsinterne Jugendtrainerausbildung als äquivalent zur JuLeiCa betrachtet wird.

## Bewertung des Vorschlags

Die Bundesländer bestimmen die Kriterien der JuLeiCa selbst. In Baden-Württemberg wurde die Ausbildung und Ausgabe der JuLeiCa auf die freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe und -bildung übertragen. Gleichzeitig haben sich die Obersten Landesjugendbehörden bundesweit darauf verständigt, dass eine tatsächliche (ehrenamtliche) Tätigkeit als Jugendleiter bei einem Träger der freien oder öffentlichen Jugendhilfe im Sinne des § 73 SGB VIII bestehen muss. Vereine und Verbände, die nicht als freie Träger der außerschulischen Jugendbildung oder der Jugendhilfe anerkannt sind, wie z. B. die überwiegende Zahl der Sportvereine, sind daher nicht berechtigt, für ihre in der Jugendarbeit (ehrenamtlich) Tätigen wie bspw. Jugendtrainer die JuLeiCa zu bewilligen – auch wenn ihre Ausbildung/Lehrgänge den definierten Standards entsprechen.

Die wesentlichen Ziele der JuLeiCa sind die gesellschaftliche Anerkennung, Legitimation der Inhaber gegenüber Dritten sowie die Sicherstellung eines Qualitätsstandards in der Ausbildung von ehrenamtlich Täti-

gen in der Jugendarbeit. Einerseits erscheint es schwierig Jugendtrainern von Sportvereinen, die keine anerkannten Träger der freien Jugendbildung oder -hilfe sind, die gesellschaftliche Anerkennung und Legitimation ihrer Tätigkeit gegenüber Dritten in Form der JuLeiCa bzw. Förderungen, die an den Besitz dieser Karte gebunden sind, zu verwehren. Andererseits sollte gerade bei ehrenamtlich Tätigen im Umgang mit Jugendlichen eine Qualitätssicherung der Ausbildung erfolgen.

### **Empfehlung des Normenkontrollrates Baden-Württemberg**

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg empfiehlt der Landesregierung – ggf. im Austausch mit den Obersten Landesjugendbehörden der Länder – zu prüfen, ob für Übungsleiter und Trainer im Jugendbereich des Sports eine zur JuLeiCa analoge Ausweiskarte eingeführt werden kann.

### **Zuständiges Ministerium und Rechtsgrundlagen**

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

- Beschluss der Obersten Landesjugendbehörden vom 12./13. Nov. 1998, geändert und ergänzt 17./18. September 2009, letztmalig geändert durch die Bekanntmachung vom 8. November 2010
- §§ 11, 12, und 73 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)
- § 1 Jugendbildungsgesetz von Baden-Württemberg

#### **PRO**

- ▶ Anerkennung der Jugendarbeit vor allem im sportlichen Kontext

#### **CONTRA**

- ▶ Gefahr von qualitativen Einbußen in der Ausbildung



# Unterstützung bei Förderanträgen und -mitteln

## Ausgangslage

Anträge auf Fördermittel können sowohl bei der Öffentlichen Hand, also dem Bund, den Ländern und den Kommunen, als auch bei Stiftungen, Verbänden, Lotterien oder bei der EU gestellt werden. Nähere Bestimmungen zu den Förderbedingungen bei Zuwendungen des Landes sind in der Landeshaushaltsordnung Baden-Württemberg und im Verwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg geregelt. Für jedes Förderprogramm gelten zudem eigene Fördermittelrichtlinien. Dort ist jeweils festgelegt, welche Fördervoraussetzungen erfüllt sein müssen. In jedem Fall muss ein Förderantrag gestellt werden, um Fördermittel zu bekommen. Für einige Förderprogramme kann die Antragstellung bereits digital erfolgen. Dies ist aber bei vielen Programmen noch nicht der Fall. Vereine können Zuschüsse für viele verschiedene Zwecke beantragen, bspw. für den laufenden Vereinsbetrieb, für Personalkosten, Vereinsprojekte oder Baumaßnahmen. Spätestens am Ende jeder Förderung muss der Zuwendungsnehmer einen Verwendungsnachweis erstellen, um nachzuweisen, dass die beantragten Gelder wie beantragt eingesetzt wurden.

Das Land Baden-Württemberg arbeitet derzeit an einer Standardisierung und Vereinheitlichung für die Bearbeitung unterschiedlicher Förderprogramme (Fördermittel Bearbeitungs- und Informations-System FöBIS).

## Belastungsanzeige

Die befragten Vereinsvertreterinnen und -vertreter beklagen, dass die Suche nach geeigneten Fördermitteln und die Beantragung von Fördermitteln eine große, oft bürokratische Herausforderung sei. Insbesondere:

- seien die Beantragungsprozesse sehr aufwendig. Die auszufüllenden Formulare seien meist zu umfangreich, nicht selbsterklärend und die formalen Voraussetzungen hoch. Neben schriftlichen Anträgen sei teilweise auch **persönliches Erscheinen** notwendig, selbst bei wiederholter Antragstellung. Für Ehrenamtliche sei ein solcher Prozess schwer zu bewältigen.
- fehlten sowohl Vereinen als auch Verbänden oft Informationen über geeignete Förderprogramme. Gerade neue Förderprogramme seien schwer auffindbar und erforderten viel Eigenrecherche.
- sei der Zeitraum, in dem Anträge für Förderprogramme gestellt werden können, in vielen Fällen zu kurz.
- sei die Beantragung von Fördermitteln häufig nicht digital möglich. In vielen Fällen gäbe es bereits Onlineformulare, diese müssten aber häufig ausgedruckt, händisch unterschrieben und persönlich abgegeben oder per Post verschickt werden. Außerdem seien viele Online-Formulare zu starr und unflexibel in der Handhabung.
- sei die Erstellung der Verwendungsnachweise mit hohem Bürokratieaufwand verbunden. Die Formulare seien meist sehr unflexibel gestaltet, sodass sich damit nur schwer arbeiten lasse. Bislang passten die im Rahmen der Verwendungsnachweise erforderlichen Formulare häufig nicht zu den Unterlagen, die bei vereinsinternen Vorgängen erstellt werden.
- würden häufig zunächst nur Teilsummen der beantragten Fördersumme gewährt, was die Planung der Vereinsaktivitäten erschwere.

## 41. Information und Serviceangebote zu Fördermöglichkeiten auf Landesebene schaffen

### Entlastungsvorschlag

Um Vereine bei der Recherche von Förderprogrammen und der Beantragung von Fördermitteln zu unterstützen, wird von den Befragten vorgeschlagen, den Ehrenamtsbeauftragten auf Landesebene (siehe Vorschlag Nr. 1) mit der besonderen Aufgabe einer umfassenden Erstinformation zu Fördermöglichkeiten für Vereine und bürgerschaftlich Engagierte zu betrauen. Ferner sollten die Koordinaten der Ansprechpartnerinnen und -partner für die jeweiligen Förderprogramme bei den Zuwendungsgebern leicht auffindbar sein und Schulungen angeboten werden. Zusätzlich sollte auf dem Informations- und Kommunikationsportal des Ehrenamtsbeauftragten auf Landesebene (siehe Vorschlag Nr. 2) über relevante Förderprogramme informiert oder zumindest auf die Informationen der Zuwendungsgeber hingewiesen werden.

### Bewertung des Vorschlags

Eine zentrale Stelle auf Landesebene, die Vereine und bürgerschaftlich Engagierte bei Förderangelegenheiten unterstützt und informiert, kann zu einer wesentlichen Verbesserung der Fördersituation des Ehrenamtes beitragen. So geben 60 % der im Online-Survey befragten Vereine, bürgerschaftlich Engagierten und Verbände an, dass der Beratungsbedarf bei der Beantragung von Fördermitteln hoch oder sehr hoch sei. Da Verbände selbst meist nicht über die notwendigen Kapazitäten verfügen, um umfassend über Fördermittel und -programme zu informieren, ist eine Beratung auf Landesebene sinnvoll. Aus Kosten- und Synergiegründen sollte das Land diese Informations- und Erstberatungsaufgabe beim Ehrenamtsbeauftragten der Landesregierung ansiedeln. In Anbetracht der Tatsache, dass dadurch eine erhebliche Stärkung aufgrund einer besseren finanziellen Aufstellung des Ehrenamtes erreicht werden kann, ist der Einsatz der benötigten Ressourcen angemessen. Zudem kann die Erweiterung des Aufgabenspektrums der Servicestelle dazu führen, dass mehr Fördermittel, die bislang nicht abgerufen werden, ihren Zweck erreichen.

## **Empfehlung des Normenkontrollrates Baden-Württemberg**

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg empfiehlt, die Förderberatung bei dem Ehrenamtsbeauftragten der Landesregierung (Vorschlag Nr. 1) anzusiedeln. Erstinformationen zu Förderprogrammen und -mitteln sollten zudem auf dem zentralen Informations- und Kommunikationsportal (siehe Vorschlag Nr. 2) für das Ehrenamt zu finden sein.

## **Zuständiges Ministerium**

Ressortübergreifend

### **PRO**

- ▶ Finanzielle Stärkung von Vereinen und Ehrenamtlichen
- ▶ Trägt dazu bei, dass bereitgestellte Fördermittel auch tatsächlich abgerufen werden

### **CONTRA**

- ▶ Hoher Einsatz finanzieller und personeller Ressourcen des Landes notwendig

## 42. Verwendungsnachweise für Fördermittel des Landes vereinfachen

### Entlastungsvorschlag

Die befragten Vertreterinnen und Vertreter aus Vereinen und Ehrenamt schlagen vor, dass Verwendungsnachweise, die im Rahmen einer Förderung des Landes vorzulegen sind, vereinfacht und auf die Bedürfnisse von Vereinen angepasst werden. Dies sei erforderlich, weil die Angaben für die Verwendungsnachweise nicht ohne weiteres aus der üblichen vereinsinternen Buchhaltung ergeben, sondern nur mit erheblichem Mehraufwand zusammengestellt werden können.

### Bewertung des Vorschlags

Für Vereine ist die Erstellung von Verwendungsnachweisen häufig so aufwendig, dass viele Vereine vor der Beantragung von Fördermitteln zurückschrecken. Eine Vereinfachung der Verwendungsnachweise trägt deshalb zu einer stärkeren Nachfrage der Förderprogramme bei und stärkt die Vereine. Gleichzeitig sind Verwendungsnachweise ein wichtiges und notwendiges Mittel, um die sachgemäße Verwendung der Mittel kontrollieren und sicherstellen zu können. Auf die Bedürfnisse der Vereine angepasste Verwendungsnachweise sollten daher in der Lage sein, die Mittelverwendung im Sinne des Förderprogramms zu belegen. Dies ist auch aus haushaltsrechtlichen Gründen unerlässlich. Wie genau Verwendungsnachweise angepasst werden müssen, um Vereine zu entlasten und gleichwohl den haushaltsrechtlichen Anforderungen zu genügen, bedarf der detaillierten Prüfung. Es bedarf daher eines Prozesses, in dem Vereine und Ehrenamtliche gemeinsam mit den Fördermittelgebern des Landes eine vereinsfreundliche Lösung für Verwendungsnachweise erarbeiten. Da nur ein Bruchteil der Fördermittel auf Landesebene vergeben wird, sollte die erarbeitete Lösung als Best-Practice-Lösung an andere Fördermittelgeber, insbesondere an kommunale, kommuniziert werden.

#### PRO

- ▶ Reduzierung des buchhalterischen Aufwands für Vereine und Ehrenamtliche
- ▶ Abbau der Hürden zur Beantragung von Fördermitteln bei Vereinen und Ehrenamtlichen

#### CONTRA

- ▶ Zeitaufwand für die Durchführung des Prozesses
- ▶ Notwendigkeit der Bereitschaft der Fördermittelgeber, am Prozess mitzuwirken

### Empfehlung des Normenkontrollrates Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg empfiehlt, auf Landesebene einen Prozess anzustoßen, in dem Vereine und Ehrenamtliche gemeinsam mit den Fördermittelgebern des Landes eine vereinsfreundliche Lösung für Verwendungsnachweise erarbeiten. Dabei wird eine Anknüpfung an das Bearbeitungs- und Informations-System Fördermanagement (FöBIS) zur Standardisierung und einheitlichen Bearbeitung unterschiedlicher Förderprogramme empfohlen.

### Zuständiges Ministerium

Ressortübergreifend

## 43. Antrags- und Bewilligungsprozesses bei Fördermittelverfahren vereinfachen

### Entlastungsvorschlag

Die befragten Vertreterinnen und Vertreter aus Vereinen und Ehrenamt schlagen vor, das Antragsverfahren zur Beantragung von Fördermitteln zu vereinfachen. Aus Sicht der Vereine sollte dazu die Antragstellung vollständig und **medienbruchfrei digitalisiert** werden. Dabei sollte aus der Sicht der Befragten auch darauf geachtet werden, dass Online-Formulare **einfach ausgefüllt** werden können und nicht zu starre und unflexible Antwortmöglichkeiten zur Auswahl haben. Neben der medienbruchfreien Digitalisierung sollte aus Sicht der Befragten beim Antragsprozess **auf ein persönliches Erscheinen verzichtet** werden.

### Bewertung des Vorschlags

Die Möglichkeit, Förderanträge digital und medienbruchfrei einzureichen, vereinfacht das Antragsverfahren und reduziert den mit dem Förderantrag verbundenen Aufwand erheblich. Davon profitieren nicht nur Vereine und Ehrenamtliche, sondern sämtliche Antragsteller. Um eine medienbruchfreie Antragstellung zu ermöglichen, ist es notwendig und sinnvoll, auf ein persönliches Erscheinen zu verzichten. Dies gilt insbesondere für Folgeanträge.

Gleichzeitig ist die Förderlandschaft sehr unübersichtlich und nur ein Bruchteil der Förderprogramme beim Land angesiedelt, so dass die Landesregierung nicht die Möglichkeit hat, auf die Vereinfachung der Antragsprozesse sämtlicher Förderprogramme einzuwirken. Zunächst sollten daher die medienbruchfreie Digitalisierung und der Verzicht auf persönliches Erscheinen bei den Förderprogrammen des Landes angegangen werden.

## **Empfehlung des Normenkontrollrates Baden-Württemberg**

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg empfiehlt, dass die Landesregierung bei Fördermittelverfahren ein digitales, medienbruchfreies Antrags- und Bewilligungsverfahren einrichtet und auf ein persönliches Erscheinen der Antragssteller verzichtet.

## **Zuständiges Ministerium und Rechtsgrundlagen**

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration

Baden-Württemberg

- Landeshaushaltsordnung Baden-Württemberg (LHO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (VwVfG)

### **PRO**

- ▶ Vereinfachung der Antragsverfahren entlastet sämtliche Antragsteller und die Behörden
- ▶ Anknüpfung an das Fördermanagement FöBIS möglich, welches zurzeit vom Land entwickelt wird

### **CONTRA**

- ▶ Digitalisierung nur bei Förderprogrammen des Landes möglich, da die Landesregierung keinen Einfluss auf andere Fördermittelgeber hat

## 44. Fachberatungen des Landes zur Beantragung von Fördergeldern ausweiten

### Ausgangslage

Aufgrund ihrer fehlenden Rechtspersönlichkeit können viele bürgerschaftliche Initiativen bzw. einzelne Engagierte keine eigenständigen Förder- oder Projektanträge stellen und damit Ressourcen für ihre gemeinnützige Tätigkeit einwerben. Im Gegensatz zum eingetragenen Verein fehlt ihnen dafür die notwendige Struktur und Rechtsform. Teilweise wird diese Aufgabe dann von Kommunen selbst übernommen. Oft sind dieser aber gar nicht berechtigt, im Auftrag der bürgerschaftlich Engagierten Förderanträge zu stellen.

Mit den drei Fachberatungsstellen Bürgerschaftliches Engagement bieten der Städte-, der Gemeinde- und der Landkreistag in Baden-Württemberg eine Beratung für ehrenamtlich Engagierte im Bereich Förderungen an, die von den Engagierten gut angenommen wird. Diese Fachberatung deckt bisher aber vor allem die Förderprogramme des Sozialministeriums ab.

### Belastungsanzeige

Die befragten Vertreterinnen und Vertreter des bürgerschaftlichen Engagements beklagen, dass viele Projektideen aufgrund fehlender Fördermittel nicht realisiert werden können. Im Einzelnen wird beklagt, dass

- zur Antragstellung für Fördermittel bei vielen Förderprogrammen die notwendige Rechtspersönlichkeit fehle, weshalb nur eine kleine Auswahl an Förderprogrammen genutzt werden könne.
- Engagierte zur Umsetzung ihrer Ideen häufig Eigenmittel einsetzen müssten, die sie erst – wenn überhaupt - im Nachhinein erstattet bekämen.
- als Umweg zur Beantragung von Fördermitteln selbst bei befristet angelegten Projekten nur die Gründung eines eigenen Vereins bliebe. Dies sei aber keine ideale Lösung, weil aus der Rechtsform des Vereins weitere Verpflichtungen entstünden und die Gründung eines Vereins aufwendig sei.

Betroffen seien vor allem kleine Initiativen, da es größeren Gruppen häufiger gelinge, Lösungen zur Umsetzung ihrer Projektideen zu entwickeln.

---

<sup>27</sup> Corinna Kausmann et al.: Organisationsgebundenes vs. informelles Engagement. In: Holger Krimmer (Hrsg.): Datenreport Zivilgesellschaft. S. 79f. Wiesbaden 2019.

## Entlastungsvorschlag

Um bürgerschaftlich Engagierte bei der Beantragung von Fördermitteln nicht gegenüber eingetragenen Vereinen zu benachteiligen, schlagen die befragten Vertreterinnen und Vertreter des bürgerschaftlichen Engagements vor, Förderprogramme des Landes zukünftig so zu gestalten, dass auch Gruppen ohne Rechtspersönlichkeit antragsberechtigt sind. Zudem sollten aus Sicht der Befragten die Fachberatungen zum Thema Förderungen auf andere Ressorts ausgeweitet werden.

## Bewertung des Vorschlags

In Anbetracht der stetig wachsenden Zahl der Engagierten außerhalb des Vereins<sup>27</sup> und in Anbetracht der Tatsache, dass bürgerschaftlich Engagierte in vielen Bereichen, wie der Flüchtlingshilfe, mit ihrem Engagement wesentlich zum gesellschaftlichen Leben beitragen und damit sowohl Kommunen als auch das Land entlasten, ist die finanzielle Stärkung des ehrenamtlichen Engagements notwendig und sinnvoll. Durch eine Ausweitung von Förderprogrammen, die eine Antragsberechtigung von Gruppen ohne Rechtspersönlichkeit vorsehen, werden bürgerschaftlich Engagierte in der Umsetzung eigener Projektideen gestärkt.

Auch eine Ausweitung der Fachberatungen auf andere Ressorts ist sinnvoll, da diese ehrenamtlich Engagierte bei der Antragstellung unterstützen und ebenfalls zu einer besseren finanziellen Situation der engagierten Gruppen beitragen können.

## Empfehlung des Normenkontrollrates Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg empfiehlt der Landesregierung zu prüfen, inwieweit Förderprogramme des Landes ausgeweitet werden können, bei denen auch Gruppen ohne Rechtspersönlichkeit antragsberechtigt sind. Des Weiteren wird empfohlen, die Förderberatung im Rahmen der Fachberatung Bürgerschaftliches Engagement auf alle Ressorts mit entsprechenden Förderprogrammen auszuweiten.

## Zuständiges Ministerium

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

### PRO

- ▶ Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements außerhalb von Vereinsstrukturen
- ▶ Engagierte sparen sich die umständliche und risikobehaftete Gründung eines Vereins

### Contra

- ▶ Ausweitung der Fachberatungen verursacht Aufwand und braucht Zeit



# Versicherungen für Vereine und Ehrenamt

## 45. Landesrahmenverträge für Versicherungen für Ehrenamtliche

### Ausgangslage

In Baden-Württemberg besteht für alle bürgerschaftlich Engagierten automatisch ein Haftpflicht- und ein Unfallversicherungsschutz. Dieser greift immer dann, wenn andere Versicherungen nicht greifen. Viele Kommunen in Baden-Württemberg stellen bürgerschaftlich Engagierten zudem eine kommunale Haftpflicht- und Unfallversicherung zur Verfügung. Dabei werden die Engagierten versicherungstechnisch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kommune gleichgestellt. PKW-Haftpflichtversicherungen und PKW-Teil- oder Vollkaskoversicherungen sind jedoch in der Regel nicht abgedeckt.

### Belastungsanzeige

Während Vereine häufig auf Rahmenverträge ihrer Verbände zurückgreifen können, beklagen bürgerschaftlich Engagierte und Anlaufstellen der Engagierten außerhalb der Vereinsstruktur, dass für PKW-Schäden, die im Rahmen von oder für die Anreise zu ehrenamtlichen Tätigkeiten entstehen, privat gehaftet werden muss. Für viele Engagierte sei das sogar ein Grund zur Beendigung ihres Engagements.

### Entlastungsvorschlag

Die befragten Vertreterinnen und Vertreter des bürgerschaftlichen Engagements schlagen landesweite Rahmenverträge vor, über die Kommunen für ihre bürgerschaftlich Engagierten bezahlbare PKW-Versicherungen abschließen können. Bisher sei ein großer bürokratischer Aufwand erforderlich, um private PKW über die Kommunen zu versichern.

### Bewertung des Vorschlags

Verbände bieten ihren Mitgliedsvereinen häufig Rahmenverträge für Versicherungen an. Für bürgerschaftlich Engagierte gibt es kein entsprechendes Angebot. Zwar kümmern sich die Kommunen häufig um die Haftpflicht- und Unfallversicherung der Engagierten, eine PKW-Versicherung ist hingegen fast immer Privatsache.

Da bürgerschaftlich Engagierte in dieser Hinsicht gegenüber Vereinen nicht benachteiligt sein sollten und private Haftungsrisiken vom ehrenamtlichen Engagement abschrecken, erscheinen landesweite Rahmenverträge für die PKW-Versicherung sinnvoll. Dabei sollte sichergestellt werden, dass die Rahmenverträge für die Kommunen bezahlbar sind. Zunächst ist jedoch zu prüfen, wie hoch der Bedarf der Ehrenamtlichen und die Bereitschaft der Kommunen zum Abschluss einer solchen PKW-Versicherung tatsächlich ist, da die Aushandlung von Rahmenverträgen mit großem Aufwand verbunden ist. Zudem ist bei PKW-Versicherungen die Betrugsgefahr größer als bei Haftpflicht- und Unfallversicherungen, weshalb ein gewisses Missbrauchsrisiko besteht und die Versicherungen einen Aufschlag berechnen.

### **Empfehlung des Normenkontrollrates Baden-Württemberg**

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg empfiehlt der Landesregierung zunächst zu prüfen, wie hoch der Bedarf der Engagierten und die Bereitschaft der Kommunen zur Bereitstellung von PKW-Versicherungen ist und ob bezahlbare Rahmenverträge für Kommunen im Bereich der PKW-Haftpflicht- sowie Teil- und Vollkaskoversicherungen abgeschlossen werden können.

### **Zuständiges Ministerium**

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

#### **PRO**

- ▶ Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements außerhalb von Vereinsstrukturen

#### **Contra**

- ▶ Zusätzliche Kosten für Kommunen
- ▶ Risiko, dass Rahmenverträge nicht von Kommunen angenommen werden, z. B. wenn sie als zu teuer empfunden werden
- ▶ Hoher Aufwand zum Abschluss eines Rahmenvertrages bei gleichzeitiger Unklarheit über Akzeptanz seitens der Kommunen
- ▶ Erhöhung der Missbrauchsgefahr

# Meldepflichten beim Statistischen Landesamt

## 46. Keine Meldepflichten nach dem Handelsstatistikgesetz für Vereine bis 45.000 Euro Umsatz

### Rechtslage

Das Handelsstatistikgesetz sieht monatliche, jährliche und fünfjährige Auskunftspflichten für Unternehmen u. a. der Gastronomie vor (§ 2 Abs. 2 HdlStatG). Überschreitet der Jahresumsatz die Höhe von 150.000 Euro, sind sie monatlich auskunftspflichtig (§ 5 HdlStatG). Die Unternehmen sind dazu verpflichtet, Auskunft über die Zahl der Arbeitsstätten, die tätigen Personen nach Personalaufwand, die Umsätze, Vorleistungen, Steuern und Subventionen sowie Investitionen zu machen. Diesen Statistikpflichten der amtlichen Statistik unterliegen auch gemeinnützige Vereine, wenn und soweit sie gastronomisch tätig sind.

### Belastungsanzeige

Die befragten Vereinsvertreterinnen und -vertreter beklagen, dass sie als Vereine auskunftspflichtig seien, auch wenn sie lediglich bei Veranstaltungen wie Vereinsfeiern oder Wettkämpfen eine kleine Auswahl an Speisen und Getränken anböten, die von ehrenamtlichen Helfern verkauft werden und damit nur geringe Umsätze erzielen. Im Einzelnen wird beklagt, dass:

- Vereine vom Statistischen Landesamt als Unternehmen definiert werden und somit unter die Auskunftspflicht fielen,
- das Zusammensuchen und Aufbereiten der Daten großen Aufwand verursache, da kleine Vereine organisatorisch nicht auf größere Datenerhebungen eingerichtet seien,
- bei Nichtauskunft Bußgelder drohten.

Für Vereine entsteht durch das kleinteilige Zusammensuchen von Daten infolge der Auskunftspflicht viel bürokratischer Aufwand. Bei Nichtauskunft drohen in Form von Bußgeldern finanzielle Belastungen in Höhe von etwa 500 Euro. Besonders kleinere und mittlere Vereine ohne hauptamtliche Geschäftsstelle sind von der Auskunftspflicht stark belastet, da hier die organisatorischen Strukturen in der Regel nicht auf statistische Auskünfte ausgelegt sind und die statistische Anforderung viel Arbeit verursachen.

## Entlastungsvorschlag

Die betroffenen Vereinsvertreterinnen und -vertreter schlagen vor, gemeinnützige Vereine grundsätzlich von Auskunftspflichten der amtlichen Statistik zu befreien. Dafür sollte klargestellt werden, dass gemeinnützige Vereine nicht als Unternehmen anzusehen sind, und demnach nicht von der Auskunftspflicht betroffen sind.

## Bewertung des Vorschlags

Die Handelsstatistik dient dazu, „wirtschaftspolitisch bedeutsame Informationen über die Struktur der Unternehmen zu gewinnen und eine Beurteilung der Rentabilität und Produktivität im Gastgewerbe zu erkennen“. Es ist nicht ersichtlich, dass dieses Statistikziel bei der Betrachtung von Vereinen mit nur geringer Betätigung im gastronomischen Bereich erreicht werden kann. Da die statistischen Auskunftspflichten bei Vereinen einen erheblichen bürokratischen Aufwand verursachen können, erscheint deshalb eine Befreiung von der Auskunftspflicht für bestimmte Vereinsklassen sinnvoll. Das Gesetz kennt bereits heute Ausnahmen (z. B. für Existenzgründer) bzw. Erleichterungen für unterschiedliche Unternehmensgrößen, sodass eine Ausnahme für bestimmte gemeinnützige Vereine nicht gegen die grundsätzliche Systematik des Statistikgesetzes verstößt.

Körperschaften, die als gemeinnützig anerkannt sind, können nach derzeitiger Gesetzeslage zwar erwerbswirtschaftlich tätig sein. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb darf aber gegenüber dem ideellen Vereinshauptzweck nur einen Nebenzweck darstellen. Ein als gemeinnützig anerkannter Verein verfolgt somit in erster Linie ideelle und keine wirtschaftlichen Zwecke und hat somit einen grundsätzlichen anderen Charakter als Unternehmen. Dies sollte hier berücksichtigt werden.

## Empfehlung des Normenkontrollrates Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hält eine Entlastung von Vereinen von den Auskunftspflichten für die Handelsstatistik für sinnvoll. Eine grundsätzliche Befreiung von gemeinnützigen Vereinen wäre möglicherweise angesichts des Statistikzwecks zu weitgehend. Der Normenkontrollrat schlägt deshalb eine Befreiung von Vereinen von den Auskunftspflichten entlang der körperschafts- und gewerbsteuerlichen Besteuerungsgrenze für Umsätze in Höhe von 45.000 Euro vor. Wird diese Umsatzgrenze nicht überschritten, sollten gemeinnützige Vereine nicht als Unternehmen im Sinne des Handelsstatistikgesetzes angesehen werden und sind demnach von der Auskunftspflicht auszunehmen.

## Zuständiges Ministerium und Rechtsgrundlagen

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

- § 1 – 8 Handelsstatistikgesetz (HdlStatG)

### PRO

- ▶ Starke Entlastung von insbesondere kleineren Vereinen
- ▶ Keine negativen Auswirkungen auf die Zielsetzungen der amtlichen Handelsstatistik

### Contra

- ▶ Abgrenzung zu Vereinen mit höheren gastronomischen Umsätzen könnte als willkürlich empfunden werden
- ▶ Datenlage der amtlichen Statistik wird ggf. geringfügig verringert
- ▶ Ggf. weniger Informationen über Umsatzentwicklungen gastronomischer Tätigkeiten von kleineren Vereinen

# Vereinsbasare an Sonntagen

## 47. Vereinsbasare auch außerhalb der Ladenschlusszeiten erlauben

### Rechtslage

An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind in Baden-Württemberg „öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, verboten, soweit in gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist“ (§ 6 Abs. 1 Feiertagsgesetz Baden-Württemberg). Bei einem Verstoß gegen das Gesetz drohen Geldbußen von bis zu 1.500 Euro (§ 13 Abs. 3 FTG). Bei der Auslegung des Gesetzes ist die Frage, ob nicht-gewerbliche Basare und Märkte unter diese Regelung fallen, nicht eindeutig geklärt.<sup>28</sup> Sie sind aber nicht explizit von der Regelung ausgenommen.

### Belastungsanzeige

Befragte Vereinsvertreterinnen und -vertreter berichten von einem Fall, in dem ein Landkreis einem Verein mit Verweis auf das Sonntagsverkaufsverbot die Ausrichtung eines Ski-Basars untersagt habe. Die Ausrichtung von Basaren und Märkten sei für viele Vereine eine wichtige Einnahmequelle, eine Gleichsetzung mit gewerblichen Anbietern jedoch unverhältnismäßig. Der geschilderte Fall ist offensichtlich kein Einzelfall.

### Entlastungsvorschlag

Die befragten Vereinsvertreterinnen und -vertreter schlagen vor, eine Ausnahmeregelung für Vereine im Feiertagsgesetz zu verankern, um kleine nicht gewerbliche Basare und Märkte auch an Sonntagen durchführen zu können.

### Bewertung des Vorschlags

Von Vereinen veranstaltete, nicht-gewerbliche Basare und Märkte sind keine reinen Verkaufsveranstaltungen, die in erster Linie der Gewinnerzielung dienen. Oft handelt es sich um historisch gewachsene Traditionsveranstaltungen, die fest im gesellschaftlichen Leben verankert sind und zur Lebendigkeit und zum Zusammenhalt in ihrer Kommune beitragen.

---

<sup>28</sup> Corinna Kausmann et al.: Organisationsgebundenes vs. informelles Engagement. In: Holger Krimmer (Hrsg.): Datenreport Zivilgesellschaft. S. 79f. Wiesbaden 2019.

Eine explizite Ausnahme nicht-gewerblicher Basare und Märkte, die von Vereinen veranstaltet werden, trägt daher zu einer kulturell lebendigen Kommune bei und stärkt gleichzeitig die Vereine. Eine Beeinträchtigung der kirchlichen Ruhe ist bei Veranstaltungsbeginn nach Gottesdienste nicht zu befürchten.

Allerdings hat der Einzelhandel zunehmend mit der Konkurrenz durch den Online-Handel zu kämpfen und könnte durch eine Sonderregelung für Vereine zusätzlich geschwächt werden.

### **Empfehlung des Normenkontrollrates Baden-Württemberg**

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg empfiehlt der Landesregierung, nicht gewerbliche Basare und Märkte, die von gemeinnützigen Vereinen veranstaltet werden, explizit vom Sonntagsverkaufsverbot auszunehmen.

### **Zuständiges Ministerium und Rechtsgrundlagen**

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau  
Baden-Württemberg

- § 6 Abs. 1 Feiertagsgesetz Baden-Württemberg (FTG)

#### **PRO**

- ▶ Stärkung des kulturellen Lebens in Kommunen
- ▶ Finanzielle Stärkung der Vereine

#### **CONTRA**

- ▶ Einzelhandel könnte sich benachteiligt fühlen

# Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche

## 48. Mindestversichertensumme der Unfallversicherung reduzieren

### Ausgangslage

Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) wertet eine an Arbeitsstunden orientierte Zahlung einer Aufwandsentschädigung für Ehrenamtliche, die an die Höhe des Mindestlohns angelehnt ist, in einigen Fällen als Indiz für eine selbstständige Tätigkeit. Die Auszahlung einer pauschalen Entschädigung wird hingegen i. d. R. als Indiz für eine ehrenamtliche Tätigkeit betrachtet. Der im Steuerrecht geregelte Steuerfreibetrag von 2.400 Euro für Übungsleiter und 720 Euro für Ehrenamtliche ist für das Unfallversicherungsrecht bisher nicht bei der Einstufung als selbstständig Tätige oder Ehrenamtliche ausschlaggebend.

### Belastungsanzeige

Von den befragten Vereinsvertreterinnen und -vertretern wird bemängelt, dass eine Umstellung auf eine Auszahlung von monatlichen oder jährlichen Pauschalen gerade für Nachbarschaftshilfevereine einen erheblichen Arbeitsaufwand bedeute und das Risiko berge, ehrenamtlich Engagierte zu verlieren. Grund dafür sei, dass Nachbarschaftshilfevereine dazu verpflichtet seien, mit den Krankenkassen und den Pflegekassen stundenweise abzurechnen. Zudem sei der Aufwand monatlich sehr unterschiedlich und spiegele sich daher nur schwer in einer Pauschale wider. Eine zusätzliche, pauschalierte Abrechnungsart durchzuführen verursache daher viel Mehraufwand und Komplikationen. Die befragten Vereinsvertreterinnen und -vertreter befürchten, dass durch die derzeitige Praxis der BGW ehrenamtliche Strukturen ausgebremst werden, da sich viele Engagierte eine Entschädigung für die Zeiten wünschten, in denen sie tatsächlich zur Verfügung stünden.

## Entlastungsvorschlag

Die befragten Vereinsvertreterinnen und -vertreter schlagen vor, die Mindestversichertensumme für Ehrenamtliche, die von der BGW als geringverdienende Selbstständige eingruppiert werden, auf 30 Euro zu verringern, um eine Überversicherung und damit einhergehende hohe Beiträge abzumildern. Bisher beträgt die Beitragspflicht bei ganzjähriger Tätigkeit für selbstständig Tätige 270 Euro. Um eine Verringerung auf 30 Euro im Jahr zu ermöglichen, schlagen die Befragten vor, im Gesetz neben Beschäftigten und Ehrenamtlichen die dritte Kategorie „Nebenberufliches gemeinwohlorientiertes Engagement“ einzuführen, in die alle Engagierten fallen, deren jährliche Entschädigung nicht höher als die Übungsleiterpauschale ist. Für diese Kategorie sollte dann ein Beitrag von 30 Euro pro Jahr gelten.

## Bewertung des Vorschlags

Da eine Umstellung auf die Zahlung von Pauschalen für viele Vereine einen hohen Aufwand verursacht, sollte auch die Zahlung einer Entschädigung nach tatsächlich geleisteten Stunden möglich sein, ohne direkt Beiträge an die BGW zahlen zu müssen, die in der Höhe dem Beitrag einer selbstständigen Person entsprechen.

Eine Reduzierung der Mindestversichertensumme auf 30 Euro im Jahr entlastet Vereine finanziell und verhindert gleichzeitig eine Überversicherung der ehrenamtlich tätigen Personen.

Zur Reduzierung der Mindestversichertensumme und einer damit zusammenhängenden Anpassung der Leistungen bedarf es allerdings einer Gesetzesänderung.

## Empfehlung des Normenkontrollrates Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg empfiehlt der Landesregierung, auf Bundesebene auf eine Reduzierung der Mindestversichertensumme für die Unfallversicherung hinzuwirken.

## Zuständiges Ministerium und Rechtsgrundlage

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

Baden-Württemberg

- § 2 Sozialgesetzbuch, Siebtes Buch (SGB VII)

### PRO

- Finanzielle Entlastung von Vereinen

### CONTRA

- Gesetzesänderung notwendig



# Transport von Menschen mit Behinderung

## 49. Privileg für Vereine beim Transport von Menschen mit leichter Behinderung

### Rechtslage

Um in Deutschland auf einem ausgewiesenen Behindertenparkplatz parken zu können, wird der „Parkausweis für Personen mit Behinderungen in der Europäischen Union“ benötigt. Nur Menschen mit einem Schwerbehindertenausweis mit einem der folgenden Merkmale erhalten einen solchen Parkausweis für:

- außergewöhnliche Gehbehinderung,
- beidseitiger Amelie oder Phokomelie (Fehlbildung der Gliedmaßen),
- Erblindung,
- vergleichbare Funktionseinschränkungen (§ 45 Abs. 1b Satz 2 StVO).

Der Parkausweis wird immer auf eine Person und nicht auf ein Fahrzeug ausgestellt. Er kann immer dann genutzt werden, wenn die entsprechende Person selbst fährt oder von einer anderen Person gefahren wird.

### Belastungsanzeige

Viele Vereine, wie z. B. Nachbarschaftshilfe-Vereine, kümmern sich um alte und pflegebedürftige Menschen. Vertreterinnen und Vertreter dieser Vereine beklagen, dass sie beim Transport von Menschen mit Gehbehinderungen, die nicht die Voraussetzungen des Parkausweises für Personen mit Behinderungen in der Europäischen Union erfüllen, oft Schwierigkeiten hätten, einen Parkplatz zu finden, der für die Betroffenen keine unverhältnismäßig langen Gehzeiten mit sich bringt. Zudem Sorge die lange Parkplatzsuche zu Verzögerungen in den Abläufen der Vereine, wodurch weniger Zeit für die Pflege der betroffenen Menschen übrigbleibe.

## Entlastungsvorschlag

Die betroffenen Vereinsvertreterinnen und -vertreter schlagen vor, für Vereine, die häufig Menschen mit Gehbehinderungen transportieren, wie z. B. Nachbarschaftshilfe-Vereine, Sondernutzungsrechte für die Nutzung von Behindertenparkplätzen zu schaffen.

## Bewertung des Vorschlags

Da es in Deutschland an Pflegepersonal mangelt, haben Vereine, die sich um pflegebedürftige Menschen kümmern, eine besondere Bedeutung und stärken die inklusive Gesellschaft. Es ist daher entscheidend, die Vereine dabei zu unterstützen, sich auf ihre Aufgaben bzw. ihren Zweckbetrieb konzentrieren zu können. Die lange Suche nach Parkplätzen hindert Vereinsvertreterinnen und -vertreter an der Wahrnehmung ihrer eigentlichen Aufgaben und sorgt dafür, dass diese über weniger Zeit für die Betreuung alter und pflegebedürftiger Menschen verfügen.

Gleichzeitig hat der Gesetzgeber ein Interesse daran, dass genügend Parkplätze für Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung zur Verfügung stehen. Um dies weiterhin zu gewährleisten, sollte daher sichergestellt werden, dass Vereine, die Sondernutzungsrechte erhalten, regelmäßig Menschen mit Gehbehinderung transportieren.

## Empfehlung des Normenkontrollrates Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg empfiehlt, dass sich die Landesregierung für Sondernutzungsrechte von Behindertenparkplätzen für Vereine einsetzt, die regelmäßig Menschen mit Gehbehinderungen transportieren.

## Zuständiges Ministerium und Rechtsgrundlage

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg

- § 229 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)
- § 45 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

### PRO

- ▶ Vereinen verbleibt mehr Zeit für ihre eigentliche Aufgabe:  
Die Betreuung alter und pflegebedürftiger Menschen

### CONTRA

- ▶ Für Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung stehen ggf. weniger Parkplätze zur Verfügung



# IV. Anhang

## Methodisches Vorgehen

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat die Prognos AG mit der Durchführung dieser Studie beauftragt. Im Rahmen der Untersuchung wurde ein partizipatives Vorgehen gewählt, um ein möglichst umfassendes Bild der Bürokratielasten von Vereinen und Ehrenamtlichen zu gewinnen und konkrete Vorschläge zum Bürokratieabbau zu erarbeiten. Vertreterinnen und Vertreter aus Verein und Ehrenamt wurden in unterschiedlichen Formaten an der Studie beteiligt.

### **Pre-Check mit Dachverbänden, Vereinen und Ehrenamtlichen**

Nach einer Auswertung der vorhandenen Daten und Literatur zur Vereinslandschaft und Bürokratiebelastungen in Baden-Württemberg wurde in einem ersten Pre-Check mit den größten baden-württembergischen Dachverbänden eine erste Bestandsaufnahme zu den Bereichen mit den größten Bürokratiebelastungen durchgeführt.

Im Anschluss wurden 23 telefonische leitfadengestützte Fachgespräche mit Vertreterinnen aus Verein und Ehrenamt geführt. In den Gesprächen wurden die Eindrücke und Erfahrungen der Gesprächspartner zum Thema Bürokratie in der Vereinsarbeit beleuchtet und bürokratische Hemmnisse und deren rechtliche bzw. verwaltungsprozeduralen Ursachen identifiziert.

### **Online-Survey von Vereinen und Initiativen des bürgerschaftlichen Engagements**

Ergänzend zu den Fachgesprächen wurde ein Online-Survey durchgeführt. Technisch basierte die Befragung auf dem etablierten Online-Befragungstool LimeSurvey, mit dem größere Gruppen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern über einen entsprechenden Link an Befragungen teilnehmen können. Um eine möglichst breite Beteiligung baden-württembergischer Vereine und Ehrenamtlicher zu erzielen, wurde der Zugang zum Survey über Dachverbände und Online-Portale gestreut. Durch dieses Vorgehen konnte eine breite Spannweite verschiedenster Vereinsvertreterinnen und -vertreter und Ehrenamtlicher erreicht werden, von denen knapp 1900 erfolgreich an der Befragung teilnahmen. Im Rahmen des Surveys wurden folgende Punkte abgefragt:

- Fragen zur Einordnung und Klassifizierung des Antwortenden (Vereinsart, Größe des Vereins, Position im Verein etc.)
- Bewertungsfragen zur Bedeutung von Bürokratie für die Vereinsarbeit insgesamt
- Offene Abfrage von Entbürokratisierungsvorschlägen.

Die Ergebnisse wurden ausgewertet, bereinigt und grafisch aufbereitet.

## Regionale Workshops mit Vertretern aus Vereinen und Ehrenamt

Parallel zu der Online-Befragung fanden in Baden-Württemberg vier regionale Workshops zum Thema Bürokratieabbau bei Vereinen und Ehrenamt statt. In den Workshops diskutierten jeweils 20-30 Vertreterinnen und Vertreter aus Vereinen und Ehrenamt über bürokratische Belastungen und Entlastungsvorschläge. Die Diskussionen erfolgten anhand der drei Themenbereiche „Vereinsrecht und Rechtsfragen im Ehrenamt“, „Aktivitäten in Verein und Ehrenamt“ und „Mitarbeiter/-innen in Vereinen und Ehrenamt“. Für jeden der Bereiche wurden die größten Belastungen und konkreten Entlastungsvorschläge der Teilnehmerinnen und Teilnehmer dokumentiert und geclustert.

Die Ergebnisse aus dem Pre-Check, dem Online-Survey und den Workshops wurden im Anschluss systematisch analysiert und bewertet. Die Verbesserungsvorschläge mit dem größten Potenzial wurden anschließend detaillierter ausgearbeitet. Für jeden Vorschlag wurde die relevante Rechtslage und die genaue Belastungsanzeige dargestellt und eine Bewertung mit einer Abwägung der Pro- und Contra-Argumente vorgenommen. Anschließend wurden die Vorschläge mit den jeweils zuständigen Fachministerien des Landes rückgekoppelt.

## Schätzung der Erfüllungsaufwände nach Bereichen

Neben der qualitativen Beschreibung und der Dokumentation der Ergebnisse erfolgte gleichzeitig auch eine quantitative Betrachtung der Bürokratiebelastungen von Vereinen. Dazu wurde die Methodik zur Erhebung und Darstellung der Erfüllungsaufwände angepasst. Der Erfüllungsaufwand ist definiert als „Zeitaufwand und Kosten, die den Bürgerinnen und Bürgern, der Wirtschaft und der Verwaltung durch die Befolgung einer gesetzlichen Vorgabe entstehen. Dies können Informationspflichten, konkrete Handlungsanweisungen, das Erfüllen von Auflagen oder die Einhaltung von Grenzwerten sein.“<sup>29</sup> Die Erfassung des Erfüllungsaufwands orientiert sich an einem erweiterten Standardkosten-Modell (SKM)<sup>30</sup>, nach dem die zur Erfüllung der Pflicht benötigte Zeit, Sachaufwände bzw. entstandene Zusatzkosten der Betroffenen geschätzt werden. Ausgangspunkt für die Analyse sind demnach nicht Regelungsvorhaben, sondern **typische Bereiche der Vereinsarbeit**, bei denen sich aus den unterschiedlichsten gesetzlichen Anforderungen Pflichten ergeben.<sup>31</sup> Unter einem solchen Bereich wird eine typische

<sup>29</sup> destatis (2019): Bürokratiekosten. Methodische Erläuterungen. Online verfügbar: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Buerokratiekosten/Methoden/methodisches.html> (Stand: 9.08.2019)

<sup>30</sup> Die Bürokratiekostenmessung orientiert sich methodisch am Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung.

<sup>31</sup> Vgl. Bertelsmann Stiftung, Ermittlung von Bürokratie-Zeit-Kosten von Bürgern mithilfe des Standard-Kosten-Modells (SKM). Abschlussbericht.

Situation verstanden, von der besonders viele Vereine im Laufe Ihres Bestehens mindestens einmal betroffen sind. Aus den zahlreichen Fachgesprächen, den regionalen Workshops und den Ergebnissen der Online-Erhebung wurden vier besonders relevante Situationen bzw. Bereiche exemplarisch ausgewählt.

### 1. Veranstaltung

### 2. Datenschutz

### 3. Jahresabschluss und Gemeinnützigkeitsnachweis

### 4. Meldung Vereinsregister.

Innerhalb der Bereiche wurden noch einmal verschiedene Szenarien wie z. B. die Veranstaltung eines Narrenumzugs oder eines Straßenfestes aufgespannt. Zur Erhebung der Erfüllungsaufwände wurden in einem ersten Schritt die gesetzlichen Pflichten der jeweiligen Bereiche identifiziert. Dazu wurden im Rahmen einer Desk-Research vorhandene Studien, Leitfäden sowie die Ergebnisse der durchgeführten Fachgespräche und Workshops systematisch gescannt und ausgewertet. In einem zweiten Schritt wurden die zur Erfüllung der identifizierten Pflichten anfallenden Zeitaufwände, Sachkosten und Verwaltungsgebühren in 9 Fachgesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern von Vereinen und der Kommunalverwaltung geschätzt. Dazu wurden die zur Erfüllung einer Pflicht notwendigen Arbeitsschritte in Tätigkeiten/Aktivitäten zerlegt. Im Gegensatz zu Unternehmen weisen insbesondere kleinere und mittlere Vereine, die von Ehrenamtlichen getragen werden, einen unterschiedlichen Professionalisierungsgrad auf. Insofern werden rechtliche Pflichten nicht gleichermaßen interpretiert und nachvollzogen. Auch variieren die Erfahrungen im Umgang bspw. mit dem Schreiben von Anträgen oder dem Erbringen von Nachweisen. Daher weichen die notwendigen Arbeitsschritte bzw. Aktivitäten inklusive der zeitlichen Aufwände, die zur Erfüllung einer Pflicht notwendig sind, teilweise stark voneinander ab.

In die Betrachtung der Bürokratiebelastung fließen nur die Zeitaufwände, Sachkosten und Gebühren ein<sup>32</sup>, die in direkter Verbindung mit der Befolgung der Pflicht entstehen. Für die monetäre Betrachtung der jährlichen Bürokratiekosten eines typischen Vereins (Kapitel II.1.2) wird ein Stundensatz von **25 Euro** angenommen, auch wenn dieser nicht unbedingt den wahren Wert der Arbeitsleistung bspw. eines Kassenwarts widerspiegelt.<sup>33</sup> Die jährliche Gesamtbelastung des betrachteten fiktiven Vereins ergibt sich schließlich aus der Multiplikation des zeitlichen Aufwands pro Prozessschritt mit der jährlichen Häufigkeit sowie dem Stundensatz. Auf das Produkt wird die Summe aus Sachkosten und Gebühren addiert.

<sup>32</sup> Im Gegensatz zu den Empfehlungen des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, der öffentlich-rechtliche Gebühren nicht zu den Bürokratiekosten zählt, werden Gebühren, die im Rahmen bürokratischer Pflichten anfallen, in die Betrachtung mit einbezogen.

<sup>33</sup> Im Falle der Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung wird daher das Qualifikationsniveau, welches zur Erfüllung des Arbeitsschrittes notwendig ist, erhoben. Um dennoch eine Vergleichbarkeit mit dem Erfüllungsaufwand der Wirtschaft oder der Verwaltung herzustellen, wird auf Bundesebene üblicherweise ein Stundensatz von 25 Euro angenommen (Vgl. Jahresbericht des Normenkontrollrates BW, 2018)

# Zeitaufwände und Bürokratiekosten einzelner Informationspflichten von Vereinen und Ehrenamt

## **Bereich Veranstaltung am Beispiel eines Narrenumzugs**

Die schwäbisch-alemannische Fastnacht ist stark durch regionale und lokale Traditionen geprägt. Ein besonderer Höhepunkt der fünften Jahreszeit sind die Narren- und Fastnachtsumzüge. Vielfach werden die Umzüge von kleineren Narrenzünften getragen, die als gemeinnütziger Idealverein ehrenamtlich organisiert sind. Auch wenn sich die Zünfte zusammenschließen, braucht es immer einen Verein, der als Veranstalter gegenüber den Behörden auftritt. Für das Beispiel eines Narrenumzugs wird angenommen, dass dieser auf öffentlichem Verkehrsgrund innerhalb des Stadtzentrums einer Kleinstadt stattfindet und neben Fußgängern auch Umzugswagen beteiligt sind. Insgesamt wird ein Zeitraum von vier Stunden angenommen. Relevante Behörden sind die Straßenverkehrsbehörde auf Kreisebene, das Ordnungsamt der Kommune sowie die GEMA. Die Genehmigung erfolgt i. d. R. unter Auflagen, die abhängig von den (örtlichen) Gegebenheiten unterschiedlich sein können.

PROZESSSCHRITT	VORGABE	BESCHREIBUNG	ZEITAUFWÄNDE	SACHKOSTEN & GEBÜHREN
Antrag Veranstaltung im öffentlichen Raum	Durchführung eine Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund (§ 29 Abs. 2 StVO) sowie verkehrsrechtliche Anordnung (§ 45 Abs. 6 StVO)	Brauchtumsveranstaltungen wie Narrenumzüge, Prozessionen oder sonstige kirchliche Umzüge müssen i.d.R. nicht vom Ordnungsamt genehmigt werden, wenn die Veranstaltung zu keinen nennenswerten Verkehrsbeeinträchtigungen führt. Allerdings besteht eine Anmeldepflicht bei der Straßenverkehrsstelle. Meist können die notwendigen Formulare auf der Homepage des zuständigen Landratsamtes bzw. der kreisfreien Stadt heruntergeladen werden. Dies setzt zumindest bei einer erstmaligen Anmeldung ein Vertrautmachen mit den einschlägigen Rechtsnormen voraus. In dem Formular ist der geplante Zeitraum, die Strecke des Umzugs, die zu erwartende Teilnehmerzahl sowie die Anzahl der am Umzug beteiligten Personen, Fahrzeuge, Musikkapellen, Pferde etc. zu vermerken. Darüber hinaus ist eine Skizze des Streckenverlaufs sowie der Nachweis eines ausreichenden Versicherungsschutzes beizulegen. Hierfür ist gesondert eine Bestätigung der Versicherung zu beantragen. Schließlich kann der Antrag postalisch, per Fax oder E-Mail eingereicht werden, wobei ggf. Rückfragen zu beantworten sind bzw. weitere Informationen nachgereicht werden müssen. Für die Bearbeitung fällt eine Verwaltungsgebühr von 40 € an.	3 h	40 €
Hilfsdienste	Auflage Straßenverkehrsamt in Abstimmung mit dem Ordnungsamt: Rettungsdienst	Entsprechend der Anzahl der erwarteten Teilnehmer müssen Sanitäter in ausreichendem Umfang vorgehalten werden. Hierzu sind Absprachen bspw. mit dem Roten Kreuz zu treffen. Ausgehend von einer Gefahrenanalyse (Maurer-Schema) im Vorfeld der Veranstaltung (Anzahl der Teilnehmer/Besucher, Pferde, Wagen) ergibt sich die Anzahl der Sanitäter. Sind bspw. Wagen im Einsatz, müssen mind. 4 Sanitäter vor Ort sein. Das Rote Kreuz verlangt für jeden Sanitäter eine Einsatzpauschale von 25 € pro Stunde plus ggf. Sachkosten für Material. Die Sanitäter sind i.d.R. ehrenamtlich tätig.	16 h	400 €
Sicherheit/ Ordner stellen	Auflage Straßenverkehrsamt: Ordner für Umzugsweg bereitstellen	Der Veranstalter ist verpflichtet an verkehrskritischen Wegpunkten Ordner in ausreichender Anzahl zu stellen. Gemäß der Auflage müssen für die Dauer des Umzugs (vier Stunden) an drei Wegpunkten Ordner bereitgestellt werden. Der Verein gewinnt dafür Ehrenamtliche.	12 h	

Straßensperrung und ggf. weitere verkehrstechnische Maßnahmen	Auflage Straßenverkehrsamt:	Die Straßenverkehrsstelle erlässt die verkehrsrechtliche Anordnung für eine Sperrung des öffentlichen Bereichs gegenüber dem Baulastträger, i.d.R. ist das die Kommune. Die Straßensperrung sowie das Aufstellen von Geschwindigkeitsbegrenzungen sollten nur durch fachkundiges Personal (z. B. den örtlichen Bauhof) erfolgen. In unserem Beispiel wird die Absperrung gegen eine Gebühr durch den kommunalen Bauhof durchgeführt.	600 €
GEMA	Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (§13a)	Der Veranstalter ist verpflichtet vor der Veranstaltung die Urheberrechte unverzüglich schriftlich, mündlich und per Mail bei der GEMA zu erwerben. Falls keine pauschale Anmeldung möglich ist, ist eine Liste aller Musiktitel, die abgespielt werden anzugeben. Der Verein bezahlt eine Pauschale für 6 Wagen mit Beschallung (20,88 € +7 %MWSt) und 6 mitwirkende Kapellen bzw. Spielmannszüge (24,10 € + 7% MWSt). <sup>34</sup>	1,5 h [288,77 €] <sup>35</sup>
<b>Stunden/Jahr</b>		<b>32,5 h</b>	
<b>Kosten (€)/Jahr</b>		<b>812,50 €</b>	<b>1.040 €</b>
<b>Gesamt (€)/Jahr</b>		<b>1.852,50 €</b>	

<sup>34</sup> GEMA Tarifübersicht Karnevalisten gültig vom 1.04.2019 bis 31.03.2020.

<sup>35</sup> Die Kosten für den Erwerb von Urheberrechten werden nicht zu den Bürokratiekosten gezählt.

## Bereich Veranstaltung am Beispiel eines Straßenfestes

Ein gemeinnütziger Verein, der ausschließlich ehrenamtlich organisiert ist, richtet ein zweitägiges Sommerfest aus. Das Fest findet auf einem zentralen öffentlichen Platz statt. Das Festgelände hat eine Fläche von insgesamt rd. 10.000 qm. Neben Livemusik werden auf dem Fest auch Speisen und (alkoholische) Getränke zum Verzehr angeboten. Zum Verkauf stehen selbst gebackene Kuchen, Salate, vor Ort gegrilltes Fleisch sowie andere Spezialitäten. Bei gutem Wetter rechnet der Verein mit rd. 800 Besuchern.

Welche rechtlichen Pflichten sich für den Veranstalter im Umgang mit Lebensmitteln ergeben, hängt damit zusammen, ob es sich um eine lebensmittelunternehmerische Tätigkeit handelt. Denn „Lebensmittelunternehmen“ müssen die EU-Hygieneverordnung (Verordnung (EG) Nr. 852/2004), einschließlich der zum Teil umfangreichen Eigenkontrollvorgaben und der Lebensmittelinformations-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1169/2011) vollständig einhalten. Der Gesetzgeber erkennt an, dass die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen die Vereine überfordern würde und öffentlich zugängliche Feste auf denen Lebensmittel zum Verzehr angeboten werden, für kleine Vereine nicht mehr durchführbar wären. Von den umfangreichen Hygienevorschriften ist daher ausgenommen: „Wer gelegentlich und im kleinen Rahmen Lebensmittel handhabt, zubereitet, lagert oder Speisen zubereitet (z. B. in Kirchen, Schulen oder anlässlich von Dorffesten oder anderen Ereignissen wie Wohlfahrtsveranstaltungen, für die freiwillige Helfer Lebensmittel zubereiten)“.<sup>36</sup> In der Praxis liegt es jedoch weitestgehend im Ermessen der örtlichen Kontrollbehörde, ob ein Verein unter den Begriff des „Lebensmittelunternehmers“ fällt und damit die rechtlichen Rege-

---

<sup>36</sup> Erlass des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Ba-Wü vom Nov. 2015

<sup>37</sup> Siehe §12 Abs.1 Gaststättengesetz (GastG), §823 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), §1 Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG)

lungen vollumfänglich greifen. Unabhängig davon haftet aber immer der Veranstalter für Gesundheitsschädigungen, die durch den unsachgemäßen Umgang mit Lebensmitteln hervorgerufen werden.<sup>37</sup> Für Baden-Württemberg hat daher das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz einen Leitfaden für den Umgang mit Lebensmitteln auf Vereins- und Straßenfesten herausgegeben, in dem die wichtigsten Hygieneempfehlungen aufgelistet sind.

PROZESSSCHRITT	VORGABE	BESCHREIBUNG	ZEITAUFWÄNDE	SACHKOSTEN & GEBÜHREN
Antrag Veranstaltung im öffentlichen Raum	Durchführung einer Veranstaltung auf öffentl. Verkehrsgrund (§ 29 Abs. 2 StVO) sowie einer verkehrsrechtliche Anordnung (§ 45 Abs. 6 StVO)	Veranstaltung, die im öffentlichen Raum stattfinden, müssen bei der Straßenverkehrsstelle angemeldet werden. Die notwendigen Formulare können online heruntergeladen werden. In dem Formular sind der geplante Zeitraum, das Festgelände, die zu erwartende Teilnehmerzahl sowie die geplanten Stände und Bühnen zu vermerken. Eine Skizze des Festgeländes sowie der Nachweis eines ausreichenden Versicherungsschutzes sind beizufügen. Hierfür ist gesondert eine Bestätigung der Versicherung zu beantragen. Schließlich kann der Antrag postalisch, per Fax oder E-Mail eingereicht werden, wobei ggf. Rückfragen zu beantworten sind bzw. weitere Informationen nachreicht werden müssen. Für die Bearbeitung fällt eine Verwaltungsgebühr von 40 € an.	3 h	40 €

Anmeldung der Veranstaltung beim Ordnungsamt	Schankerlaubnis (nach § 12 Gaststättengesetz) Sperrzeit (§ 18 GastG)	Beim zuständigen Ordnungsamt ist mind. 14 Tage vor der Veranstaltung eine Schankerlaubnis zu beantragen, wenn Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr vor Ort für jeden oder einen bestimmten Personenkreis angeboten werden. Dazu ist ein Formblatt „Antrag auf Gestattung nach §12 Gaststättengesetz“ auszufüllen, welches meist online zugänglich ist. Einzutragen sind Anlass und beabsichtigte Betriebszeit, Art und Weise des Getränkeauschanks, Lage und Art der Räumlichkeiten. Soll die Sperrzeit überschritten werden, ist ein separater Antrag zur Sperrzeitverkürzung zu stellen. Die Genehmigung wird i.d.R. unter bestimmten Auflagen (z. B. Ordnerdienst, Sperrzeit) erteilt. Für die Bearbeitung fällt eine Verwaltungsgebühr von 30 € an.	1,5 h	30 €
Hilfsdienste	Auflage Straßenverkehrsamt: Rettungsdienst, Feuerwehr	Entsprechend der Anzahl der erwarteten Teilnehmer müssen Sanitäter und Feuerwehr in ausreichendem Umfang vorgehalten werden. Hierzu sind Absprachen bspw. mit dem Roten Kreuz und der Freiwilligen Feuerwehr zu treffen. Ausgehend von einer Gefahrenanalyse (Maurer-Schema) im Vorfeld der Veranstaltung (Anzahl der Besucher, Anzahl der Verkaufsstände mit Gasgrill etc.) ergibt sich die Anzahl der Sanitäts- und Feuerwehrkräfte vor Ort. In diesem Szenario wird mit jeweils fünf Sanitätern und fünf Feuerwehrleuten (Standardbesetzung eines Einsatzwagens) kalkuliert, die ständig vor Ort sind und sich in Schichten von 5-6 Stunden ablösen. Bei den Einsatzkräften des Sanitäts- und Feuerwehrdienstes handelt es sich ebenfalls um Ehrenamtliche. Das örtliche Rote Kreuz und die örtliche freiwillige Feuerwehr verlangen 25 € Einsatzpauschale pro Einsatzkraft in der Stunde zuzüglich von Sachkosten im Bedarfsfall. Die Einsatzdauer beträgt 24 Stunden.	[240 h] <sup>38</sup>	6.000 €
Straßensperrung und ggf. weitere verkehrstechnische Maßnahmen	Auflage Straßenverkehrsamt:	Die Straßenverkehrsstelle erlässt die verkehrrechtliche Anordnung für eine Sperrung des öffentlichen Bereichs gegenüber dem Baulastträger i.d.R. ist das die Kommune. Die Straßensperrung sowie das Aufstellen von Geschwindigkeitsbegrenzungen sollten nur durch fachkundiges Personal (z. B. den örtlichen Bauhof) erfolgen.		750 €

<sup>38</sup> Die Aufwände fallen für andere Vereine an.

<sup>39</sup> Die Kosten für den Erwerb von Urheberrechten werden nicht zu den Bürokratiekosten gezählt.

GEMA	Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (§13a)	Veranstaltungen mit Musikdarbietung sind, wenn sie öffentlich sind, bei der GEMA anzumelden. Dies gilt nicht nur für Live-Darbietungen, sondern auch für das Abspielen von Tonträgern. Dazu ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Im Nachgang an die an die Veranstaltung ist eine Liste der abgespielten Lieder einzureichen. Die GEMA berechnet abhängig von der Veranstaltungsfläche (84,30 € je angefangene 500 qm + 7% MWSt) eine Gebühr.	3 h	[1.804 €] <sup>39</sup>
Lebensmittelhygiene und Kennzeichnung	Leitfaden für den Umgang mit Lebensmitteln auf Vereins- und Straßenfesten	Der Leitfaden des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz gibt Hygieneempfehlungen <ul style="list-style-type: none"> <li>- für die Herstellungs-, Lagerungs-, und Verkaufsstätte von Lebensmitteln,</li> <li>- den Umgang mit Lebensmitteln (mitgebrachte Speisen, Fleisch etc.),</li> <li>- Preisangabe und Kennzeichnung (bspw. Allergenkennzeichnung),</li> <li>- Personen, die Lebensmittel herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen.</li> </ul> Für den Verein bedeutet das in der Praxis, dass beispielsweise ein Handwaschbecken mit heißem Wasser oder ein sogenannter Spuckschutz für den Grill verfügbar sein sollte. Die Sachkosten beziehen sich bspw. auf die Anschaffung eines Boilers für heißes Wasser und werden für zehn Stände, die Lebensmittel anbieten, kalkuliert. Gleichzeitig wird angenommen, dass der Boiler zehn Jahre im Gebrauch ist. Weiterer Zeitaufwand entsteht durch die Notwendigkeit, sich mit den Empfehlungen vertraut zu machen und die Vereinsmitglieder, die Umgang mit den Lebensmitteln haben, zu schulen.	8 h	550 €
Sicherheit	Auflage Ordnungsamt	Der Veranstalter selbst muss die notwendige Vorsorge für Sicherheit und Ordnung im Bereich der Veranstaltung treffen. Die Polizei greift erst ein, wenn die dem Verantwortlichen zur Verfügung stehenden Mittel versagen. In diesem Szenario waren für 24 Stunden immer sechs private Sicherheitskräfte bei einem Stundenlohn von 16 € im Einsatz.		2.304 €
Sicherheits- bzw. Brandschutzkonzept	Versammlungsstättenverordnung, Polizeirecht BW	Ein Sicherheitskonzept ist i.d.R. bei Großveranstaltungen mit mehr als 5000 Besuchern oder bei Veranstaltungen mit einem besonderen Gefährdungspotential zu erstellen. Die angegebenen Kosten beziehen sich auf die Erstellung eines Sicherheitskonzepts durch eine Fachfirma und belaufen sich auf 1650 €. Es wird angenommen, dass das Sicherheitskonzept für zehn Jahre seine Gültigkeit behält und danach evaluiert wird.		165 €

<b>Stunden/Jahr</b>	<b>255,5 h</b>	
<b>Kosten (€)/Jahr</b>	<b>6.387,50 €</b>	<b>9.839 €</b>
<b>Gesamt (€)/Jahr</b>	<b>16.226,50 €</b>	

## Bereich Datenschutz

Verarbeitet ein Verein ganz oder teilweise automatisiert personenbezogene Daten seiner Mitglieder und sonstiger Personen gelten die Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung der EU (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)- neu. Als Beispiel dient ein kleiner gemeinnütziger Schwimmverein mit einem ehrenamtlich tätigen Vorstand. Die Jugendmannschaft wird von Jugendtrainern trainiert, die nach der Übungsleiterpauschale bezahlt werden. Der Verein betreibt zudem eine kleine Webseite, die bei einem Dienstleister gehostet ist. Im Folgenden werden nur Pflichten erfasst, aus denen sich Erfüllungsaufwände ergeben, die nicht sowieso anfallen. Beispiele sind das „Recht auf Vergessenwerden“ (Art. 17 DS-GVO), d. h. personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ein Mitglied ausscheidet oder die gesetzliche Grundlage (z. B. steuerliche Aufbewahrungspflicht) entfällt. Auch muss die Sicherheit der Datenverarbeitung (Art. 32 DS-GVO) gewährleistet werden. Dies gelingt i. d. R. durch Standardmaßnahmen wie regelmäßige Updates für Betriebssysteme und Anwendungen, Passwortschutz, Backups, Virens Scanner und Benutzerrechte.

PROZESSSCHRITT	VORGABE	BESCHREIBUNG	ZEITAUFWÄNDE	SACHKOSTEN & GEBÜHREN
Datenschutzbeauftragter	Benennung eines Datenschutzbeauftragten (Art. 37 DS-GVO)  Einwilligungserklärung (Art. 6 Abs. 1 lit. b) u. f9 DS-GVO)	Der Datenschutzbeauftragte ist für die Einhaltung des Datenschutzes und der -sicherheit zuständig. I.d.R. benötigt ein kleiner Verein keinen Datenschutzbeauftragten, die Verantwortung lastet dann beim Vorstand. Der Schwimmverein verlangt aber von seinen Mitgliedern einen jährlichen Gesundheitscheck, um im Notfall reagieren zu können. Insofern verarbeitet bzw. erhebt der Verein Gesundheitsdaten, die gemäß Art. 9 einer besonderen Datenkategorie zuzuordnen sind und muss daher einen Datenschutzbeauftragten bestellen. Die Aufwände für einen ehrenamtlichen Datenschutzbeauftragten werden auf 2 Stunden in der Woche bei angenommenen 40 Arbeitswochen im Jahr geschätzt. Die Beauftragung eines externen Datenschutzbeauftragten für einen Verein dieser Größe beläuft sich auf rd. 2.500 € im Jahr.  Veröffentlicht der Verein bspw. Fotos, Geburtstage oder Jubiläen seiner Mitglieder auf der Website oder am schwarzen Brett, benötigt dieser eine Einwilligung. In diesen Fällen geht die Datenverarbeitung über die gesetzlich erlaubte Verarbeitung hinaus. Der Datenschutzbeauftragte des Vereins nutzt daher für jede Einwilligungserklärung ein gesondertes Formular. Auf Veranstaltungen weist er zudem schriftlich mit einem Aushang sowie mündlich hin.  Der Datenschutzbeauftragte verpflichtet auch die Jugendtrainer in einer Unterweisung gegenüber dem Datenschutz, da diese mit personenbezogenen Daten umgehen.	80 h	

Verzeichnis Bearbeitungstätigkeiten	Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DS-GVO)	In jedem Fall muss der Verein ein Verzeichnis seiner Datenverarbeitungstätigkeiten führen. weil dieser z. B. regelmäßig seine Mitgliederliste aktualisiert, Nachrichten an seine Mitglieder versendet, die Mitgliedsbeiträge einzieht und die Anmeldung zu Wettkämpfen übernimmt. Die Zeitaufwände beziehen sich auf das Führen und die Pflege des Verzeichnisses bezogen auf ein Jahr.	15 h	
Informations- und Auskunftspflichten	Informations- und Auskunftspflichten (datenschutzrechtliche Unterrichtung Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO)	Der Schwimmverein gibt im Mitgliedsantrag, also zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten, die wesentlichen Informationen zur Datenverarbeitung an. Die Informationen sind auch auf der Homepage und in der Satzung niedergeschrieben. Die Vereinsmitglieder können auf Wunsch Auskunft über die Verarbeitung ihrer individuellen Daten erhalten. Der Vorstand des Vereins (mit Stellvertretern insgesamt 8 Personen) wird einmal im Jahr zum Umgang mit datenschutzrelevanten Aspekten durch den Vereinsvorsitzenden unterwiesen.	32 h	
Auftragsverarbeiter	Auftragsverarbeiter (Art.28 DS-GVO)	Der Schwimmverein betreibt eine kleine Webseite, die bei einem Dienstleister gehostet ist. Sobald der Verein Dienstleistungen in Anspruch nimmt, um personenbezogene Daten durch andere Unternehmen verarbeiten zu lassen, ist ein schriftlicher Vertrag zur Auftragsverarbeitung notwendig.	1,5 h	
	Datenschutzordnung	Der Verein muss die Grundzüge seiner Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung schriftlich festlegen. Der Verein hat sich dazu entschieden die Datenschutzregelungen in der Vereinssatzung aufzunehmen, weshalb eine Satzungsänderung notwendig wurde. Auch nahm der Vorstand an einer kostenpflichtigen Schulung zum Thema DS-GVO im Verein (Kostenpunkt 500 €) teil.	8 h	500 €
<b>Stunden/Jahr</b>			<b>136,5 h</b>	
<b>Kosten (€)/Jahr</b>			<b>3.412,50 €</b>	<b>500 €</b>
<b>Gesamt (€)/Jahr</b>			<b>3.912,50 €</b>	

## Jahresabschluss und Nachweis der Gemeinnützigkeit

Der Umfang und die Form der Buchführung, die von einem Verein verlangt werden, unterscheiden sich. Ein Verein, der weder gemeinnützig noch wirtschaftlich aktiv ist, hat keine steuerliche Verpflichtung zur Buchhaltung. Vielfach sind Idealvereine aufgrund der verschiedenen Vorteile zugleich gemeinnützig. Die folgende Auflistung der bürokratischen Pflichten bezieht sich daher auf einen gemeinnützigen Sportverein. Der Verein hat 1.100 Mitgliedern, 30-35 Übungsleitern und einen hauptamtlichen Trainer. Die Sportanlagen werden angemietet bzw. von der Kommune überlassen.

PROZESSSCHRITT	VORGABE	BESCHREIBUNG	ZEITAUFWÄNDE	SACHKOSTEN & GEBÜHREN
Nachweis der Gemeinnützigkeit	Voraussetzung der Gemeinnützigkeit (§§ 59 bis 61 Abgabenordnung (AO))	Ob ein Verein gemeinnützig ist, entscheidet das Finanzamt im normalen Veranlagungsverfahren. Ein besonderes Anerkennungsverfahren für die Gemeinnützigkeit gibt es nicht. Wurden die Voraussetzungen der Steuervergünstigung noch nicht im Veranlagungsverfahren festgestellt (insbesondere bei neu gegründeten Vereinen), bescheinigt das zuständige Finanzamt auf Antrag, dass der Verein steuerlich erfasst ist und die Satzung alle Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit erfüllt. Dafür muss ein formloser Antrag auf die Anerkennung der Gemeinnützigkeit beim Finanzamt gestellt werden. Diesem muss die Satzung, in der die Gemeinnützigkeit verankert ist, das Gründungsprotokoll sowie ein Registerauszug des Amtsgerichts (bei eingetragenen Vereinen) beigelegt werden. Für den Antrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit beim Finanzamt können einmalig 8 Stunden veranschlagt werden. Um den Status der Gemeinnützigkeit zu erhalten, ist dieser alle drei Jahre durch die Jahresabschlüsse und die Steuererklärungen nachzuweisen. Hierfür fallen rund 10 Zeitstunden an.	3,5 h	
Rechenschaftspflicht des Vorstands gegenüber der Mitgliederversammlung	zivilrechtliche Buchführungspflicht (§ 27 BGB) Verpflichtung des Beauftragten zum Ablegen von Rechenschaft gegenüber dem Auftraggeber (§ 666 BGB)	Der Vorstand des Vereins präsentiert die wichtigsten Eckzahlen des Jahresabschlusses im Rahmen der Jahreshauptversammlung. Im Vorfeld fertigt er einen Rechenschaftsbericht an. Für die Vor- und Nachbereitung des Berichts und der Präsentation fallen jeweils für Schriftführer, Kassier und Vorstand 5 Zeitstunden an (15 Std. im Jahr).	15 h	

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung: geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben und die Vorlage von Belegen		Der Verein führt eine kaufmännische Buchhaltung getrennt nach den vier Bereichen - Ideeller Bereich - Vermögensverwaltung - Zweckbetriebe - Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe  durch. Monatlich fallen dafür 20 Zeitstunden an.	240 h
Ergebnisermittlung/ Jahresabschluss	Besondere Aufzeichnungspflicht (§ 63 Abs. 3 AO)	Der Verein muss mit der ordnungsmäßigen Aufzeichnung seiner Einnahmen und Ausgaben nachweisen, dass die tatsächliche Geschäftsführung auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet ist. Der Verein hat sich für eine freiwillige Bilanzierung entschieden, die er für jeden der vier Bereiche erstellt.	100 h
<b>Stunden/Jahr</b>		<b>136,5 h</b>	
<b>Kosten (€)/Jahr</b>		<b>3.412,50 €</b>	<b>500 €</b>

## Bereich Meldungen

### Vereinsregister

Neben der Gründung, Verschmelzung oder Auflösungen eines Vereins müssen dem Vereinsregister Änderungen des vertretungsberechtigten Vorstands bspw. durch Wahlen oder Rücktritte sowie Satzungsänderungen gemeldet werden.

PROZESSSCHRITT	VORGABE	BESCHREIBUNG	ZEITAUFWÄNDE	SACHKOSTEN & GEBÜHREN
Eintragung von Vorstandsänderungen	Änderung des Vorstands (§ 67 BGB), Anmeldepflichtige und Form der Anmeldungen (§ 77 BGB), Öffentliche Beglaubigung (§ 129 BGB), Örtliche Zuständigkeit (§ 377 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), Vertretung; notarielle Zuständigkeit; Verordnungsermächtigung (§ 378 FamFG)	Ändert sich die Zusammensetzung des Vereinsvorstandes bspw. durch Wahlen oder Rücktritte, muss dies dem Vereinsregister gemeldet werden. Dazu muss ein Antrag durch den Vorstand in vertretungsberechtigter Anzahl gestellt werden. Dem Antrag sind i.d.R. die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Agenda, Protokoll/ Wahlbeschluss beizufügen. Die Unterschriften unter dem Antrag sind öffentlich zu beglaubigen. Dazu ist von den Vorstandsmitgliedern ein Notar oder ein Ratsschreiber aufzusuchen.  Die Verfahrensgebühr des Registergericht beträgt ca. 50 €. Die Notargebühr betragen 30-70 €.	20 – 25 h	80 €
<b>Kosten (€)</b>			<b>500 – 625 €</b>	<b>80 €</b>
<b>Gesamt (€)</b>			<b>580 €</b>	

PROZESSSCHRITT	VORGABE	BESCHREIBUNG	ZEITAUFWÄNDE	SACHKOSTEN & GEBÜHREN
Eintragung von Satzungsänderungen	<p>Änderungen der Satzung (§ 71 BGB)</p> <p>Anmeldepflichtige und Form der Anmeldungen (§ 77 BGB)</p> <p>Öffentliche Beglaubigung (§ 129 BGB)</p> <p>Örtliche Zuständigkeit (§ 377 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG))</p> <p>Vertretung; notarielle Zuständigkeit; Verordnungsermächtigung (§ 378 FamFG)</p>	<p>Werden durch die Mitglieder Satzungsänderungen beschlossen, müssen diese dem Vereinsregister mitgeteilt werden. Die Änderung wird erst wirksam, wenn diese in das Register eingetragen ist. Dazu muss ein Antrag auf Eintragung der Satzungsänderung (Anmeldung) durch den Vorstand in vertretungsberechtigter Anzahl beim Registergericht gestellt werden. Dem Antrag ist ein vollständiges Exemplar der Satzung, in der die beschlossenen Änderungen eingepflegt sind, sowie ein Protokoll der Mitgliederversammlung, bei der die Änderungen beschlossen wurde, beizufügen. Die Unterschriften der vertretungsberechtigten Vorstände unter dem Antrag sind öffentlich zu beglaubigen. Dazu ist von den Vorstandsmitgliedern ein Notar oder in Baden-Württemberg der Ratsschreiber aufzusuchen. Unter Umständen erfolgen Rückfragen des Vereinsregisters, worauf Informationen nachgereicht oder Änderungen vorgenommen werden müssen. Die Verfahrensgebühr des Registergericht beträgt ca. 50 €. Die Notargebühr betragen 30-70 €.</p>	20 – 25 h	80 €
<b>Kosten (€)</b>			500 – 625 €	80 €
<b>Gesamt (€)</b>			580 – 705 €	

PROZESSSCHRITT	VORGABE	BESCHREIBUNG	ZEITAUFWÄNDE	SACHKOSTEN & GEBÜHREN
Eintragung des Vereins beim Registergericht	<p>Anmeldung der Gründung zur Eintragung in das Vereinsregister (§ 59 BGB)</p> <p>Gerichts- und Notarkostengesetz (§§ 85 – 131)</p>	<p>Für die Eintragung eines Vereins beim Registergericht ist nachzuweisen, dass die Gründungsversammlung ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Dazu ist ein Antrag auf Eintragung ins Vereinsregister beim Registergericht zu stellen. Dem Antrag ist eine von mind. sieben Vereinsmitgliedern unterzeichnete Satzung, das Protokoll der Gründungsversammlung inkl. dem Vorstandswahlprotokoll und der Erklärung der Annahme beizufügen. Die Unterschriften der vertretungsberechtigten Vorstände unter dem Antrag sind öffentlich zu beglaubigen. Dazu ist von den Vorstandsmitgliedern ein Notar oder in Baden-Württemberg der Ratsschreiber aufzusuchen. Bisher bestand die gängige Verwaltungspraxis darin, dass im Vorfeld des Antrags bereits ein erster Entwurf der Vereinssatzung an das Vereinsregister übermittelt wurde. Nach einer Prüfung durch das Registergericht konnten Korrekturen vorgenommen werden, bevor die Satzung in der Gründungsversammlung angenommen wurde. Die Registergebühr für eine Eintragung beim zuständigen Amtsgericht beträgt etwa 50€ (bei einem Gegenstandswert von 3.000 €). Die Notargebühr betragen 30-70 €. Hinzu kommen Kosten für die Bekanntmachung in Höhe von 10 bis 30 €</p>	40 h	115 €
<b>Kosten (€)</b>			1.000 €	115 €
<b>Gesamt (€)</b>			1.115 €	



# Teilnehmende Organisationen

Wir danken den Vertreterinnen und Vertretern von Vereinen und Verbänden sowie Einzelpersonen für Ihre Mitarbeit in den Workshops und Fachgesprächen unserer Studie. Im Einzelnen haben Vertreter folgender Vereine und Verbände an der Erstellung der Studie mitgewirkt.

- FC Germania Bargau 1927
- Aalener Sportallianz
- Aidshilfe Schwäbisch-Gmünd
- Althistorische Narrenzunft Offenburg
- Arbeitskreis Heimatpflege im Regierungsbezirk Stuttgart
- Arbeitskreis Kultur Schwäbisch-Gmünd
- ARBES
- ARGE Ettligenweierer Vereine
- ARGE Ettliger Sportvereine
- ARGE Oberweierer Vereine
- ATSV Kleinsteinbach
- Badischer Kunstverein in Karlsruhe
- Badischer Sportbund Nord
- Begegnungszentrum Ettligen
- BI Füreinander - Miteinander Graben-Neudorf
- Bundesverband der Kunstvereine
- Bürger für artgerechte Nutztierhaltung Oberschwaben
- Carnevalverein Spessarter Eber
- CVJM Gengenbach
- CVJM Metzingen
- CVJM-Landesverband Baden
- Deutscher Alpenverein Sektion Ravensburg DAV
- Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Baden-Württemberg
- Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in Württemberg
- DRK Ortsverein Gernsbach
- Ettliger Keglerverein
- Evangelisches Jugendwerk in Württemberg
- FaLBE - kommunale Fachkräfte, Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement
- FC Röhlingen
- Feuerwehr Offenburg
- Förderverein der Anne-Frank-Realschule Marbach am Neckar
- Förderverein der Grundschule Rheinmünster
- Förderverein der Grundschule Wain
- Förderverein Klosterbergschule Schwäbisch-Gmünd
- Frauen helfen Frauen Ortenau
- Freundes- und Förderverein Schillergymnasium
- Fußballverein Alemannia 1919 Bruchhausen
- Gemeinde Maulburg

- Gemeinденetzwerk Bürgerschaftliches Engagement
- Gesang- und Musikverein Iggingen
- Gesangverein Germania Spessart
- Gmünder Kunstverein
- Goethe-Gesellschaft Ravensburg
- Heidenheimer Sportbund
- Kreisjugendring NOK e.V.
- Landesmusikverband Baden-Württemberg
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg
- Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement Baden-Württemberg
- Landesverband Amateurtheater Baden-Württemberg
- Landesverband der Schulfördervereine Baden-Württemberg
- Landratsamt Ortenaukreis
- Liederkranz Möggingen
- Liga der freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg
- Männer-Turn-Gemeinde Wangen 1849
- Murg im Wandel
- Musikverein Bruchhausen
- NABU Ravensburg
- Nachbarschaftshilfe Urloffen-Appenweiler-Nesselried
- Narrenzunft Hüfingen
- Narrenzunft Schweningen
- NaturFreunde Deutschlands, Ortsgruppe Ettlingen
- Naturtheater Reutlingen
- Offenburger Sportkreis
- Landratsamt Ortenaukreis
- Plätzlerzunft Altdorf-Weingarten 1348
- PSV Karlsruhe
- Regionalverband Ostwürttemberg, Projekt KOMOBIL2035
- Ruderverein Waldsee 1900
- Rutenfestkommission Ravensburg
- Sandtogether/Zappa Schwäbisch-Gmünd
- Schulförderverein Nagold
- Schulförderverein Offerdingen
- Schwäbisch-Alemannischer Narrenzünfte
- Schwäbische Turnerbund
- Schwäbischer Albverein
- Schwäbischer Chorverein
- Schwarzwaldverein e.V. Ortsgruppe Achern
- Schwarzwaldverein Ettlingen
- Schwimmverein Schwäbisch Gmünd
- Ski-Club Ettlingen
- Ski-Club Maulburg
- Sozialverband VdK Baden-Württemberg
- Sportclub Vogt
- Sportkreis Bruchsal
- Sportkreis Ostalb
- Sportverband Ravensburg

- Sportvereinigung Warmbronn
- SSC Karlsruhe
- Stadtkapelle Maulbronn
- Stadtverband Musik und Gesang Schwäbisch-Gmünd
- Stadtverband Sport Schwäbisch-Gmünd
- Tageselternverein Ettlingen
- TAVIR (Türkischer Akademiker Verein) Ravensburg
- Theaterwerkstatt Schwäbisch-Gmünd
- Trachtenverein Bietigheim
- Trachtenverein Ohmenhausen
- TSV 1848 Tettngang
- TSV Eschach
- TSV Ettlingen
- TSV Ruppertshofen
- TSV Schöllbronn
- TSV Spessart
- Turn- und Sportbund Ravensburg
- Turnverein 1864 Haslach
- TV Nellingen
- TV Straßdorf
- Verein Staufersaga Schwäbisch-Gmünd
- VT Hagsfeld
- Wippidu Schwäbisch-Gmünd
- Württembergischer Fußball-Verband
- Württembergischer Kunstverein Stuttgart
- Württembergischer Landessportbund

Ein Besonderer Dank gilt den Städten Ettlingen, Offenburg, Ravensburg und Schwäbisch Gmünd, die die Organisation und Durchführung der vier regionalen Workshops tatkräftig unterstützt haben.

# Über Prognos

## **Wir geben Orientierung.**

Wer heute die richtigen Entscheidungen für morgen treffen will, benötigt gesicherte Grundlagen. Prognos liefert sie – unabhängig, wissenschaftlich fundiert und praxisnah. Seit 1959 erarbeiten wir Analysen für Unternehmen, Verbände, Stiftungen und öffentliche Auftraggeber. Nah an ihrer Seite verschaffen wir unseren Kunden den nötigen Gestaltungsspielraum für die Zukunft – durch Forschung, Beratung und Begleitung. Die bewährten Modelle der Prognos AG liefern die Basis für belastbare Prognosen und Szenarien. Mit rund 150 Experten ist das Unternehmen an acht Standorten vertreten: Basel, Berlin, Bremen, Brüssel, Düsseldorf, Freiburg, München und Stuttgart. Die Projektteams arbeiten interdisziplinär, verbinden Theorie und Praxis, Wissenschaft, Wirtschaft und Politik. Unser Ziel ist stets das eine: Ihnen einen Vorsprung zu verschaffen, im Wissen, im Wettbewerb, in der Zeit.

An der Erstellung des Berichts haben mitgewirkt:

**Jan Tiessen (Projektleitung)**, Principal im Bereich Managementberatung

**Alina Fischer**, Beraterin im Bereich Managementberatung

**Tobias Koch**, Principal im Bereich Region & Standort

**Lorenz Löffler**, Berater im Bereich Managementberatung

**Melanie Reisch**, Beraterin im Bereich Region & Standort

**Franziska Stader**, Beraterin im Bereich Managementberatung

# Über den Normenkontrollrat Baden-Württemberg



Die Landesregierung Baden-Württemberg hat 2017 ein Maßnahmenpaket zur Bürokratievermeidung, zum Bürokratieabbau und zur besseren Rechtsetzung beschlossen. Im Rahmen dessen wurde ein Normenkontrollrat Baden-Württemberg eingerichtet, der die Landesregierung als unabhängiges Expertengremium dabei beraten und unterstützen soll. Der Normenkontrollrat besteht aus sechs Mitgliedern:

- ▶ Dr. Gisela Meister-Scheufelen (Vorsitzende)
- ▶ Bernhard Bauer (stellvertretender Vorsitzender)
- ▶ Dr. h.c. Rudolf Böhmler
- ▶ Prof. Dr. Gisela Färber
- ▶ Bürgermeisterin Gerda Stuchlik
- ▶ Claus Munkwitz

Der Normenkontrollrat ist beim Staatsministerium Baden-Württemberg angegliedert und wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt. Seit Anfang 2018 wird bei allen Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes ein „Preisschild“ ausgewiesen. Das heißt, dass nach dem international anerkannten Standard-Kosten-Modell berechnet wird, welche Folgekosten für die Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger

sowie die öffentliche Verwaltung durch neue Gesetze, Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften des Landes entstehen. Aufgabe des Normenkontrollrats ist es, die Ministerien bei der Berechnung dieses sogenannten „Erfüllungsaufwands“ zu unterstützen. Seine Stellungnahme wird im Gesetzgebungsverfahren veröffentlicht. Ferner überprüft der Normenkontrollrat, ob es eine weniger belastende Form des Gesetzesvollzugs gibt, beispielsweise indem Befreiungsmöglichkeiten oder Schwellenwerte Ausnahmen zulassen oder ein Pauschalnachweis statt einer Spitzabrechnung ausreicht oder ein digitales Antrags- und Genehmigungsverfahren möglich ist. Damit will die Landesregierung gerade auch den Interessen von kleinen und mittleren Unternehmen gerecht werden. Der Normenkontrollrat prüft das Regelungsvorhaben hinsichtlich seiner Notwendigkeit, des Zeitpunkts des Inkrafttretens, einer möglichen Befristung und der Evaluierung.

Eines der Hauptziele des Normenkontrollrats ist es, die Landesregierung bei einer besseren Rechtssetzung zu unterstützen und konkrete Vorschläge zum Bürokratieabbau zu machen. 2018 hat er einen Empfehlungsbericht zum Bürokratieabbau auf der Basis der Befragung von 30 Kammern und Verbänden vorgelegt. Diese Vereins- und Ehrenamtsstudie ist das Jahresprojekt 2019. 2020 wird der Normenkontrollrat konkrete Maßnahmen prüfen, wie Baukosten im Bereich des Vollzugs brandschutzrechtlicher Auflagen gesenkt werden können.

## IMPRESSUM

### Normenkontrollrat Baden-Württemberg

Geschäftsstelle

Normenkontrollrat Baden-Württemberg

Richard-Wagner-Straße 39 – Clay Haus

70184 Stuttgart

### Postalische Anschrift:

Staatsministerium Baden-Württemberg

Richard-Wagner-Straße 15

70184 Stuttgart

Telefon: 0711 / 2153-521

geschaeftsstelle@nkr.bwl.de

www.normenkontrollrat-bw.de

### Redaktionell unterstützt von:

Erika Maria Schmitt

Dr. Christine Recknagel

Gestaltung: unger+ kreative strategien GmbH

Druck: SV Druck + Medien GmbH & Co. KG

Fotos: adobestock.com: Titel: © S.Külcü , S. 12: © Kzenon

S. 16: © h\_lunke, S. 28, 107, 114: © highwaystarz, S. 42: © motortion,

S. 52: © Daddy Cool, S. 59: © M. Schuppich S. 66: © Christian Schwier,

S. 74: © Syda Productions, S. 83: © delkoo, S. 87: © Pixel-Shot,

S. 95: © VRD, S. 103: © Auslander, S. 118: © Halfpoint,

S. 122, 143: © matimix, S. 129: © WavebreakmediaMicro

S. 135: © Monkey Business, S. 153: © C. Schüßler,

S. 162: © New Africa, S. 165: © focusandblur, S. 182: © Prostock-studio

Stand: 2019

Empfehlungsbericht zum  
Bürokratieabbau 2018



Jahresbericht 2018



Expertengespräch zur  
Senkung von Baukosten  
durch Bürokratieabbau



Handreichung zur besseren  
Verständlichkeit behördlicher  
Texte





**Normenkontrollrat Baden-Württemberg**  
 Geschäftsstelle  
 Normenkontrollrat Baden-Württemberg  
 Richard-Wagner-Straße 39 – Clay Haus  
 70184 Stuttgart

**Postalische Anschrift:**  
 Staatsministerium Baden-Württemberg  
 Richard-Wagner-Straße 15  
 70184 Stuttgart  
 Telefon: 0711 / 2153-521  
[geschaeftsstelle@nkr.bwl.de](mailto:geschaeftsstelle@nkr.bwl.de)  
[www.normenkontrollrat-bw.de](http://www.normenkontrollrat-bw.de)



Mit Ihrem Smartphone können Sie diese Handreichung schnell und einfach im Internet abrufen. Scannen Sie einfach den QR-Code ein. Die Links im PDF sind aktiviert und führen zu den betreffenden Webseiten.

*[www.normenkontrollrat-bw.de](http://www.normenkontrollrat-bw.de)*